Bavar. 2074

Ueber die Verlassenschaft

des

Hofmedicus Dr. Sieber

von

Dr. Perner

Advocaten in München.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Zweites Heft.

München 1831.
Gedruckt mit Rösl'schen Schriften.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Ich habe in meiner Druckschrift vom 21. Dezember v. J. bereits angekündiget, daß ich in nachfolgenden Heften die Ungiltigkeit des angeblichen Dr. Sieber'schen Testamentes und das ungeeignete Verfahren des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München näher beleuchten werde.

In dieser Ausführung werde ich zugleich Einiges über die einschlägigen Stellen einer Druckschrift bemerken, welche in der Zwischenzeit als Antwort auf mein erstes Heft anonym erschienen ist, und worin Vieles, was ich in meinem ersten Hefte angab, theils durch Stillschweigen, theils ausdrücklich zugestanden wurde. Dem sichern Vernehmen nach hat die Vormundschaft der v. Stuber'schen Kinder, und zwar vorzüglich der Herr Ober-Appellations-Rath Klemm, diese Antwort verfaßt.

Warum diese Antwort anonym erschienen seyn mag, frage ich mich vergeblich. Sie enthält die Behauptung verschiedener Tathsachen, sie enthält noch

überdieß mehrere harte Beschuldigungen gegen mich, sie wirft mir absichtliche Unwahrheiten, Chicanen, Gemeinheit, einen unzarten Sinn, wissentliche Vertheidigung einer ungerechten Sache u. dgl., also vielseitige Verletzung der ersten und wichtigsten Pflichten eines öffentlichen Rechts-Anwaldes vor.

Wer in dieser Sache einen Vorwurf verdiene, darüber wird das Publikum urtheilen, aber nur die Frage sey mir erlaubt, ob diejenigen, die vor das Publikum mit der Behauptung bestimmter Thatsachen und mit Beschuldigungen der erwähnten Art hintreten, nicht ihren Namen offen und freimüthig nennen sollten?

Die Herren Vormünder, Oberappellationsrath Klemm und Ministerialrath Häcker, beschuldigen mich in ihrer Druckschrift auch, ich hätte mich an das Publikum nur deswegen gewandt, um Celebrität und hieraus Vortheile für mich zu erringen.

Diese Beschuldigung widerlegt sich durch die Thatsache, daß ich schon seit geraumer Zeit mit Geschäften weit mehr, als ich wünsche, überladen und meine Praxis zu verkleinern bemüht bin.

Die Herren Vormünder fügen ihrer Druckschrift mehrere legislative Wünsche und verschiedene Belehrungen für Rechtsgelehrte, für Testamentsverfasser und für Testatoren bei; wozu das, wenn, wie sie behaupten, das Gesetz so klar und das Recht so entschieden auf ihrer Seite ist, daß bei der nunmehr eingetretenen Oeffentlichkeit der Sache auch nicht eine einzige Stimme es zweifelhaft finden kann, und wenn alle meine Ausfüh-

rungen ohnehin blosse Produkte des offenbarsten Muthwillens und der offenbarsten Chicane sind?

Ich habe die Rechte meiner Mandanten nach meiner Ueberzeugung und mit aller Mäßigung in den Ausdrücken vertheidiget, ich habe dem Herrn Oberappellationsrathe Klemm bey meinem ersten Gespräche mit ihm eröffnet, daß ich mich in die vorliegenden That- und Rechtsfragen erst genauer einstudieren müße, und daß mir noch nicht Alles ganz klar geworden sey, der Herr Oberappellationsrath Klemm erwiederte mir aber schon bey der ersten Kommission, in der ich am Kreis- und Stadt-Gerichte mit ihm zusammen traf, er sey seiner Sache ganz gewiß, er sey auch ein Jurist, und zwar ein guter, und Alles, was ich vorbrächte, sey nur zum Lachen. Dabei offerirte er mir, wie er Fol. 20. der Druckschrift selbst anführt, ein Geschenk von 500 fl. für Anna Jungmaier als die nächste Verwandte des Erblassers, die nach Inhalt des angeblichen Testaments gar nichts erhalten würde, wie Fol. 4. der Druckschrift ebenfalls zugestanden ist.

Die heftigen Ausdrücke, die der Herr Oberappellations-Rath gegen mich gebrauchte und die Beschuldigung in der Druckschrift der beyden Herren Vormünder, daß ich aus blosser Chicane eine offenbar ungerechte Sache vertheidige, werden mich entschuldigen, wenn ich diesen Vorwurf hiemit auf die Herren Vormünder zurückwälze und die widerrechtlichen Absichten, von denen sie in dieser Sache geleitet werden, nunmehr ihrem vollen Umfange nach und mit der gebührenden Bezeichnung anschaulich mache. Der Herr Oberappellationsrath Klemm scheint überhaupt seine Sprache nicht gehörig bändigen zu können, denn wie er in der Druckschrift Fol. 32. selbst anführt, hat sie ihm auch von Seite der kgl. Regierung bereits einen Verweis zugezogen.

Die Beschuldigungen, die die Herren Vormünder öffentlich gegen mich vorbringen und zu deren Begründung sie sich auf die bisherigen Beschlüsse des Kreis- und Stadt-Gerichts München berufen, nöthigen mich auch, zur Rettung meiner Ehre das übereilte und gesetzwidrige Verfahren des kgl. Kreis- und Stadtgerichts und die Perhorrescenz-Gründe gegen den Herrn Referenten, Assessor Schiffmann, öffentlich und umständlich bekannt zu machen, weil außerdem in den Beschlüssen des Kreis- und Stadtgerichts, als einer öffentlichen Behörde, das Publikum einen Grund zum Mißtrauen gegen meine Behauptungen finden könnte.

I.
Ungiltigkeit des Testaments.

Die Herren Vormünder der v. Stuber'schen Kinder haben das angeblich Dr. Sieber'sche Testament, (das ich durch keinen Ausdruck in der gegenwärtigen Schrift als ächt anerkennen will) bereits abdrucken lassen, nur die Zeugen-Unterschriften haben sie, vermuthlich nicht ohne Grund, weggelassen. Diese Unterschriften lauten wörtlich:

(L. S.) „Theodor Marquard Freyherr v. Karg-„Bebenburg kgl. b. Kammerherr als eigens erbethener „Gezeuge.

(L. S.) „Alois von Reichel, Geometer, eigens als er-„bethener Gezeuge".

Auch haben die Herren Vormünder in ihrer Druckschrift davon nichts erwähnt, daß die drei angeblichen Unterschriften des Testaments, nämlich die des Dr. Sieber und die der zwey genannten Zeugen, mit drey auffallend verschiedenen Dinten geschrieben und daß die zwei Bögen, aus denen dieses Testament besteht, so zerrissen sind, daß die zwei halben Bögen, aus denen jeder einzelne Bogen besteht, nur an einer kleinen Stelle noch zusammen hängen. Dagegen häben die Herren Vormünder zugestanden, daß jener Bogen, der die Erbseinsetzung enthält, von Niemand unterschrieben, für sich allein kein selbstständiges, zusammenhängendes Ganzes und mit keinem andern Bogen zusammen geheftet ist, ferner daß dieser Bogen nebst mehreren andern (wovon einer zu ihm gehören und mit ihm ein

Ganzes, ein Testament, ausmachen, ein anderer aber, von Dr. Sieber geschrieben und unterschrieben, den Entwurf dieses Testaments bilden soll) offen daliegend in der Wohnung des Erblassers gefunden wurde.

Der Umstand also, sagen die Herren Vormünder, daß jener eine Erbseinsetzung enthaltende, von Niemand unterschriebene Bogen, mit einem andern vorgefundenen Bogen zusammen gehalten, ein Ganzes bildet, verleiht ihm die Kraft und Giltigkeit eines förmlichen Testamentes.

Ich glaube nun aber das Gegentheil, nämlich, daß gar kein Testament, und in keinem Falle ein giltiges vorliege, bis zur höchsten Evidenz nachweisen zu können.

Ehe ich diesen Beweis in seinen einzelnen Theilen durchzuführen beginne, erlaube ich mir auf den, wenn gleich sehr bekannten, doch hier sehr wesentlichen Unterschied zwischen den äußerlichen und innerlichen Erfordernissen zu einem giltigen Testamente aufmerksam zu machen. Die innerlichen Erfordernisse oder General-Requisite, wie unser Civil-Gesetz-Buch sich ausdrückt, fließen aus dem Begriffe und aus der Natur eines letzten Willens, als eines Aktes der freyen menschlichen Willkühr, und haben, auch wenn man Testamente mit Verträgen unter Lebenden vergleicht, im Grunde nichts Besonderes, nichts von allgemeinen Rechtsgrundsätzen Abweichendes an sich.

Ein letzter Wille erfordert nämlich nach Cod. Civ. p. 3 c. 2 §. 3, daß er des Disponenten letzter, selbst eigener, vollkommener, wahr- und freyer, verständlicher, sicherer und erweislicher Wille sey.

Neben diesen General-Requisiten fordert aber das Gesetz in loco citato c. 3. zu einem giltigen Testamente auch noch besondere äußerliche Zierlichkeiten, äußerliche Formalitäten (solennia extrinseca).

Der Gesetzgeber fordert diese äußerlichen Formalitäten aus sehr weisen legislativen Gründen, und nicht, wie schon Mancher ohne nähere Prüfung voreilig geurtheilt hat, aus Liebe für eine unnütze Formalitäten-Krämerey. Das Gesetz giebt seinen Unterthanen durch die bei Testamenten vorgeschriebenen Formalitäten eine Bürgschaft für die Sicherheit der Rechte in einem so höchst wichtigen Zweige der Rechtsverhältnisse. Bey Testamenten handelt es sich um das ganze Vermögen eines Menschen, die Erbfolge der nächsten Verwandten ist die Regel und wird, wie Kreitmeier in not. ad cod. civ. p. 3. c. 12. §. 1 sich ausdrückt,

„von dem Wink und Fingerzeig, welchen die Na„tur selbst hierauf giebt, die natürliche ge„nannt, denn die natürliche Neigung und Vorlie„be, welche jeder für seine Befreunde hat, laßt „nicht Anderes vermuthen, als daß er ihnen „sein Vermögen nach dem Tode vor Andern habe „zukommen lassen wollen;"

die testamentarische Erbfolge ist daher nur eine besondere Ausnahme von der durch die menschliche Natur selbst vorgeschriebenen Regel. Einem Todten aber ist der Mund auf immer geschlossen, seine Aeußerung, seine Vertheidigung, seine Aufklärung kann nicht mehr vernommen werden, mit gutem Grunde hat daher das Gesetz die Existenz eines giltigen letzten Willens von strengeren Voraussetzungen, als die eines Vertrages unter Lebenden abhängig gemacht, dieß war der einzige Weg, um endlosen und unabsehbaren Umtrieben und Betrügereien hinsichtlich der Erbschaften vorzubeugen. Daher hat auch das Gesetz die vorgeschriebenen äußern Formalitäten für ein giltiges Testament als eben so wesentlich erklärt, wie die oben

erwähnten so betitelten General-Requisite, daher hat es bestimmt, daß der geringste Mangel an den vorgeschriebenen Formalitäten ein Testament ebenso, wie z. B. der Mangel des freyen Willens des Testators, der Mangel des Beweises für den letzten Willen u. dgl. gänzlich ungiltig mache.

Was ich bisher bemerkte, ist vom Gesetzgeber wörtlich bestättiget. Es ist nicht in Abrede zu stellen, heißt es z. B. in not. ad cod. civ. p. 3 c. 3 §. 4 et 5 Nr. 1. —

„daß die Testaments-Solennitates extrinsecae „ad valorem testamenti solennis so nöthig „als die sogenannte Solennitates intrinsecae „seynd und in so weit ebenfalls mit ad substan„tialia gerechnet werden. Je wichtiger eine sol„che Handlung ist, da man von seinem ganzen „Vermögen disponirt, je mehr war man darauf „bedacht, sich von dem wahren Ernst des testa„toris hierunter zu versichern, mithin auch allen „Falschheiten und Betrügereien, welche „in keiner andern Handlung so gemein „sind, nur desto sorgfältiger dadurch zu be„gegnen.“

Zum Ueberflusse allegirt sodann der Gesetzgeber auch noch mehrere römische Gesetzesstellen, in welchen, wie er sagt, die Legislatores jene Absicht ganz deutlich erscheinen lassen, z. B. §. 4 Inst. de test. ord.

„propter testamentorum securitatem, ut „nulla fraus adhibeatur“;

l. 32. cod. de fideicomm.

„ut per ampliores homines perfectis„sima veritas reveletur“;

l. 8. Cod. qui test. fac.

„ne testandi licentia locum ullum „relinquat insidiis.“

So beruft sich der bayer'sche Gesetzgeber in not. ad Cod. civ. p. 3 c. 2 §. 2 et 3 not. 3. auf die Stelle in l. 4 ff. qui test. fac.

„ea enim est ultimarum voluntatum in„doles, ut si forma praescripta „non ad amussim observetur, „tota corruat dispositio.“

und bemerkt ad loc. cit. c. 3 §. 24 not. 4.

„bei einem zierlichen Testamente sind auch die äu„ßerlichen Solenitäten unumgänglich vonnö„then, denn wann es nur in einem einzigen „Stück daran fehlt, so ist das Testament null. „Die Meinung, daß man auf den Fall, wann „voluntas testatoris genugsam erscheint und „keine suspicio fraudis obhanden ist, über eine „so andere Kleinigkeit circa solennitates hinaus „gehen könne, findet in praxi keinen Platz;„

und ad §. 5. not. c.

„etsi in omnibus actibus requiratur enni„xa voluntas, nullibi tamen magis, „quam in ultimis voluntatibus ad „praecavendas fraudes.“

Ich schließe diese Vorbemerkung über den Unterschied der äußerlichen und innerlichen Erfordernisse zu einem giltigen Testamente, indem ich noch besonders hervorhebe, daß der Beweis eines letzten Willens nach Cod. civ. p. 3 c. 2 §. 3 nicht zu den äußerlichen Formalitäten, sondern zu den innerlichen, zu den sogenannten General-Requisiten, gehört, und daß in l. c. c. 3 §. 4 et 5.

not. 1 die lex. 21. cod. de testam. et quemad., dann die kaiserl. Notariats-Ordnung vom Jahre 1512 Tit. 1, endlich der Art. 34 des bayer. Landr. v. J. 1616 als die Quellen bezeichnet sind, woraus unsere jetzige Gesetzgebung geflossen ist, und welche auch zur Norm dienen, so weit nicht speziell eine Abänderung getroffen wurde.

Ich werde nunmehr das angeblich Dr. Sieber'sche Testament zuerst nach den gesetzlichen Vorschriften über die äußerlichen, und sodann nach jenen über die innerlichen Erfordernisse eines giltigen Testamentes einer nähern Prüfung unterwerfen.

A. Aeußerliche Erfordernisse.

§. 1.

Ungeheftete Bögen. Testamentsschnur.

Der Herr Oberappellationsrath Klemm sucht in seiner Druckschrift, die er doch als Antwort auf mein erstes Heft bezeichnet, schon die Giltigkeit des Testaments zu beweisen, obwohl ich in meinem ersten Hefte die Ungiltigkeit des Testaments noch gar nicht erörtert hatte. Er legt ein großes Gewicht darauf, daß kein Gesetz einen offenen letzten Willen als ungiltig erkläre und daß kein Gesetz befehle, es müsse ein letzter Wille verschlossen hinterlassen werden.

Hierin bin ich mit dem Herrn Oberappellationsrathe vollkommen einverstanden und da in Cod. civ. p. 3. c. 3. §. 4. Nr. 4 ausdrücklich gesagt ist, daß ein letzter Wille entweder offen oder verschlossen den Zeugen vorgelegt werden müsse, so ist es mir auch nie eingefallen, für die Testamentsungiltigkeit einen selbstständigen Grund in der

Offenheit desselben zu finden. Die Frage ist aber hier nicht, ob ein Testament offen oder verschlossen seyn müsse, sondern ob ein aus mehreren Bögen bestehendes Testament nicht zusammengeheftet, ob es nicht mit einer Testamentsschnur versehen seyn müsse, und ob dieses bei zwei offen vorgefundenen Bögen, welche ein Testament bilden sollen, nicht vorzugsweise nothwendig sey?

Der Herr Oberappellationsrath Klemm, der Fol. 20. seiner Druckschrift selbst zugesteht, daß der Mangel einer Testamentsschnur die zwei ungehefteten Bögen als letzten Willen hinsichtlich der Erbseinsetzung unsicher zu machen scheine, und der Fol. 38. allen Verfassern von Testamenten selbst den Rath ertheilt,

> „mehrere Bögen mittelst einer nicht geknüpften,
> „sondern fortlaufenden Fadenschnur zusammen-
> „zuheften und die Enden der Schnur durch ihr
> „und der Zeugen darauf zu drückendes Siegel lau-
> „fen zu lassen.“

glaubt dennoch alle Bedenken in dieser Beziehung mit den wenigen Worten zu heben:

> „die beiden Bögen bilden unverkennbar ein Gan-
> „zes, welches nie anders als so, wie es gegen-
> „wärtig ist, gewesen seyn kann.“

Aber warum, muß ich fragen, könnte es denn nie anders gewesen seyn?

Könnte denn nicht z. B. auch einmal ein anderer Bogen, als derjenige, auf dem jetzt die v. Stuber'schen Kinder zu Erben eingesetzt seyn sollen, und der von Niemand unterschrieben ist, vorhanden gewesen seyn? Könnte nicht ein anderer Bogen mit einer andern Erbseinsetzung entfernt und dafür der jetzt vorgefundene unterschoben

worden seyn? Hätte dieses nicht sogar ohne Wissen und Willen des Dr. Sieber geschehen können?

Der Herr Oberappellationsgerichtsrath Klemm erwiedert hierauf, der vorgefundene eingelegte, ungeheftete Bogen sey von dem Herrn Rathe von Müller geschrieben. Ich bin von Hochachtung für den Herrn v. Müller durchdrungen; aber ist denn der Herr Rath v. Müller mit der Gewalt ausgerüstet, die Erben des Dr. Sieber zu bestimmen? und wenn nun Herr Rath v. Müller auch noch zehn andere Bögen überschrieben, und auf jedem derselben einen Erben des Dr. Sieber genannt hätte, würden alle diese von ihm genannten Personen die Erben des Dr. Sieber seyn? oder hätte jeder Dritte, vielleicht etwa eine Magd, oder ein Bedienter des Dr. Sieber, das Recht gehabt, einen von den zehn Bögen in den von Dr. Sieber angeblich unterschriebenen hineinzustecken und hiedurch den Testamentsakt zu vollenden?

Diese und hundert andere Fragen dieser Art, die noch gestellt werden könnten, gelten mehr dem gesunden Menschenverstande (dem es schon einleuchten muß, daß ein von Niemand unterschriebenes, offen vorgefundenes, ungeheftetes Blatt aus dem einzigen Grunde, weil es mit einem andern Blatte in grammaticalische Verbindung gesetzt werden kann, nicht als ein förmliches giltiges Testament bestehen könne), und dienen vorläufig mehr zur Erwiederung auf die Behauptung des Herrn Oberappellationsraths Klemm, es könne gar nicht anders gewesen sein, als zu einer streng juristischen Deduction.

Diese letztere hat der Herr Oberappellationsrath selbst schon zur Genüge durch die Allegation der Stelle in Cod. civ. p. 3. c. 3. §. 4 et 5 et in not. Nr. 9 (Nr. 8. litr. h.) geliefert. Hier äußert sich der Gesetzgeber, nach-

dem er bestimmt hatte, daß bei einem verschlossenen Testamente die Unterschrift der Zeugen auch auf den Ueberschlag gesetzt werden dürfe, mit den Worten:

„ein Anderes wäre, wenn dieses auf einem ganz „besondern, mit der Testamentsschnur nicht ein„gezogenen Bogen geschehete, denn da wäre man „niemals sicher, ob der attestirte letzte Wille der „nämliche, welchem die Gezeugen beigewohnt ha„ben, oder ein anderer sey.“

Der Grund des Gesetzes ist im höchsten Grade klar. Bei einem verschlossenen Testamente ist es gleichgiltig, ob die Unterschrift der Zeugen innerhalb oder außerhalb dem Ueberschlage sich befinde, eben weil das Testament verschlossen, folglich Alles, was sich innerhalb dem verschlossenen Ueberschlage befindet, mit diesem durch den Verschluß zu einem zusammenhängenden Ganzen geworden und die Unterschrift auf dem Ueberschlage von diesem, folglich auch von seinem Inhalte nicht mehr zu trennen ist. Welche Garantie aber soll die Zeugenunterschrift auf einem besondern, mit keiner Testamentsschnur gehefteten Bogen hinsichtlich eines andern, getrennten und von Niemand unterschriebenen Bogens darbieten? Keine, sagt der Gesetzgeber, weil man in diesem Falle niemals sicher wäre, ob die übrigen Bögen, die die Zeugen nicht unterschrieben haben, die nämlichen seyen, die ihnen vorgelegt wurden, mit andern Worten, weil in solchem Falle nicht nur absichtlich, sondern auch zufällig, und nicht nur durch einen Dritten, sondern auch durch den Erblasser selbst jede beliebige Scriptur dem von den Zeugen unterschriebenen Bogen beigelegt, und hiedurch bewirkt werden könnte, daß die Unterschriebenen als Zeugen für etwas, dessen

Zeugen sie gar nicht gewesen sind, zu figuriren hätten.

Ich sagte so eben, „nicht nur durch einen Dritten, „sondern auch durch den Erblasser selbst.“ Nach der Ansicht meiner Herren Gegner könnte ein Testator seinen letzten Willen zu jeder beliebigen Zeit und so oft es ihm gefällig wäre, für sich allein abändern, ohne hiezu irgend einer neuen Form, irgend eines Zeugen u. dgl. zu bedürfen; er bräuchte nur den von keinem Zeugen unterschriebenen und nicht eingehefteten Bogen zu cassiren, und dafür einen neuen, von ihm beliebig neu zu beschreibenden Bogen dem von dem Zeugen einmal unterschriebenen Bogen beizulegen. Nach dieser Ansicht wäre es am rathsamsten für jeden Testator, sein Testament so einzurichten, daß der von den Zeugen zu unterschreibende Bogen nichts als den gewöhnlichen Eingang der Testamente und die gewöhnliche Schlußformel und allenfalls noch einige nichtssagende, überflüßige Worte, z. B. Bemerkungen über die Hinfälligkeit des menschlichen Lebens u. dgl., sohin ein Generalformular für jedes jetzige und künftige Testament enthielte. Diesem Formularbogen, wenn er einmal von zwei Zeugen unterschrieben wäre, könnte dann der Testator sogleich oder später, einmal oder öfter, überhaupt ganz nach Belieben einen oder mehrere Bögen beifügen, welche einen solchen Anfang und ein solches Ende hätten, daß sie mit dem Formularbogen im grammatikalischen Zusammenhange stünden. Auf diese Weise wäre man für den Fall der später zu beschließenden Abänderung des Testamentes jeder neuen Mühe überhoben, man wäre dieses für zehn und zwanzig Abänderungsfälle, man dürfte nie mehr neue Zeugen erbitten, nie mehr die unitas actus und was sonst zum Testamentsakte gehört, beobachten, sondern lediglich eine

mit dem Formularbogen grammatikalisch zusammenhängende Scriptur anfertigen. Ja was sage ich? man dürfte diese Scriptur nicht einmal selbst anfertigen, sondern nur den Herrn Rath von Müller oder sonst einen Dritten ersuchen, sich dieser Mühe zu unterziehen.

Schade nur, daß die Gesetze diese höchst leichte und einfache Art der Testaments-Errichtung und Abänderung nicht billigen, sondern vielmehr an vielen Stellen, vide z. B. cod. civ. p. 3. c. 3. §. 27. bestimmen:

„daß derjenige, welcher ein errichtetes Testament
„cassiren und nicht ab intestato absterben will,
„gleichwohl wieder ein ganz neues Testament
„(mit allen gesetzlichen Erfordernissen) verfertigen
„müsse."

Wie könnte auch eine Gesetzgebung, welche die Testamente als so höchst wichtige Acte mit so besonderer Sorgfalt an so besonders strenge innere und äußere Requisite bindet, im Widerspruche mit sich selbst ungeheftete, fliegende Blätter, von Niemanden unterschrieben und nicht einmal vom Testator selbst geschrieben, als genügend zur Konstatirung der Erbseinsetzung betrachten?

Welch' einer unabsehbaren Menge von Unterschleifen und Betrügereien, die doch das Gesetz, weil es sich hiebei immer um das ganze Vermögen eines nicht mehr lebenden Menschen handelt, durch mehr als gewöhnlichen Beweis und durch die strengsten Formalitäten zu verhindern sucht, wäre auf solche Weise Thür und Thor geöffnet?

Die oben allegirte und unbegreiflicher Weise vom Herrn Oberappellationsrathe Klemm selbst allegirte Gesetzesstelle fordert die Testamentsschnur für mehrere Bögen, welche zusamengehören sollen, schon aus Rücksicht auf die

Zeugenunterschriften, diese für sich allein in's Auge gefaßt; fordert sie also auch für den Fall, daß die Zeugenunterschriften und die Erbseinsetzung auf einem und demselben Bogen vorkommen. Um wieviel mehr aber muß die Testamentsschnur dann nöthig seyn, wenn die Erbseinsetzung auf einem ganz besondern, weder vom Erblasser, noch von den Zeugen unterschriebenen, auch vom Erblasser nicht einmal geschriebenen Bogen enthalten seyn soll? Die Erbseinsetzung ist das Wichtigste und Schwierigste in der ganzen Lehre von Testamenten. Legate sind an viel minder strenge Normen und Formalitäten gebunden; gerade die Erbseinsetzung ist es, die wegen ihrer Wichtigkeit und wegen der hier so leicht möglichen Betrügereien die römischen und nach ihnen auch die deutschen Gesetzgeber zu den oben berührten, ganz besonders strengen und von allgemeinen Rechtsgrundsätzen so auffallend abweichenden Bestimmungen bewogen hat, und gerade die Erbseinsetzung soll im gegenwärtigen Falle durch einen, von Niemand, weder vom Erblasser, noch von einem Zeugen unterschriebenen, angeblich vom Herrn Rathe von Müller überschriebenen Bogen dargethan seyn! Und diese Erbseinsetzung soll giltig und alle die vielen gesetzlich vorgeschriebenen Requisiten sollen ergänzt seyn durch den unbedeutenden Umstand, daß jener Bogen, wenn man ihn in einen andern vorgefundenen Bogen hineinfügt, mit diesem im grammatikalischen Zusammenhange steht!

Der Herr Oberappellationsrath Klemm beschuldigt mich in seiner Druckschrift, als hätte ich in der meinigen unwahr behauptet, daß sich bei der Obsignation ein unterschriebener Bogen, dann unter andern Papieren wieder ein, angeblich vom Herrn Rathe v. Müller geschriebener

Bogen, daß sich also der letzte Wille in zwei zerstreut gelegenen Bogen vorgefunden habe.

So habe ich den Satz in meiner Druckschrift nicht gestellt; ich habe nur, und dieses ist die Wahrheit, behauptet, daß sich mehrere Scripturen vorfanden, und habe sodann mehrere einzelne Bögen aus diesen Scripturen näher bezeichnet. Wie und wo, beisammenliegend oder zerstreut, die verschiedenen Bogen gefunden worden, darüber habe ich mich in meiner Druckschrift gar nicht geäußert, und darüber enthalten auch die Gerichtsakten keine genaue Aufklärung.

Allein wie kann denn der Herr Oberappellationsrath überhaupt einen Werth auf den Unterschied legen, ob die zwei fraglichen Bögen, als man sie vorfand, in einander gesteckt wären oder nicht? Welch' einen rechtlich wirksamen Unterschied soll dieses begründen?

Wenn die beiden Bögen in einander gesteckt waren, sind sie deßwegen nicht dennoch zwei ungeheftete Bögen, für deren Einheit nichts als der grammatikalische Zusammenhang spricht? Und kann dieser für sich allein die für eine Erbseinsetzung nöthigen Formalitäten ergänzen?

Oder räumt der Herr Oberappellationsrath ein, daß diese Formalitäten nicht ersetzt sind, wenn man die beiden Bögen nicht in einander hineingesteckt vorgefunden hat?

Gerade diese Frage führt zu der weitern, ob denn der eingelegte Bogen (angenommen, man habe ihn eingelegt in den andern gefunden) auch dann als ein giltiges Testament bestehen konnte, wenn man ihn z. B., statt eingelegt in den andern Bogen, neben diesem, etwa auf dem nämlichen Tische, oder in dem nämlichen Kasten gefunden hätte? oder etwa gar in einem andern

Zimmer oder in einem andern Hause oder in einem andern Orte, oder endlich gar in einem andern Lande?

Der Herr Oberappellationsrath muß, wenn er consequent seyn will, behaupten, das fragliche Testament wäre auch dann giltig, wenn man z. B. den nicht unterschriebenen, die Erbseinsetzung enthaltenden Bogen, statt hier in München und in der Nähe des unterschriebenen Bogens, in Paris oder in Wien vorgefunden hätte, denn nach der Ansicht des Herrn Oberappellationsraths entscheidet sich Alles dadurch, daß die beiden Bögen nun einmal im grammatikalischen Zusammenhange miteinander stehen. Ich aber kehre den Satz um, und behaupte: wenn man sich die Absurdität, daß ein Testament giltig sey, dessen einen Bogen, mit Unterschriften versehen, man in München und dessen andern Bogen ohne Unterschrift man in Paris oder Wien vorgefunden hat, nicht zu behaupten getraut, so muß man auch zugestehen, daß es ganz gleichgiltig sey, ob der nicht unterschriebene Bogen in der Nähe des unterschriebenen, oder in diesen hineingeschoben, oder einen Zoll, oder einen Fuß, oder 100 Meilen weit davon entfernt gefunden wurde.

Außerdem muß man jedem Dienstboten und jedem Kinde das Recht einräumen, durch absichtliche oder zufällige Zusammenlegung der zwei Bögen diesen den Charakter eines rechtsförmlichen Testaments aufzudrücken.

Das Gesetz beseitiget derlei Mißbräuche, indem es zur Sicherheit dafür, daß den Zeugenunterschriften kein anderer Akt, als derjenige, denen die Zeugen wirklich beywohnten, untergeschoben werden könne, die Zusammenheftung mehrerer Bögen mit der Testamentsschnur und die Aufdrückung der Sigille der Zeugen auf die Schnur gebietet, so daß ohne Verletzung der Sigille auch die mit

der Schnur zusammengehefteten Bögen nicht mehr getrennt werden können.

Daher spricht auch das Gesetz an vielen Stellen von der Nothwendigkeit einer Testamentsschnur, daher bestimmt es z. B. in cod. civ. p. 3. cap. 3. §. 27. Nr. 3., daß

„wenn etwa an den Solennibus, z. B. an den „nöthigen Unterschriften, Sigillen, Schnü„ren u. dgl. etwas mutirt worden, dieses alle„mal soviel wirkt, als eine gänzliche Kassation „des Testaments;"

daher ist z. B. in l. c. p. 3. c. 1. §. 10. not. 6. lit. c. die Bestimmung enthalten, daß es ein sichtbarer Mangel eines Testamentes sey,

„wenn sich bei Sigillirung und Unterzeichnung „an den Schnüren, Petschaften, erforderlicher „Anzahl der Zeugen und sonst auf sichtige Weise „ein Defekt manifestire;"

und in cap. 3. §. 27. nota h.

„daß die Eröffnung eines verschlossenen Testa„mentes, wenn auch die Schnüre nicht ver„letzt seyen, als eine Kassation des Testamentes „gelte;"

ferner in der Gerichtsordnung cap. 11. §. 9. lit. a:

„wie hiernächst die ungehefteten Bögen gar leicht „aus- und eingewechselt werden mögen, so „müssen die Schnüre an den Sigillen ganz „unverletzt seyn, außerdessen sie gleichfalls unter „die vitia visibilia instrumenti mitgehören."

Ueberall herrscht in diesen gesetzlichen Vorschriften die Ansicht, daß nicht blos ein Testament, sondern sogar jedes andere Dokument, wenn es aus mehreren Bögen

besteht, mit einer Schnur geheftet, und diese mit den Sigillen befestiget seyn müsse, und daß außerdem die Unterschriften und Sigille auf bloße ungeheftete Einlagsbögen nicht bezogen werden können, weil deren Inhalt weder von dem Aussteller der Urkunde, noch von einem Zeugen bestättiget ist.

Selbst bei bloßen Zusätzen zu einem bereits vollständig und nach allen gesetzlichen Formen errichteten Testamente muß man nach cod. civ. p. 3. c. §. 27. not. m.

„genugsam gesichert seyn, daß der Zusatz von „niemand Anderm, als vom Testator selbst, oder „aus seiner Anordnung geschehen sey, und da„her muß der Testator in der Unterschrift aus„drückliche Meldung davon thun;“

die l. 1. §. 1. ff. de his quae in test. del., worauf Kreitmayr sich hiebei beruft, bestimmt:

„quod igitur incaute factum est, pro non „facto est.“

So sprechen die Gesetze von blossen Zusätzen zu einer schon für sich selbst ganz vollständigen und rechtsförmlichen Disposition, und es soll erlaubt seyn, den Hauptbestandtheil des Testamentes selbst, die Erbseinsetzung, auf einem besondern, ungehefteten, von Niemand unterschriebenen und weder in der Unterschrift des Testators noch in der der Zeugen mit einer Sylbe erwähnten Bogen vorzunehmen?

Wenn Dr. Sieber ein unstreitig giltiges Testament errichtet, und wenn man neben diesem Testamente einen daran grammatikalisch-richtig anbindenden, besondern, von Niemand unterschriebenen, übrigens vom Herrn Rathe von Müller oder von wem immer sonst geschrie-

benen, ein Legat von 20 fl. enthaltenden Bogen vorgefunden hätte, so würde dieses Legat nach den erwähnten und nach vielen andern Gesetzesstellen offenbar ungiltig und kraftlos seyn; — die Erbseinsetzung aber auf dem ungehefteten, von Niemand unterschriebenen Bogen soll zu Recht bestehen, weil der Herr Rath von Müller sie geschrieben und weil sie mit einem unterschriebenen Bogen grammatikalischen Zusammenhang haben soll?? —

Gewiß kann ein so arger Widerspruch von keinem Unbefangenen vertheidigt werden, und mit Recht hat das Kreis- und Stadtgericht München schon in der ersten, an meine Mandanten erlassenen Entschließung *), nämlich am 8. Oktober 1830, ex officio darauf aufmerksam gemacht, daß die zwei Bögen des angeblichen Originaltestaments nicht geheftet seyen. Mit Recht hat auch Herr Dr. Späth, wie die Vormundschaft der von Stuber'schen Kinder Fol. 6. ihrer Druckschrift selbst bemerkt, anfangs gegen die Anerkennung dieses angeblichen Testamentes aus dem Grunde protestirt, weil es aus zwei nicht zusammengehefteten Bögen bestehe.

Aus den bisherigen Bemerkungen ergiebt sich, daß Dr. Sieber gar keine Urkunde, in welcher eine Erbseinsetzung enthalten ist, folglich gar kein Testament hinterlassen hat. Der angeblich vom Herrn Rathe v. Müller überschriebene Bogen ist weder vom Erblasser, noch von einem Zeugen unterschrieben, es ist sich auch in keinem andern mit diesen Unterschriften ver-

*) Damals war noch nicht der Herr Assessor Schiffmann Proponent in der Sache.

sehenen Bogen auf jenen bezogen, der Umstand (seine Wahrheit vorausgesetzt), daß Herr Rath von Müller jenen Bogen geschrieben hat, und daß ein grammatikalischer Zusammenhang zwischen jenem Bogen und einem andern mit Unterschrift versehenen Bogen vorhanden ist, kann die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten eines zierlichen Testamentes nicht ersetzen, ja selbst die eidliche Deposition des Herrn Raths von Müller und noch einer Menge anderer Zeugen dazu könnte dieses nicht, weil es sich hier nicht nur um den Beweis für den letzten Willen des Dr. Sieber durch Zeugen oder Indizien, sondern auch um die gesetzlichen Formalitäten eines Testamentes handelt. *)

Wie ich schon erwähnte, enthalten auch die Gerichts-Akten gar keine nähere Nachweisung darüber, wo und wie die beiden in Frage stehenden Bögen vorgefunden wurden. Der Obsignationsbericht vom 4. August 1830. äußert sich bloß:

„man habe eine offene letztwillige Disposition zu „Kommissions-Handen genommen."

Vermuthlich, doch ist es nicht gewiß, waren hierunter jene zwei Bögen gemeint und seit jener Zeit wanderten die zwei Bögen von der Registratur in die Kanzlei, in das Expeditionsamt, in das Zimmer des Kommissärs u. dgl. vielfach herum. Ich selbst schon habe sie ein paarmal in der Kanzlei, in der ich wegen anderer Geschäfte mich einfand, zufällig angetroffen. Und diese zwei vagirenden Bögen, möchte ich sagen, sollen über ein Vermögen von ungefähr 170,000 fl. entscheiden?

---

*) Ich habe schon weiter oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Beweis eines letzten Willens nicht zu den äußerlichen, sondern zu den innerlichen Requisiten gehöre.

Wer kann mit Gewißheit nur darüber absprechen, ob der von Niemand unterschriebene Bogen wirklich die nämliche Scriptur sey, von welcher die Obsignations-Kommission Erwähnung machte? Er wurde von der Obsignationskommission weder verschlossen ad conservatorium gegeben, noch auch näher bezeichnet, und so ging er mehrere Monate hindurch offen durch verschiedene Hände. Erst bei einer Kommission vom 24 Jäner 1831. ließ ihn der Herr Assessor Schiffmann, obwohl er die Kommission nicht selbst abhielt, sondern einen Herrn Accessisten substituirte, nebst den sämmtlichen übrigen vorgefundenen Bögen verschlossen ad conservatorium bringen.

Wenn das Gesetz in cod. civ. P. 3. cap. 2. §. 14. Nr. 4. den Erben und Legatarien die wissentliche und eigenmächtige Eröffnung verschlossener Testamente verbietet und für den Fall der Eröffnung wegen des Begräbnisses oder anderer dringender Ursachen die unverzügliche Wiederverschließung nach genommener Einsicht anbefiehlt, welchen Werth kann ein ungehefteter, von Niemand unterschriebener Bogen haben, welcher beinahe ein halbes Jahr lang nach dem Tode des Erblassers unverschlossen von Hand zu Hand ging, und, als Bestandtheil eines angeblichen Testamentes aufgefaßt, schon mehr als zwei Jahre vor dem Tode des Erblassers unverschlossen und ungeheftet existirt haben müßte?

Allein auch die Frage, ob er immer unverschlossen existirte, ist noch nicht einmal beantwortet. Er konnte ja früher auch in einem verschlossenen Couvert sich befunden und der Erblasser nach der schon citirten Gesetzesstelle in cod. civ. p. 3. cap. 3. §. 27. Nr. 3 durch die Kassirung der vielleicht am Couvert sich befindlichen Sigille die ganze angebliche Disposition absichtlich cassirt haben.

Uebrigens hat die Obsignations-Kommission gar nicht bemerkt, ob die zwei Bögen wirklich in einander hineingesteckt angetroffen wurden und wo? ob sie dieselben selbst gefunden, oder vielleicht durch die Frau von Stuber oder durch wen sonst erhalten habe, ferner warum die übrigen bei der Inventur zu Gerichtshanden genommenen Bögen, wovon die Vormundschaft der von Stuber'schen Kinder einen jetzt als Testaments-Entwurf geltend machen will, und wovon weiter unten noch die Sprache seyn wird, nicht schon ebenfalls bei der Obsignation zu Gerichtshanden genommen wurden?

Von allen Seiten betrachtet kann ein solcher fliegender und allenthalben herumfahrender Bogen keinen Werth haben, und nur zum Ueberflusse bemerke ich wiederholt, daß dieser Bogen sowohl, als der andere mit angeblichen Unterschriften versehene, auch so bedeutend zerrissen sind, daß die halben Bögen, aus denen sie bestehen, nur mit Mühe noch aneinander hängen, daß schon aus diesem Grunde und besonders im Zusammenhange mit den vielen sonstigen Umständen, wovon bereits die Sprache war und noch die Sprache seyn wird, die ganze vermeintliche Disposition als cassirt nach l. cit. Nr. 1. et in not. lit. a. betrachtet werden müßte. *)

§. 2.

Anzahl und Tüchtigkeit der Zeugen.

Die Herren Vormünder der v. Stuber'schen Kinder haben bereits in den Gerichtsakten und auch in ihrer Druck-

---

*) Hier ist bestimmt:

„Daß die Absicht des Zerreißens eben nicht nothwendigerweise erklärt werden müsse, weil das Factum selbst schon genug rede und animum testatoris sattsam anzeige."

schrift unumwunden zugestanden, daß der eine der angeblich unterschriebenen zwei Zeugen ein Schwager der Frau von Stuber, also zu den angeblichen Testamentserben verschwägert und nach cod. jud. cap. 10. §. 11. exzeptionsmäßig ist. Dieses hat aber nach ihrer Behauptung gar nichts zu bedeuten, weil, wie sie sagen, die Tüchtigkeit der Zeugen bei Testamenten nach ganz andern Grundsätzen als nach den gewöhnlichen beurtheilt werden muß, weil nämlich nach cod. civ. p. 3. cap. 3. §. 8. nur einige speziell aufgeführte Personen von der Testamentszeugschaft ausgeschlossen, hierunter aber Verwandte, Verschwägerte, ja selbst Legatarien, Testaments-Exekutoren u. dgl. nicht begriffen seyen.

Insbesondere suchen die Herren Vormünder zu beweisen, daß Herr von Müller, ungeachtet er zum Testamentsexekutor ernannt und mit einem Legate bedacht sey, dennoch ein tüchtiger Zeuge seyn könne, während doch Herr von Müller unter den Testamentszeugen gar nicht vorkommt, und auch von mir nicht als Zeuge betrachtet oder unter den Gesichtspunkt eines Zeugen gestellt wurde.

Ich habe daher hier nicht vom Herrn Rathe von Müller, der den ungehefteten Bogen geschrieben haben soll, sondern nur von den zwei angeblichen Testamentszeugen, Herrn von Reichel und Freyherrn von Karg, zu sprechen. Die Herren Vormünder nehmen in dieser Sache überhaupt Alles auf die leichte Seite; daher sind sie auch ganz schnell und leicht mit dem Beweise fertig, daß zwei Zeugen, deren einer exzeptionsmäßig ist (also consequent auch zwei exzeptionsmäßige Zeugen) zu einem giltigen Testamente hinreichend seyen. Sie scheinen hiebey gar nicht zu ahnen, welche sonderbare Anomalie in einer Gesetzgebung liegen würde, nach welcher für ein Testament (wobey es sich um

das ganze Vermögen einer nicht mehr lebenden Person handelt) weniger Beweis als für die unbedeutendste Handlung unter Lebenden, als z. B. für ein Darlehen von 5 oder 6 Louisdor's, nöthig wäre. Der unbedeutendste Vertrag unter Lebenden muß bekanntlich durch zwei vollkommen klassische, weder durch Verwandtschaft noch durch Schwägerschaft, noch auf irgend eine sonstige Weise exzeptionsmäßige Zeugen erwiesen, mit andern Worten, er muß vollkommen erwiesen seyn. Für ein Testament aber soll, wenigstens in München, auch ein unvollkommener, soll z. B. auch ein halber Beweis hinreichen?

Der Irrthum in dieser Ansicht springt bei genauer Prüfung der Gesetze sogleich in die Augen. Das alte Münchner Stadtrecht bestimmt, wie es Kreitmayr in not. ad cod. civ. P. 3. c. 3. §. 4 et 5. nr. 3. lit. e. anführt, Folgendes:

„Todgeschäft mag man erzeugen mit zweien, es
„sey Frau oder Mann, die das wahr wissen und
„dabei gewesen sind, da das Todgeschäft geschehen sey, also ist es recht und von altem Herkommen;“

und Bergmann führt in seiner beurkundeten Geschichte der Haupt- und Residenz-Stadt München (München 1783. Fol. 13. und im Urkunderbuche Fol. 10.) über das fragliche Privilegium eine Stelle aus einem Freiheitsbriefe des Herzogs Rudolph vom Jahre 1294. mit den Worten an:

„Wir thuen Ihne die Gnad, das Ihr jeglicher
„an seinen lesten Zeiten geschaffen mag mit seinem Gut, was er wendt (will), was seiner
„Seel und seiner Ehre guet sey.“

Bergmann bemerkt hinzu:

„es kommt dieses mit Demjenigen überein, was
„Robertson von den ersten Einwohnern der Städte
„meldet: sie durften über ihre Güter, die sie
„durch ihren eigenen Fleiß erworben haben, we=
„der durch ein Testament, noch durch eine an=
„dere Urkunde eine Einrichtung machen, und
„und ebenso wurde auch verordnet, daß keine
„Frauensperson Zeuge seyn könne.“

Das Münchner Stadtprivilegium hängt also zusammen mit der frühern Testamentsunfähigkeit der Bürger; nur diese wurde dadurch aufgehoben und dabei bestimmt, daß zwei Zeugen genügen, und daß unter diesen Zeugen gegen die frühere Gewohnheit auch Weibspersonen seyn dürfen. Ueber die Beschaffenheit der Zeugen, über ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit und Exzeptionsmäßigkeit, äußert sich das Münchner Stadtrecht mit keiner Sylbe, es hatte auch keine Veranlassung, sich hierüber zu äußern, weil dieser Punkt keinen Gegenstand des Privilegiums bildete und letzteres in diesem Punkte von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen weder abweichen wollte, noch ohne die schreyendste Verletzung aller rechtlichen Prinzipien abweichen konnte. Wie hätte es auch je einem Gesetzgeber einfallen können, für Testamente nicht nur nicht mehr Beweis als für andere Rechtsgeschäfte zu fordern, sondern hier sogar zwei untüchtige und exzeptionsmäßige Zeugen, folglich auch einen halben, ja nach Umständen gar keinen Beweis als genügend zu erklären?

Das Münchner Stadtprivilegium wollte offenbar nichts Anderes bestimmen, und hat auch nichts Anderes bestimmt, als daß zu einem Testamente der gewöhnliche Beweis durch zwei Zeugen hinreiche, und es hat hiebei als eine

sich von selbst verstehende Sache vorausgesetzt, daß die zwei Zeugen, wie dieses auch für alle sonstigen Rechtsgeschäfte nöthig ist, klassisch, daß sie weder betheiligt noch exzeptionsmäßig seyn müssen.

Die Bestimmungen des Cod. civ. P. 3. c. 3. §. 8., welche auch exzeptionsmäßige Zeugen bei Testamenten zulassen, können daher auf das Münchner Stadtrecht offenbar nicht bezogen werden.

Abgesehen davon, daß die Absurdität, für ein Testament zwei exzeptionsmäßige Zeugen als genügend zu betrachten, doch wahrlich gar zu auffallend wäre, so ist auch der Civil-Coder erst mehrere Jahrhunderte nach dem Entstehen des Münchner Stadtprivilegiums geschrieben worden, letzteres konnte daher, als es zwei Zeugen für Testamente als hinreichend erklärte, unmöglich hinsichtlich der nöthigen Beschaffenheit dieser zwei Zeugen die Bestimmungen des Civil-Coder im Auge haben.

Auf der andern Seite haben auch die Bestimmungen des Civil-Coder an dem seit vielen Jahrhunderten schon bestehenden Münchner Stadtprivilegium keine Aenderung in der Art herbeiführen können, daß nunmehr jene für Testamente im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen auch auf die nach Münchner-Stadtrecht errichteten Testamente anwendbar, folglich auch bei diesen letztern nunmehr zwei exzeptionsmäßige Zeugen genügend gewesen wären; denn nach cod. civ. p. 1. c. 1. §. 12.

„wird ein Partikular-statutum, Privilegium oder „Gewohnheit durch ein folgendes Generalgesetz „nicht aufgehoben, es sey denn von jenen besondere Erwähnung hierin geschehen, oder die Clau-„sula omnium anteriorum jurium tam ge-

„neralium quam specialium derogatoria
„mit einverleibt worden.“

Die bisher vertheidigte Ansicht wird bis zur höchsten Evidenz bestätigt durch die offenbare und auch von Kreitmayr selbst deutlich angegebene ratio legis, nämlich durch die Ursache, welche es veranlaßt hat, daß in dem Civil-Coder auch exceptionsmäßige Zeugen als zulässig bei Testamenten erklärt wurden. Der Civil-Coder fordert nämlich bekanntlich in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte zu einem schriftlichen außergerichtlichen Testamente sieben Zeugen und nur aus Rücksicht auf diese große Anzahl läßt er auch exceptionsmäßige Zeugen zu. Dieses unterliegt gar keinem Zweifel, weil bekanntlich zwei exceptionsmäßige Zeugen in der Regel einem klassischen gleichstehen, folglich sieben Zeugen, und wären sie auch alle sieben exceptionsmäßig, doch immer noch mehr, als einen gewöhnlichen vollen Beweis durch zwei klassische Zeugen, liefern würden.

Kreitmayr äußert sich hierüber (vide not. ad cod. civ. p. 3. cap. 3. §. 8. nr. 7. lit. e.) mit den Worten:

> „all übrige Exceptionen, welche sonst einen Zeu-
> „gen in probatione untüchtig oder verdächtig
> „machen, stehen hier (bei Testamenten mit sie-
> „ben Zeugen) nicht im Wege, weil verstandener-
> „maßen die Gezeugschaft hier nicht so viel zur
> „Probe als Solennität gehört, und die große
> „Anzahl der Gezeugen alles sup-
> „plirt.“

Daß diese ratio legis auf ein Testament nach Statutarrecht mit zwei Zeugen nicht anwendbar sey, bedarf keiner weitern Ausführung.

Uebrigens habe ich schon weiter oben darauf aufmerksam gemacht, daß die sieben Zeugenunterschriften bei einem nach den Bestimmungen des Civil-Codex errichteten Testamente zu den äußerlichen Formalitäten des Testamentes gehören, daß diese äußerlichen Formalitäten noch der deutlichen Vorschrift des Gesetzes neben den innerlichen Requisiten vorhanden seyn müßen, und daß zu diesen innerlichen Requisiten nach cod. civ. p. 3. c. 2. §. 13. der Beweis des letzten Willens gehört.

Unter allen Gesichtspunkten betrachtet, wäre daher ein Testament, welches nur zwei exceptionsmäßige Zeugen oder ein klassischer und ein exceptionsmäßiger unterschrieben hätten, wirkungslos, und dieses selbst dann, wenn auch die Bestimmungen des Civil-Codex über die Tüchtigkeit der Zeugen auf ein Münchner Statutartestament unzugegeben angewandt werden könnten, denn immer würde es ja einem solchen Testamente wenigstens an dem innerlichen Requisite des Beweises fehlen, welches neben dem äußerlichen Requisite der Zeugen-Unterschriften vorhanden seyn müßte, und durch zwei exceptionsmäßige Zeugen oder durch einen exceptionsmäßigen und einen klassischen nie hergestellt werden könnte.

Die bisher vertheidigte Ansicht stimmt auch mit allen übrigen gesetzlichen Principien vollkommen überein, während die entgegengesetzte zu den unauflöslichsten Widersprüchen und zu den absurdesten Inconsequenzen führt.

In der ganzen Lehre von privilegirten Testamenten ist die Ansicht festgehalten, daß, wenn auch an den Formalitäten Einiges nachgesehen wird, doch stets wenigstens voller Beweis für den letzten Willen des Erblassers vorhanden seyn müße. Diese Ansicht findet man z. B. bestätiget hinsichtlich des testamenti tem-

pore pestis in cod. civ. p. 3. c. 4. §. 6. et in notis, wo ausdrücklich bestimmt ist:

„daß hierinfalls die Zeugen nicht soviel solenni-
„tatis als probationis causa vonnöthen sind,
„daß man hier auch Weibsleute (also gegen die
„Regel des Civil-Codex) zuläßt, dagegen Do-
„mestiken, wie alle Andern, die nicht omni
„exceptione majores sind, eben darum weil
„sie probationis causa testiren sollen, von der
„Gezeugschaft ausschließe (was wieder der Regel
„des Civil-Codex entgegen ist).

Ebenso ist für testamenta militaria in loc. cit. §. 4. et in notis bestimmt, daß es zwar keiner äußerlichen Solennitäten hiezu bedürfe, daß aber

„der Wille sattsam constiren müsse, daß die
„Zeugen ad probationem nöthig seyen,
„daß der letzte Wille, so privilegirt derselbe auch
„immer seyn möge, bewiesen seyn müsse, und
„zwar legitimis probationibus, daß hier
„auch Weibspersonen als Zeugen zulässig seyen
„u. dergl.“

Aehnliche Bestimmungen finden sich in loc. citat. §. 7 et 8. cap. 5. §. 6. cap. 8. §. 7. et in notis für testamenta rusticorum, parentum inter liberos, für Codicille u. dgl. Ueberall herrscht die Ansicht vor, daß, in soferne weniger als sieben Zeugen nöthig sind, auch die Tüchtigkeit der Zeugen nach andern Normen als nach denen für Testamente mit sieben Zeugen, beurtheilt werden müsse.

Schmid im Commentar zum Tit. 37. des ältern Landrechts bemerkt, daß zu Codicillen an Orten, wo die Gewohnheit zu Testamenten weniger als sieben Zeugen er-

fordert, um zwei Zeugen weniger als zu Testamenten, doch stets wenigstens zwei Zeugen genommen werden müssen,

„weil zwei Zeugen zum Beweise auch bei acti-„bus inter vivos nöthig, und die letzten Wil-„len von größerer Wichtigkeit, als die actus „inter vivos seyen.“

Unser Civil-Codex fordert bekanntlich selbst für Schankungen inter vivos, wenn sie über 1000 fl. gehen, nicht nur vollen Beweis, sondern sogar die gerichtliche Insinuation und richterliche Cognition und Kreitmayer bemerkt in notis ad loc. cit. c. 8. §. 7. lit. d.

„daß bei einem actus mortis causa allzeit „mehr Präcaution als in actibus inter vivos „erforderlich sey; weil jener erst durch den Tod „des Disponenten zu Kräften komme, da der-„selbe nicht mehr reden könne, wohingegen ihm „in actibus inter vivos der Mund nicht ver-„schlossen sey, so ferne etwa ein falsum oder „andere Betrügerei mit unterloffen wäre.“

Und ein Testament, welches die Erbseinsetzung, also einen viel wichtigeren Act, als eine Schankung unter Lebenden oder ein Codicill, enthalten muß, soll nicht einmal eines gewöhnlichen vollen Beweises bedürfen?

Die von Stuber'sche Vormundschaft soll auf den Grund von zwei außergerichtlichen Zeugnissen, deren eines zugestandenermaßen exceptionsmäßig ist, und auf deren Grund sie unter Lebenden nicht einmal eine Uhr, oder eine Kuh erstreiten könnte, ein Vermögen von ungefähr 170,000 fl. an sich zu reißen und den nächsten Verwandten des Dr. Sieber zu entreißen das Recht haben?

Doch wozu bemühe ich mich, etwas umständlich zu beweisen, was im Gesetz ohnehin klar ausgesprochen ist.

In notis ad loc. cit. cap. 3. §. 8. nr. 4. lit. c. sagt der Gesetzgeber wörtlich, daß die Bestimmungen des Civil-Codex über die Tüchtigkeit der sieben Zeugen auf privilegirte Testamente nicht anwendbar seyen, formal:

„soferne es nur testamentum solenne ist;
„denn die Rede ist hier nur von diesem allein,
„nicht aber de minus solenni et privile-
„giato, denn da wird die Gezeugschaft ve-
„ritatis et probationis causa, einfolglich
„auf die nämliche Art, wie bei andern derglei-
„chen testimoniis erfordert.“

Auch Manz in seinem von Kreitmayer oft allegirten Tractat. de testamento valido vel invalido tit. 5. quaest. 7. nr. 31. 32 et 33. äußert sich mit klaren Worten, daß ein solcher Zeuge, der zwar an und für sich nicht klassisch, aber bei einem von sieben Zeugen unterschriebenen Testamente wegen der großen Anzahl dieser Zeugen dennoch vom Gesetze zugelassen sey, z. B. ein Legatar, ein Ketzer, ein Excommunicirter ꝛc. bei einem testamento minus solenni keineswegs zugelassen werden könne,

„quia in solenni plures testes requiran-
„tur, licet ergo unus plenam fidem non
„faciat, tamen aliquandem fidem faciat,
„quae a contestibus suppletur. Ubi au-
„tem pauciores testes adhibentur, non
„aeque suppleri potest.“

Dann beweist Manz, daß selbst bei einem von sieben Zeugen unterschriebenen Testamente jene an und für sich nicht klassischen, aber der großen Anzahl wegen dennoch zugelassenen Zeugen keineswegs als Beweiszeugen zu gebrauchen seyen, wenn z. B. die Aechtheit des

Testaments in Zweifel gezogen werde, und bemerkt hiezu:

„hac de causa periculosum est, ejus„modi testes adhibere, sed sibi testa„tor imputare debet, quod non „cautius egerit aliosque elege„rit.„

Die nämlichen Ansichten vertheidigen Böhmer, Barry und Harprecht in ihren von Kreitmaier ebenfalls häufig angeführten Werken.

Der letztere deducirt in seiner Dissert. academ. Tubingae 1737, disput. 41. nr. XXIX, daß in dem vorausgesetzten Falle, und selbst wenn ein klassischer und ein nichtklassischer Zeuge das Testament unterschreiben, sogar ein blosses Legat nicht gelte, obwohl bei Testamenten mit sieben Zeugen auch die Legatare giltige Zeugen seyen, denn die ratio legis für den letztern Fall, sagt er, nämlich:

„illa qualisqualis fides, quam ipsus le„gatarii testimonium meretur, tot con„testium fide satis suppleri exi„stimatur,„

falle bei solchen nicht solennen Testamenten, wozu weniger als sieben Zeugen erfordert werden, hinweg.

Ich habe bisher immer unter der Voraussetzung gesprochen, daß nur einer der zwei angeblichen Zeugen, nämlich Herr von Karg-Bebenburg, exceptionsmäßig sey; zum Ueberflusse soll aber dem Vernehmen nach auch der andere Zeuge, Herr von Reichl, zur Frau von Stuber verwandt und schon wegen seines freundschaftlichen Verhältnisses zu derselben exzeptionsmäßig seyn, worüber die nöthige Recherche noch gepflogen, und auch durch die

allenfallsige einstige Vernehmung des Herrn von Reichl selbst Aufschluß erholt werden wird.

Daß endlich ein Testament nach dem Münchner Stadt-Privilegium mit zwei Zeugen zu den privilegirten Testamenten, zu den testamentis minus solennibus, gehöre, werde ich wohl nicht erst zu beweisen brauchen.

Zum Schlusse dieses Absatzes bemerke ich noch, daß das Gesetz in loc. cit. cap. 3. §. 5. nr. 2. et in not. selbst den Rath ertheilt:

„mehr als sieben Zeugen zu gebrauchen, weil sich
„hierüber gar leicht ein Zweifel (Streit und
„Irrung über die Tüchtigkeit des einen oder an-
„dern Gezeugen) ergeben könne.“

Wenn Jemand ungeachtet dieses im Texte des Gesetzes vorkommenden Rathes nur zwei Zeugen, und noch überdieß exzeptionsmäßige, zu einem Testamente beizieht, wenn, sage ich, dieses geschieht, (denn die Aechtheit des angeblichen Testaments und der Zeugenunterschriften ist noch nicht hergestellt) soll der Richter dann einen so grenzenlosen Leichtsinn, eine so weit gehende Nachläßigkeit gegen die Rechtsregel:

„vigilantibus jura sunt scripta“

in Schutz nehmen?

§. 3.

Erbitten der Zeugen (rogitus testium).

Aus guten Gründen schreibt das Gesetz auch vor, daß die Zeugen zum Testamentsakte, wenn das Testament giltig seyn soll, eigens erbeten seyn müssen, Cod.

civ. prs. 3. c. 3. §. 4. et in notis. Hier kommen folgende Formalien vor:

„sämmtliche Gezeugen müssen zusammenberufen „und der Testamentsgezeugnuß halber, „eigens erbeten seyn, und zwar, ehe man das „Testament macht, theils, weil die forma actus „nicht erst nachfolgen, sondern vorausgehen muß, „theils damit man den Ernst des Testators hier= „aus erkennen, und jeder Zeuge wissen „möge, warum er da sey, *) und kann sol= „ches von dem Testator selbst, oder von andern „geschehen, soferne das letztere nur in seiner „Gegenwart, und aus seinem Befehl oder „Zulassen geschieht **). Verschiedene Autoren „wollen rogitum testium in dubio präsu= „miren, communior opinio aber ist in con- „trarium, quia est res facti, quae pro-

---

*) Schmid gibt im Commentar zum ältern Landrechte als Grund an: „damit die Sache mit bedachtsamen Gemüthe „und nicht aus Scherz oder zum Gefallen geschehe."

**) Leyser in seinen von Kreitmaier so oft citirten Meditationibus erklärt es in spec. 500= nr. 14 — 19 als ein vitium visibile testamenti, wenn aus demselben irgend ein Essentialrequisit eines Testaments nicht klar hervorgeht und insbesondere sagt er: „vitium visibile est, quando „testes non ex testatoris voluntate sed jussu haeredis „advocati fuerunt." Er sagt dieses da, wo er von vitiis visibilibus spricht und offenbar setzt er daher voraus, daß das Erbitten der Zeugen ex testatoris voluntate aus dem Testamente selbst ersichtlich (visibile) seyn müsse, denn wenn erst durch einen später zu liefernden Beweis das Gegentheil dargethan wird, so ist dieses doch nie ein vitium visibile testamenti.

„bari debet, welcher auch unser Codex beifällt, „sofern nicht in dem Instrument ausdrück„liche Meldung davon geschieht, oder die „Zeugen selbst in der Unterschrift, z. B. mit den „Worten: als erbetener Testamentsgezeug, „dessen erwähnen.

„Ist also nicht genug, wenn im Testament „nur generaliter von den Gezeugen ohne ihrer „Erbittung zu gedenken, Anregung gemacht „wird."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen allein schon muß jeder Unbefangene und Jeder, der Achtung hat vor dem Gesetze, und dem nicht leere Phrasen, aus vermeintlichem gesunden Menschenverstande entnommen, höher gelten als das Gesetz, das angeblich Dr. Siebersche Testament als ungiltig erkennen.

Die wörtlich angeführten gesetzlichen Bestimmungen fordern,

a) daß die sämmtlichen Zeugen vor dem Testamentsakte erbeten,

b) daß sie eigens zur Testamentszeugschaft erbeten werden,

c) daß dieses durch den Testaror selbst, oder durch einen Andern aus seinem Auftrage und in seiner Gegenwart geschehe und

d) daß dieses Erbitten auch bewiesen sey.

Das angeblich Dr. Sieber'sche Testament enthält vom Erbitten eines Zeugen keine Sylbe, bloß die angeblichen zwei Zeugenunterschriften lauten, die eine:

„als eigens erbetener Gezeuge,"

die andere: „eigens als erbetener Gezeuge."

Darüber aber, daß die Zeugen zu einem Testa=

mentsacte oder wozu sie überhaupt erbeten worden seyen, enthalten auch ihre Unterschriften keine Sylbe. Das Gesetz unterscheidet ganz deutlich die Meldung vom Erbitten im Testamente und die Meldung hievon in der Unterschrift, immer aber wird erfordert, daß vom Erbitten zu einem Testamentsacte Meldung geschehe, sonst könnte Jemand die Zeugen, z. B. auch zu einer Cafe-Parthie erbitten, und ihnen dann gelegenheitlich ein Blatt Papier zur Unterschrift vorlegen. Das Gesetz fordert ausdrücklich, daß die Zeugen eigens der Testamentsgezeugniß wegen zusammen berufen und erbeten seyn müssen, und statuirt eine vom Beweise befreiende Vermuthung hiefür nur für den Fall, wenn die Zeugen ausdrücklich als erbetene Testaments-Zeugen unterschreiben. Außerdem, wenn nämlich ihre Unterschrift nur vom Erbitten überhaupt, nicht aber von einem Testamente Erwähnung macht, kann diese Unterschrift auch nur ein Erbitten überhaupt, aber nicht das Erbitten zu einer Testamentszeugschaft beweisen, was nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch per argumentum e contrario aus den obigen Formalien des Gesetzes klar hervorgeht.

Was bei außergerichtlichen Testamenten vom Erbitten der Zeugen gilt, gilt bei gerichtlichen vom Erbitten der Obrigkeit und nur hinsichtlich des Beweises macht das Gesetz einen Unterschied, indem das Erbitten der Obrigkeit bei gerichtlichen Testamenten stets präsumirt wird, das Erbitten der Zeugen aber nur dann, wenn im Testamente oder in der Unterschrift mit den Worten: „als erbetener Testamentszeuge“ davon Erwähnung geschieht. Würde aber Jemand sich nur simpliciter eine Gerichts-Kommission, nicht aber eine Gerichts-Kommission zur Te-

stamentsaufnahme erbitten, so würde nach loc. cit. cap. 4. §. 2. et not. 7. das Testament als ein gerichtliches nicht gelten.

Im gegenwärtigen Falle enthält nun, wie schon erwähnt wurde, weder das Testament eine Sylbe vom Erbitten der Zeugen (ja es enthält von Zeugen gar nichts), noch enthält die Zeugenunterschrift eine Sylbe von einem Testamente, es ist sohin auch das Erbitten der Zeugen zu einem Testamentsakte durch gar nichts bewiesen, und dafür, daß die Zeugen überhaupt wußten, was vorgehe, und warum sie unterschreiben sollten, ist nicht die mindeste Nachweisung vorhanden. Selbst wenn im Testamente von Zeugen überhaupt etwas vorkäme, so wäre dieses nach der wörtlich angeführten Gesetzesstelle noch nicht genügend, weil nicht bloß von Zeugen, sondern auch von ihrer Erbittung zu einem Testamentsakte ausdrückliche Meldung gethan seyn müßte.

§. 4.

Gegenwart des Testators und aller Zeugen.

Der Testator und die sämmtlichen Zeugen müssen, wie das römische Recht, die kaiserliche Notariatsordnung vom Jahre 1512, das ältere bayerische Landrecht und unser jetzt geltender Civil-Codex einstimmig gebieten,

„alle bei einander versammelt seyn; die Gegen„wart aller Gezeugen wird erfordert, und zwar „nicht nur praesentia successiva, da einer „Vor- und der andere Nachmittags, mithin jeder „besonders und einschichtiger Weise erscheint, son„dern simultanea, da sie alle insgesammt und „zu gleicher Zeit beieinander sind, in uno tem„pore, weil es sonst kein actus continuus

„mehr wäre, welcher in testamento solenni „erfordert wird.“

„Die Gezeugen müssen auch testatorem se„hen und hören, wie auch wissen und verstehen, „was da eigentlich vorgeht.“

Ich werde hierauf weiter unten, wo von der unitas actus, von den drei verschiedenen Dinten, womit die angeblichen Unterschriften des Dr. Sieber und der zwei Zeugen geschrieben sind ꝛc., die Sprache seyn wird, zurückkommen; vorläufig frage ich nur: wodurch soll im concreten Falle die praesentia simultanea des Testators und der zwei Zeugen bewiesen seyn? etwa durch das angebliche Testament selbst, welches von Zeugen keine Sylbe enthält oder durch die angeblichen Zeugenunterschriften, welche von einem Testamente und von einem Testator keine Sylbe enthalten?

Muß doch nach loc. cit. cap. 4. §. 2. nota 2. selbst bei gerichtlichen Testamenten die Gegenwart des Testators auf allenfallsigen Widerspruch erwiesen seyn!

§. 5.

Vortrag des Testators.

Nach l. c. cap. 3. §. 4. et in not. muß das Testament, es sey nun offen oder verschlossen,

„in sämmtlicher Zeugen Gegenwart vom Testator „mit der ausdrücklichen Declaration, daß hierin „sein letzter Wille enthalten sey, den Zeugen vor„gelegt werden.“

Die l. 21. cod. qui test. fac. poss., welche nach der schon weiter oben allegirten Stelle in notis ad cod. civ. loc. citat. §. 4 et 5. nro. 1. litr. d. zu den Quellen gehört, aus denen unsere jetzige Gesetzgebung geflossen ist, und in regula beobachtet werden muß, soweit

nicht eine ausdrückliche Abänderung getroffen ist, drückt sich wörtlich in folgender Art aus:

> „testibus septem, omnibus simul, offerre „(scripturam) signandam et subscriben„dam, dum tamen testibus prae„sentibus testator suum esse „testamentum dixerit, quod „offertur, eique ipse coram testibus „sua manu in reliqua parte testamenti „subscripserit."

Selbst bei gerichtlichen Testamenten ist nach Cod. civ. p. 3. c. 4. §. 2. Nro. 3.

> „die ausdrückliche Declaration des Testators, daß „hierin sein letzter Wille enthalten sey,"

unumgänglich nothwendig, das Nämliche gilt nach l. c. §. 3. vom Testamente ad manus principis, ja nach loc. cit. cap. 5. §. 6. sogar von Codicillen, und nach not. 4. muß auch bei Codicillen vom Testator hierüber ein förmlicher, bestimmter Vortrag an die Zeugen gehalten werden, weil sie, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt,

> „ja sonst nicht wissen können, worum es eigent„lich zu thun, warum sie da seyen, und was „sie zu attestiren haben sollen."

Das Nämliche hatte schon das ältere Landrecht im Titel 34. Art. 1. mit den Worten vorgeschrieben:

> „doch also, daß er (den sieben Zeugen) öffent„lich ansage, daß solches, so er darlegt, sein „Testament sey und dasselbe vor den Zeugen „allen mit eigener Hand unterschreibe,"

und Schmid im Commentar hiezu bemerkt, daß der Testator, damit den Zeugen bekannt werde, was sie

thun und wozu sie berufen seyen, nicht nur jene Erklärung vor den Zeugen abgeben, sondern auch eben diese Erklärung vor den Zeugen eigenhändig unterschreiben müße.

Manz in seinem tractatus de testam. valido et invalido, worauf Kreitmair sich stets bezieht, bemerkt ebenso hiezu, tit. 4. quaest. 1. Nr. 109.:

„requiritur, ut testator ostendat illam
„scripturam testibus et dicat, in illa
„contineri ultimam suam voluntatem,
„seu suum esse testamentum. Ratio,
„ut nullum dubium reliquatur etc.,
„et ut libera et spontanea professione
„testatoris et confessione ejus de ipsius
„supremo judicio constet;"

und tit. 5. quaest. 7. Nr. 32:

„Deinde subscribendo testimo-
„nium perhibent de voluntate testato-
„ris, dum scribunt, se audivisse
„ex ore testatoris, in hac charta
„contineri suam ultimam voluntatem.

Auch hier muß ich daher fragen: wodurch soll diese Erklärung von Seite des Dr. Sieber bewiesen seyn, da das angebliche Testament keine Sylbe von einem Zeugen und die angebliche Unterschrift der Zeugen keine Sylbe von einem Testamente, keine Sylbe von einem Testator und also noch viel weniger eine Sylbe von der Erklärung eines Testators, daß hierin sein letzter Wille sich befinde, enthält?

§. 6.

Unterschrift des Testators.

Nach Cod. civ. p. 3. c. 3. §. 4. et in not.

„muß der Testator das Testament selbst eigen-
„händig unterschreiben, und zwar im Beiseyn
„sammentlicher Gezeugen."

Uebrigens sind die im vorausgehenden §. 5. angeführten Stellen aus der l. 21. cod. qui. test. fac. poss., aus dem ältern Landrechte und aus Schmids Commentar auch hieher anwendbar, eben so bemerkt auch hiezu Manz in loc. cit. tit. 4. quaest. 1. Nro. 111.:

„necessarium est, ut testator coram
„testibus sua manu testamento
„se subscribat, quia alias..... falsi-
„tas posset comitti, quam lex maxime
„in hac testamentorum materia valde
„habet suspectam,"

und die nämliche Frage, die ich dort in Beziehung auf den Vortrag des Testators gestellt habe, muß ich hier auch in Beziehung auf die Unterschrift stellen, da in dem angeblichen Testamente die Unterschrift außer den Worten: „Franz Xaver Sieber, k. Hofmedicus," gar keine weitere Bemerkung enthält.

§. 7.

Unterschrift der Zeugen.

Wenn Alles, was ich bisher anführte, so werth- und grundlos wäre, als die Herren Vormünder der von Stuber'schen Kinder leicht absprechend behaupten, so würde doch schon die Art und Beschaffenheit der angeb-

lichen Zeugen-Unterschriften die Ungiltigkeit des Testaments auch über den leisesten Zweifel erheben.

Das Gesetz schreibt in Cod. civ. p. 3. c. 3. §. 4. et in notis mit klaren, jede entgegengesetzte Auslegung entfernenden Worten vor,

„daß der Testator seinen letzten Willen (gleich„viel, ob offen oder verschlossen) mit der aus„drücklichen Declaration, daß hierin sein letzter „Wille enthalten sey, von allen sieben Zeugen „unterzeichnen lassen müße.“

„Die Unterschrift der Zeugen muß so „gefaßt seyn, fährt der Gesetzgeber fort, daß man „nicht nur den Namen des Gezeugen, sondern „auch des testatoris hieraus ersehen kann.“

Ich werde wohl nicht zu beweisen brauchen, daß das Wort: „hieraus“ nur auf die Unterschrift der Zeugen bezogen werden könne, und daß es also keineswegs genügt, wenn z. B. aus dem Testamente selbst, dieses von der nachfolgenden Unterschrift der Zeugen unterschieden gedacht, entnommen werden kann, daß es ein Testament und wer der Testator seyn soll. — „Hieraus“ (aus der Unterschrift der Zeugen) muß der Name des Testators ersichtlich seyn: so will es das Gesetz, und zum Ueberflusse ist noch wörtlich beigefügt:

„zum Exempel mit den Worten: ich Cajus be„kenne als erbetener Gezeuge, daß hierin Titii „Testament begriffen sey.“

Selbst die Stelle des römischen Rechts, woraus das bayerische Gesetz geflossen ist, führt Kreitmair sodann noch wörtlich an, nämlich die l. 30. ff. qui. test. fac. poss.

„singulos testes, qui in testamento ad„hibentur, proprio chirographo ad-

„notare convenit, quis et cujus „testamentum signaverit."

Ganz übereinstimmend hiemit äußert sich die Kreitmair'sche Gesetzgebung in Cod. civ. p. 3. c. 4. §. 10. et 11. et in notis Nro. 6., wo von testamentis simultaneis, reciprocis et correspectivis die Rede ist, mit den Formalien:

„Es ist nicht nöthig, daß man die gewöhnliche „äußerlichen Solennitäten verdopple oder vermehre, sondern es gehet alles in einer Solennität hin, und ist genug, wenn nur jeder Testator besonders unterschreibt, und sammentliche „sieben Gezeugen, oder wenigst die ersten zwei „in der Unterschrift melden, daß sie „um beider oder sammentlicher Testamentenwegen unterschrieben hätten, „weil man aus der Unterschrift ersehen „muß, wessen Testament unterschrieben worden „seye."

Eben so bestimmt der Cod. civ. in p. 3. c. 5. §. 6. et in not. Nro. 7., daß sowohl bei offenen als verschlossenen Codizillen (also sogar bei minder wichtigen Dispositionen als bei Testamenten)

„die Zeugen so unterschreiben sollen, wie es auch „in Testamenten erforderlich ist, nämlich dergestalt, daß man sowohl den Namen des Gezeugen, als des Codicillanten hieraus ersehen „kann, z. E. ich Cajus bezeuge hiemit, daß „dieses Titii letzter Wille sey."

Das Nämliche hatte schon vor der Kreitmaier'schen Gesetzgebung das ältere bayer. Landrecht im Titel 34. Art. 1. mit den Worten bestimmt:

„wann auch die zwei ersten Zeugen ausdrü-
„ckentlich in ihrer Unterschrift gemeldet, daß
„der Testator, welcher massen im folgenden
„Libell sein letzter Wille begriffen sey, bekennt
„habe, so ist genug, daß die andern Zeugen
„in ihren Unterschriften melden, sie bekennen,
„wie die Vorunterschriebene, ihre Mitzeugen,"

und Baron Schmid bemerkt im Commentar hiezu wörtlich: *)

„Also auch müßen die Zeugen ihren Namen nicht
„obenhin unterschreiben, sondern deren je-
„der in der Unterschrift mit eigner Hand-
„schrift aussagen, wessen Testament
„sie besiegelt haben."

„Diese Verordnung kommt übereins mit der
„l. singulos 30. de testam.; die Worte
„des Textes seynd:

„alle Zeugen, welche zum Testament ge-
„braucht werden, müssen sich eigenhändig un-
„terschreiben, wer und wessen Testament
„sie besiegelt haben."

Ferner ad art. 3.:

„weil kraft des vorgehenden Articuls die Zeugen
„in ihrer Unterschrift eine ausdrückliche Er-
„innerung thun müssen, daß der Testirer offent-
„lich bekannt habe, daß in dem Libell, so sie
„unterschrieben und signirt haben, sein letzter
„Wille begriffen sey."

---

*) Ich habe eben die bekannte Uebersetzung vor mir liegen, und gebe diese und mehrere nachfolgende Stellen wörtlich aus dieser Uebersetzung.

Im Art. 12. des ältern Landrechts ist sodann für das Testament zweier Eheleute noch speziell vorgeschrieben:

„daß die Zeugen, sonderlich die ersten zwei, in „ihrer Unterschrift mit deutlichen „Worten melden sollen, daß beide Eheleute „bekennt, wie in solchem Libell beider letzter „Will begriffen sey."

Wenn nun die Herren Vormünder der von Stuber'schen Kinder ungeachtet dieser höchst klaren Aussprüche der Quellen unsers Gesetzes und des letztern selbst, welches in loco citato die erwähnte ausdrückliche Erklärung der Zeugen in der Unterschrift sowohl für offene als für verschlossene Testamente mit ausdrücklicher Hinweisung auf seine Quellen vorschreibt, dennoch über meine Einwendung gegen die Giltigkeit des angeblich Dr. Sieber'schen Testaments, welches von Zeugen eben so wenig etwas meldet, als die Zeugenunterschriften von einem Testamente oder von einem Testator, mit anscheinender Leichtigkeit und mit leeren Worten hinweggehen, so ist für sie freylich der Beweis, daß sie eine ungerechte Sache vertheidigen, unmöglich. Für das Publikum aber und für die Gerichte glaube ich schon längst hinreichende Beweise geliefert zu haben.

Selbst wenn aber auch die gesetzlichen Vorschriften nicht so klar und unzweideutig sich aussprächen, wie es wirklich der Fall ist, so würde die von mir vertheidigte Ansicht dennoch und schon aus der Natur der Sache und aus den exorbitanten Consequenzen der entgegengesetzten Ansicht als die richtige sich darstellen, vid. B. §. 4.

§. 8.

Unitas actus.

Nebst allen bisher berührten Requisiten fordert das Gesetz auch noch:

„daß die ganze Handlung, der ganze Testationsact, nämlich die Versammlung des „Testators und der Zeugen, sein Vortrag, die „Darlegung des Testaments (mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hierin sein letzter „Wille enthalten sey), dann dessen allseitige „Unterzeichnung in uno actu continuo, ohne merklichen Unterbruch „oder Einmischung anderer dahin „nicht gehöriger Dinge geschehe. Uno „tempore, eodemque die, nullo actu extraneo interveniente, damit es nicht „widrigenfalls das Ansehen gewinne, als wäre „es testatori, weil er sich zugleich an andere „Dinge gegeben hat, zu testiren nicht recht „Ernst gewest. Es soll also nicht heute dieser „und morgen jener Gezeug, sondern alle zu „gleicher Zeit in una serie non interrupta „unterzeichnen, und soll sich weder Testator „noch ein Gezeug vor geendigter Handlung absentiren."

vid. cod. civ. p. 3. c. 3. §. 4. Nro. 8. et in not. Nro. 10. und die hierin angeführten Quellen des Gesetzes, insbesondere auch die kaiserl. Notariatsordnung von 1512, welche sich ausdrückt:

„eodem die et tempore, nullo intervallo

„vel interrumpente, per singulos septem „testes signatur."

Zwar glaubt Puffendorf, wie Kreitmair in den Annotationen ad loc. cit. bemerkt, daß die continuitas actus in dubio präsumirt werde. Demungeachtet räth't aber Kreitmair selbst, in einem Notariats-Instrumente davon ausdrückliche Meldung zu thun. Jedenfalls würde jene Präsumtion ein außerdem ganz fehlerfreyes rechtsförmliches Testament voraussetzen, diese Voraussetzung fällt im concreten Falle schon nach der bisherigen Erörterung im §. 1. bis 7. hinweg, und von einem zweifelhaften Falle und von einer hierauf anwendbaren Präsumtion kann schon deswegen keine Rede seyn, weil in dem angeblich Dr. Sieber'schen Testamente von dem ganzen oben beschriebenen Testationsacte, den das Gesetz als ein selbstständiges und unumgänglich nothwendiges Requisit aufführt und von der Verfassung des Testaments und dem vorgängigen Erbitten der Zeugen genau unterscheidet, nicht die mindeste Spur zu finden ist.

Selbst wenn daher auch Puffendorfs Meinung ein Gesetz wäre, so müßten die Herren Vormünder die unitas actus erst beweisen. Mit diesem Beweise würde es ihnen aber sehr schlimm gehen, weil nach sicheren Erfahrungen Dr. Sieber und die zwey angeblichen Testaments-Zeugen gar nie zu einem Testaments-Acte sich versammelt haben. Die Herren Vormünder selbst haben die unitas actus, so wie auch die gesetzlichen Requisite, z. B. das Erbitten der Zeugen zu einem Testamentsacte, den Vortrag des Testators, die Unterschrift des Testators und der Zeugen in Aller Gegenwart ꝛc. sich noch nirgends mit Bestimmtheit zu behaupten getraut, selbst in einem Briefe vom 28. September 1830, worin der

Herr Ober-Appellationsrath Klemm den rechtsunkundigen Drechsler Jungmaier in Pfaffenhofen einzuschüchtern und zum schnellen Abstande von der Testaments-Anfechtung zu bewegen suchte, kommen über das Testament nur folgende Formalien vor:

„wenn Sie und Ihre Frau allenfalls gedenken „sollten, eine Klage auf die Ungiltigkeit des „Testaments überreichen zu lassen, so versichere „ich Sie im voraus (??), daß meine Mündel „von dieser Klage werden losgesprochen, und Sie „in die Kosten des Streites werden verurtheilt wer„den, da das Testament von dem Herrn Rathe „und Advocaten Dr. von Müller aufgesetzt und „von dessen eigner Hand geschrieben, dann „von dem Herrn Dr. Sieber und zwey Zeu„gen, was nach dem Münchner Stadtrechte „hinreicht, unterschrieben und untersiegelt wor„den ist, und Ihre Frau nicht unter die Noth„erben gehört."

Zwey Personen, welche lange Zeit, und auch zur Zeit der angeblichen Testaments-Unterzeichnung, im Dienste des Dr. Sieber und an einem Werktage (an einem solchen soll das Testament unterzeichnet worden seyn) gewiß nicht beide zugleich vom Hause abwesend waren, haben bereits schriftlich bestätiget *), daß sie die beiden angeblichen

---

*) Ich füge die Abschrift dieser ganzen vorläufig außergerichtlichen Zeugen-Deposition dem gegenwärtigen Hefte bei. Mit welchen besondern Schwierigkeiten meine Mandanten in der Vertheidigung ihrer Rechte zu kämpfen haben, mag auch folgender Umstand beweisen.

Ich wollte jene beiden Zeugen vor einem der hiesigen Notare vernehmen lassen; den Notar Herrn von Hungerkhausen als Stiftungsanwalt konnte ich hierum nicht ersuchen und die sämmt-

Testamentszeugen, Freyherrn von Karg = Bebenburg und Herrn Aloys von Reichl, niemals zu gleicher Zeit in der Wohnung des Dr. Sieber gesehen haben und daß sich auch nicht drei Dintenzeuge in der Wohnung des Dr. Sieber befanden.

Ich habe schon weiter oben in Anregung gebracht, daß die drei angeblichen Testamentsunterschriften, nämlich die des Dr. Sieber und der zwei Zeugen, mit drei offenbar verschiedenen Dinten geschrieben sind. Ich weiß recht gut, daß auch aus einem Dintenzeuge die Dinte bisweilen mit etwas verschiedener Farbe auf das Papier kommt, aber so auffallend verschieden und dreimal verschieden, wie es hier der Fall ist und beym Anblicke der fraglichen Unterschriften sich Jedermann sogleich ganz deutlich offenbart, pflegt es in der Regel denn doch nicht zu geschehen.

Hier kommt aber noch der besondere Umstand dazu, daß der ganze Bogen, auf dem die drei Unterschriften sich befinden, offenbar mit der nämlichen Dinte überschrieben ist, mit der auch der Name des Dr. Sieber geschrieben wurde, und dann erst, nämlich bei den zwei angeblichen Zeugenunterschriften, also nur noch bei den wenigen letzten Worten, sind plötzlich zwei ganz andere Dinten ersichtlich, und diese beyden sind nicht nur von der ersten Dinte, mit der der ganze Bogen überschrieben und des Erblassers Name geschrieben ist, son=

---

lichen übrigen Notare von München lehnten die Vernehmung ab, so daß ich mich genöthigt fand, das Königliche Kreis = und Stadtgericht um Ausmittlung eines Notars zu ersuchen.

Hierauf erwarte ich zur Zeit noch eine Entschließung.

dern sie sind auch unter sich selbst wieder auffallend verschieden. Es gehört wahrlich eine gute und feste Glaubensanlage dazu, wenn Jemand bei diesen Umständen glauben soll, daß die drei Unterschriften zur nämlichen Zeit, in uno actu, in una serie non interrupta ꝛc. entstanden seyen. Ich meinerseits spüre die Kraft des Glaubens nicht in so hohem Grade in mir, ich bin vielmehr fest davon überzeugt, daß die zwei angeblichen Zeugenunterschriften mit ganz anderer Dinte erst später und zu verschiedenen Zeiten hinzugefügt wurden. Wie könnte sonst der ganze Bogen (den Herr Rath von Müller geschrieben haben soll) und der Name des Dr. Sieber mit ununterbrochen gleicher Dinte geschrieben seyn, während die wenigen nachfolgenden Worte, welche die Zeugenunterschriften enthalten sollen, und gerade diese wenigen Worte allein, andere Dinten und zwar auch unter sich wieder verschiedene Dinten klar andeuten?

Herr Rath von Müller müßte nach einer solchen Voraussetzung dem oben beschriebenen Testationsakte beigewohnt, *) ja er müßte den ganzen Bogen erst bei diesem Testations-Akte überschrieben haben, wovon bisher nirgends eine Spur oder Erwähnung vorkam, und nebstdem müßte, nachdem ungefähr $\frac{49}{50}$ des Bogens mit der nämlichen Dinte geschrieben gewesen wären, plötzlich eine Veränderung an der Dinte vorgenommen und

---

*) Ich kann es nicht glauben, daß Herr Rath von Müller einem solchen Testations-Akte beiwohnte. In seinem Beiseyn würde ein hinsichtlich der äußerlichen Formalitäten so äußerst mangelhaftes Machwerk gewiß nicht zur Welt gekommen seyn, dafür bürgen die vielfach bewährten tiefen Rechtskenntnisse desselben.

diese Veränderung während dem letzten $\frac{1}{50}$ sogar verdoppelt worden seyn! *)

Wie ich schon in meinem ersten Hefte sub. III. nr. 2. anführte, hat auch Herr D. Spåth schon am 3. September d. J. zu Protokoll erklärt:

„Das Testament sey unverschlossen und mit einem sichtbaren Mangel, nämlich ohne Zusammenheftung der aus zwei Bögen bestehenden letztwilligen Disposition vorgefunden worden, nebst dem könne die Continuitas resp. unitas actus testandi bestritten werden, daher er mit der Anerkennung des Testaments noch nicht so voreilig seyn könne."

Die Herren Vormünder haben in ihrer Druckschrift Fol. 6. diese Erklärung des Herrn Dr. Spåth selbst angeführt, den auf die unitas actus Bezug habenden Passus aber wohlweislich ausgelassen und dafür „u. s. w." hingesetzt. Herr Dr. Spåth muß doch wohl auch zur obigen Aeußerung, die mit einem „u. s. w. nicht gleichbedeutend ist, eine Veranlassung gehabt haben, und wer alle bisherigen Bemerkungen über diesen Punkt zusammenfaßt, wird gewiß zu der festen Ueberzeugung gelangen, daß bei dem angeblich Dr. Sieber'schen Testamen-

---

*) Ich habe, gestützt auf die Gerichtsordnung cp. 12. §. 3., schon unterm 12. d. M. an das Kreis- und Stadtgericht München die Bitte gestellt, hinsichtlich der drei verschiedenen Dinten einen Augenschein unter Zuziehung von Sachkundigen ad perpetuam rei memoriam vorzunehmen, hierauf aber noch immer keine Entschließung erhalten.

Nachtrag. Erst nachdem ich vorstehende Note dictirt hatte, erhielt ich die sub nr. III. zur Sprache kommende abweisende Entschließung.

te die Einheit des Orts, der Zeit und Handlung nicht beobachtet worden seyn könne, und somit glaube ich bewiesen zu haben, daß dasselbe, auch seine Aechtheit unzuzugeben vorausgesetzt, nicht ein einziges der vorgeschriebenen äußerlichen Requisite eines giltigen Testamentes rechtsförmlich an sich trage.

B. Innerliche Erfordernisse.

Diese, oder die General=Requisite eines letzten Willens, wie der Civil=Codex sie nennt, sind nach p. 3. c. 2. §. 3. folgende: es muß nämlich ein Testament des Disponenten *letzten*, *selbsteignen*, *vollkommenen*, *wahren* und *freien*, *verständlichen*, *sicheren* und *erweislichen* Willen enthalten.

Wie viel dem angeblich Dr. Sieber'schen Testamente auch in diesen Beziehungen mangelt, ergiebt sich zum Theile schon aus den bisherigen Bemerkungen über die äußerlichen Erfordernisse, weil schon hier an mehreren Orten gezeigt wurde, daß ein wirklicher, ernstlich gemeinter letzter Wille nie zu Stande gekommen ist. Es ist auch eigentlich jetzt noch gar nicht Zeit, in die Mängel hinsichtlich dieser innern Requisite ganz genau einzugehen, weil, wie sub nr. III. gezeigt werden wird, beim offenbaren Mangel eines testamenti sine vitio visibili die Intestaterben ohnehin in den Besitz des Rücklasses eingesetzt und die vermeintlichen Testamentserben zur Klagestellung in petitorio hinverwiesen werden müßen. Dann erst werden die innerlichen Mängel des angeblichen Testaments näher zur Sprache kommen; vorläufig will ich nur einige wenige Bemerkungen hier einschalten.

§. 1.

Daß von einem sicheren, und von einem genügend erwiesenen und zuverläßig letzten Willen des Erblassers keine Rede seyn könne, wenn nicht einmal zwei klassische Zeugen, also nicht einmal die zu einem unbedeutenden Akte unter Lebenden nöthigen Beweismittel, vorhanden sind, und wenn der vermeintliche letzte Wille aus mehreren ungehefteten Bögen entnommen werden soll, von denen derjenige, der die Erbseinsetzung enthält, von gar Niemand, weder vom Erblasser noch von einem Zeugen unterschrieben ist, von denen ferner ein anderer willkührlich als Testamentsaufsatz *) und wieder ein anderer als das Testament selbst geltend gemacht werden will, obwohl dieser letztere von keinem Testaments-Zeugen unterschrieben ist ꝛc., glaube ich nach den bisher entwickelten gesetzlichen Principien nicht weiter mehr beweisen zu dürfen. Wer könnte auch von einigen so beschaffenen Bögen mit juristischer Gewißheit behaupten, daß dieselben den letzten Willen des Erblassers sicher enthalten? daß die fehlende Heftung, die fehlende Unterzeichnung des die Erbseinsetzung enthaltenden Bogens, die fehlende gehörige Unterschrift der Zeugen u. dgl., daß, sage ich, derley Umstände die Scriptur als Willen des Erblassers und als letzten Willen desselben nicht wenigstens unsicher und zweifelhaft machen?

Wer könnte dieses mit juristischer Gewißheit behaupten, da nach den allegirten Gesetzesstellen schon die blosse Verletzung der Testamentsschnur als Kassation eines

---

*) Vid. §. 4. seqq.

vollkommen rechtsförmlichen Testamentes zu betrachten ist, da nach cod. civ. p. 3. c. 2. §. 9. et in not. der Gesetzgeber der blossen Sicherheit wegen beim Testamente eines Blinden außer den gewöhnlichen sieben Zeugen noch zwei weitere die geschehene Vorlesung bestättigende Zeugen fordert und da selbst bei dem unbedeutendsten Contracte unter Lebenden, z. B. bei der Urkunde über einen unbedeutenden Darlehens-Contract, ein eingelegter, vom Schuldner weder geschriebener noch unterschriebener Bogen gewiß als kein quarentigirtes, den Kläger von weiterem Beweise befreyendes Instrument betrachtet werden könnte?

§. 2.

Das angeblich Dr. Sieber'sche Testament scheint auch keinen ganz verständlichen letzten Willen zu enthalten, weil dasselbe zwei Universalerben (d. h. zwei Erben, von denen jeder das Ganze erhalten soll) ernennt.

Ich weiß wohl, daß mehrere Erben, welche in einem Testamente vorkommen, alle titulo universali succediren, mit andern Worten, daß man auch einen bloßen Theil der Erbschaft titulo universali hereditatis erlangen kann. Aber der Ausdruck: „mehrere Universalerben" enthält nach dem deutschen Sprachgebrauche einen offenbaren Widerspruch, weil man in der deutschen Sprache unter einem Universalerben nicht denjenigen, der etwas titulo universali, d. h. durch Erbschaft, sondern denjenigen versteht, der als alleiniger Erbe die ganze Erbschaft erwirbt. Im erstern Sinne wäre auch der Ausdruck: „Universalerbe" ein offenbarer Pleonasmus, denn in dieser Beziehung wäre jeder Erbe stets und eo ipso ein Univer-

salerbe, weil es einen andern Erben, als ex titulo universali bekanntlich nicht giebt.

Contradictorische Ausdrücke machen nach loc. citat. §. 8 et in notis ein Testament

„unverständlich und unnütz, wenigstens concur-
„rentibus aliis verdächtig.“

Will man daher auch auf die im gegenwärtigen §. berührte Einwendung gegen das angeblich Dr. Sieber'sche Testament keinen entscheidenden Werth legen, so wird dieselbe doch wenigstens im Zusammenhange mit den vielen übrigen Einwendungen berücksichtigt werden müssen.

§. 3.

Auch die Freiheit des Dr. Sieber bei Errichtung des angeblichen Testaments wird, wenn es einst zum petitorischen Rechtsstreite kommt, aus vielen wichtigen Rücksichten bestritten werden.

Nach loc. cit. §. 7 et in not. ist ein

„betrüglich und hinterlistiger Weise erschliche-
„ner, durch wesentlichen Irrthum veranlaßter,
„im Scherz und ohne anscheinenden rechten Ernst
„geäußerter letzter Wille ungiltig. Eine stet-
„und anhaltend- oder sonst mit Importunität ver-
„knüpfte Bitte und Sollicitation wird einer Vio-
„lenz gleich, sohin für eine dem freien Willen
„entgegenlaufende Sache geachtet (hiebei citirt
„der Gesetzgeber Leysers Abhandlung über die
„unerlaubten Kunstgriffe der Erbschlei-
„cher) „falsche Vorspiegelungen, ohne welche der
„Verstorbene entweder gar nicht, oder wenigst
„nicht auf diese Art disponirt haben würde, sind

„zum Exempel lauter solche Betrügereien und „Hinterlistigkeiten, welche voluntatem defuncti völlig ausschließen. Ein wesentlicher Irrthum ist es z. B., da der Testator in der Person irrt, und einen Fremden in der sichern Meinung, er sey sein Sohn, Bruder oder Anverwandter, pro herede instituirt. Irrthum, „Zwang, Hinterlist können auch per probationem conjecturalem bewiesen werden. Das „vitium doli, violentiae, erroris wird nicht „pro purgato angesehen, wenn Testator sich „auch lange Zeit nachher in voller Freiheit, und „resp. Erkenntniß des vorangegangenen Betrugs „oder Irrthums befindet, ohngeachtet dessen aber „auf dem abgenöthigt= erschlichen= und irrigen „Willen beständig und unabläßig verharrt ꝛc."

Nach loc. cit. cap. 3. §. 6 in notis nr. 6. ist „selbst der geringste Zwang oder metus „reverentialis, welcher vielleicht sonst nicht viel „thun würde, sehr bedenklich."

Wie ich schon weiter oben anführte, ist nach dem ältern Landrechte und nach Schmids Commentar das Erbitten der Zeugen eben deßwegen vorgeschrieben,

„damit erhelle, daß die Sache mit bedachtsamen „Gemüth und nicht zum Gefallen geschehe."

Nun subsummire man, wenn man vorerst die der gegenwärtigen Druckschrift beigefügte Abschrift von den Aussagen zweier klassischer Zeugen durchgelesen hat, unter diese gesetzlichen Bestimmungen den concreten Fall, und man sage mir, ob wohl der Begriff einer wahren Erbschleicherei in allen seinen Merkmalen irgendwo besser als hier verwirklichet seyn könne. Frau v. Stuber, wenn

gleich Mutter mehrerer Kinder, dennoch eine junge und schöne Frau, suchte schon damals, als die Gattin des Dr. Sieber noch lebte, diesen in ihr Liebes-Netz zu verstricken. Sie kam wöchentlich wenigstens zwei- bis dreimal zu ihm in die Wohnung, war hiebei immer besonders geputzt, um ihm zu gefallen, gebrauchte gegen seine Gattin verschiedene Vorwände, um ihr die Meinung beizubringen, als gälten ihr die Besuche, die Dienstboten getrauten sich, um die vertrauten Gespräche und die zärtliche Stellung des liebenden Paares nicht zu stören, ohne besonders wichtige Ursache nicht in das Zimmer zu kommen, die Gattin des Dr. Sieber äußerte sich oft, die Frau v. Stuber komme nicht zu ihr, sondern zu ihrem Gatten, und sie wisse nicht, was diese beiden immer miteinander haben; diesen verliebten Machinationen kosteten dem Dr. Sieber schon bei seinen Lebzeiten bedeutende Summen.

Alles dieses bestättigen zwei klassische Zeugen und sind bereit, es jeden Augenblick eidlich zu bestättigen, sie würden es schon eidlich bestättiget haben, wenn die Vernehmung derselben nach den Formen des Prozeßganges schon hätte geschehen können. Und nun frage ich, ob die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Importunität und Violenz bei der Erbschleicherei, über falsche Vorspiegelungen, über Irrthum, psychologischen Zwang und Hinterlist, über eine „Disposition zum Gefallen ꝛc." wohl sobald wieder ihre Anwendung in solchem Grade finden werden, wie im gegenwärtigen Falle? ob Dr. Sieber, der sich noch überdieß vor seiner damals noch lebenden Gattin fürchten mußte, solchen Künsten widerstehen und ob der Zärtlichkeit der Frau v. Stuber bei der Anwendung dieser Künste Wahrheit zum Grunde liegen, ob sie den bei-

nahe 70 Jahre alten Greis wirklich so, wie sie es ihm vorspiegelte, lieben konnte? ob also nicht Hinterlist und falsche Vorspiegelungen auf ihrer Seite, und Irrthum auf Seite des Dr. Sieber außer der schon erwähnten Importunität und Violenz auf das Gemüth und auf die Entschlüße des schwachen Greises einen gewaltigen Einfluß ausüben mußten?

Und wie sieht es nun mit dem Vorwurfe eines unzarten Sinnes und der Gemeinheit aus, den die Herren Vormünder in ihrer Druckschrift Fol. 37. mir deswegen machen, weil ich in meinem ersten Hefte herkommen ließ, daß die Frau v. Stuber sich mit dem Unternehmen beschäftiget habe, den Dr. Sieber zur Ehe mit ihr zu bewegen?

Verräth't es einen zarten Sinn, daß Frau v. Stuber schon damals, als die Gattin des Dr. Sieber noch lebte, mit diesem im vertrauten Verhältnisse stand? und werden die Herren Vormünder auch jetzt noch keinen Zusammenhang zwischen den Absichten und Plänen der Frau v. Stuber und zwischen dem angeblichen Testamente des Dr. Sieber erkennen wollen, der, wie sie Fol. 37. ihrer Druckschrift selbst anführen, schon einige Wochen nach dem Tode seiner Gattin die Frau v. Stuber heurathen sollte?

Wer soll das Lamm und wer der Wolf in der Fabel seyn, auf die die Herren Vormünder in ihrer Druckschrift anspielen?

Welchen Namen verdient derjenige, der das bedeutende Vermögen eines schwachen Greises zu erschleichen und den nächsten Verwandten zu entreißen planmäßig und jahrelang bemüht ist? etwa den Namen eines Lammes?

§. 4.

Darüber, daß das angeblich Dr. Sieber'sche Testament in keinem Falle ein vollkommnes, ein vollendetes wäre, wird nach der Ausführung sub litr. A. zwar ohnehin Niemand mehr zweifeln, nur zum Ueberflusse will ich hier noch einige Bemerkungen anreihen.

„Ob und wie weit", heißt es in Cod. civ. p. 3. „c. 2. §. 6. et in not., „der letzte Wille für „vollkommen oder unvollkommen zu achten sey, „muß der Richter aus den Umständen ermessen, „insonderheit werden bloße Aufsätze oder Ent„würfe und Vormerkungen ohne ander„weitere Berichtigung für eine zwar vorgehabte „aber nicht völlig zu Stand gekommene Dispo„sition angesehen. Gleiche Beschaffenheit hat „es mit allen jenen Handlungen, welche vor „dem Beschluß abgebrochen wurden, oder sonst „nicht alles an sich haben, was nach Vor„schrift der Rechten zur Vollkommenheit dersel„ben erfordert wird. Mangelt nur das Ge„ringste, so ist die Sache unvollkommen, z. B. „wenn man ein Testament zwar zu Papier bringt, „jedoch so, daß vielmehr ein bloßer Aufsatz, Ent„wurf oder Vormerkung, als eine vollkommen „berichtigte Disposition hieraus erscheint. „Nihil actum esse credimus, dum ali„quid addendum superest, ait textus in „l. 11. cod. de his quib."

„Quod nullum est, nullum parit effe„ctum, dergestalten, daß man hieraus gar nichts „praetendiren kann, es sey gleich die Disposition

„so privilegirt, als sie immer wolle. Clausula „codicillaris, welche einem solchen Testament „inserirt worden ist, thut keine Wirkung ꝛc.“

Nun erinnere man sich zurück an dasjenige, was ich weiter oben über den ungehefteten, von Niemand unterschriebenen Bogen, über den Mangel einer Testaments-Schnur, über den Mangel des Erbittens von Testaments-Zeugen und des Vortrags an dieselben, über die Mangelhaftigkeit der Zeugenunterschriften, über die drei verschiedenen Dinten und über die mangelnde unitas actus, über den Mangel eines förmlichen Testations-Aktes überhaupt u. dgl. angeführt habe. Nebstdem erwäge man, daß in dem angeblichen Testamente einer Pflegetochter ein Legat von 14,000 fl., welche Summe doch dieselbe nach der eignen Behauptung der Herren Vormünder in der Druckschrift Fol. 4. vom Testator selbst nach der Verfassung des Testaments bereits erhalten hat, bestimmt und dennoch das vermeintliche Testament in diesem Punkte nicht abgeändert wurde, obwohl Dr. Sieber Zeit und Gelegenheit hiezu bis zu seinem Tode genug gehabt hätte. Man erwäge, daß das angebliche Testament sich auf besondere Blätter bezieht, „in denen der Erblässer ausser diesem noch etwas anordnen werde„‘ und daß solche besondere Blätter nicht vorhanden sind. Man erwäge ferner, daß das angebliche Testament der Gattin des Erblassers den lebenslänglichen Genuß des gesammten Vermögens für den Fall, daß sie ihn überlebe, vermacht, folglich nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften die Gemahlin als Erbin einsetzt und die v. Stuber'schen Kinder bedingnißweise nur als substituirte Erben ernennt (vid. cod. civ. p. 3. c. 9. §. 1., 2. etc.) und daß auch in

diesem Punkte das angebliche Testament nicht mehr abgeändert wurde, obwohl Dr. Sieber vom Tode seiner Gattin an bis zu seinem Tode noch vier volle Monate Zeit gehabt hätte, jene bedingte Disposition zu ändern und unbedingt zu sprechen; — und man wird keinen Augenblick zweifeln können, daß die ganze in Frage stehende Scriptur, ihre Aechtheit vorausgesetzt, nur ein bloßes Project gewesen wäre.

Würde wohl Dr. Sieber, wenn er wirklich und definitiv zu testiren sich entschlossen hätte, nicht sein Testament in den so eben erwähnten Punkten bereiniget, würde er nicht ein aus mehreren Bögen bestehendes Testament geheftet, Testaments-Zeugen förmlich erbeten und den ganzen Testationsakt überhaupt förmlich vorgenommen haben? War er denn ein Mensch von ganz gemeinem Stande und ohne höhere Bildung, um gar nicht zu ahnen, daß ein Testaments-Akt gewisse Förmlichkeiten erfordert, worüber ein Nicht-Jurist bei Leuten vom Fache Rath erholen muß? oder lebte er in einem abgelegenen Dorfe, um keinen Rath erholen zu können? Keineswegs: er lebte in der Haupt- und Residenzstadt und hatte den durch Talente, Kenntnisse und Erfahrungen in so hohem Grade ausgezeichneten Herrn v. Müller zum Rathgeber. Von allen Seiten betrachtet, ist es daher klar, daß Dr. Sieber gar nie zu einem definitiven Entschlusse über die wirkliche Testaments-Errichtung und noch weniger zu einem wirklichen Testaments-Akte je gekommen ist.

Unter dem bisher entwickelten Gesichtspunkte gewinnt auch meine bei dem Kreis- und Stadtgerichte München gemachte und von den Herren Vormündern in ihrer Druckschrift Fol. 28. mit gewohnter Leichtigkeit abge-

fertigte Bemerkung, es sey in dem angeblichen Testamente gar nicht erklärt, daß Dr. Sieber nach Münchner-Stadt-Rechte testiren wolle, ein besonderes Gewicht. Es ist nämlich (die Aechtheit der Scriptur unzugegeben vorausgesetzt) auf keine Weise dargethan, daß Dr. Sieber wirklich von dem Münchner-Stadt-Privilegium Gebrauch machen wollte. Dieses Stadt-Privilegium ist, was das Wort sagt, ein Privilegium, und nach einem bekannten Rechtsgrundsatze werden Privilegien Niemanden aufgedrungen.

Man kann daher auch nicht behaupten, daß in München Jedermann nach dem Stadt-Privilegium, als einer Ausnahme, testiren müße und daß man in München nicht auch nach der Regel, nämlich nach den gewöhnlich geltenden Gesetzen, testiren könne. Die Ausnahme wird nicht vermuthet, und so lange Jemand nicht sagt, daß er von der Ausnahme, vom Privilegium, Gebrauch machen wolle, so lange weiß man es auch nicht, und so lange kann man daher auch annehmen, er habe bei der Regel bleiben, folglich sieben Zeugen beiziehen wollen, woraus sich sodann ergiebt, daß ein Abgang an dieser Anzahl der Zeugen ein bloß begonnenes und nicht vollendetes Unternehmen anzeige. Daher enthalten auch die nach Münchner-Stadtrecht errichteten Testamente immer die Bemerkung, der Testator habe sich entschlossen, nach Münchner-Stadtrecht zu testiren und zu diesem Behufe zwei Testaments-Zeugen eigens erbeten.

Sollte übrigens auch diese Ansicht im Allgemeinen unrichtig seyn, so würde sie doch für den gegenwärtigen Fall wenigstens in Verbindung mit den vielen sonstigen Einwendungen gegen die anzunehmende Vollkommenheit

des angeblich Dr. Sieber'schen Testamentes, insbesondere in Verbindung mit dem Umstande, daß in dem vermeintlichen Testamente von Zeugen gar nichts gesagt ist, und daß sodann die Namen der Zeugen mit ganz verschiedenen Dinten geschrieben sind, sehr bedeutend für die Behauptung adminiculiren, daß in keinem Falle ein vollendetes Testament, sondern höchstens ein Entwurf, ein unausgeführter Vorsatz vorliege, den Dr. Sieber vielleicht bei Gericht zu übergeben beabsichtete. Letzteres würde noch durch die Verschiedenheit der drei Dinten besonddrs an Wahrscheinlichkeit gewinnen, weil man zwar einen gerichtlichen letzten Willen zu einer andern Zeit, als zu der der Uebergabe bei Gericht, unterschreiben darf, einen außergerichtlichen aber zu gleicher Zeit mit den Zeugen unterschreiben muß.

Die Herren Vormünder führen in ihrer Druckschrift Fol. 21. an, „es habe sich bei der Entsiegelung und „Inventur der Originalaufsatz des Testaments ge„funden, welcher auf einen einzigen Bogen Pa„pier und zwar durchaus von der eignen Hand des „Dr. Sieber geschrieben und unterschrieben sey, „und mit dem mundirten unterschriebenen und untersie„gelten Testamente auf das Vollkommenste übereinstimme; „daher sey auch nicht der allerleiseste Zweifel möglich, „ob der in Frage stehende letzte Wille der selbst eigne „letzte Wille des Dr. Sieber sey."

Ich muß mir nun aber (ganz abgesehen von den schon angeführten bestimmten gesetzlichen Aussprüchen) dennoch einige leise Zweifel erlauben. Was berechtiget denn die Herren Vormünder, jenen Bogen, der nach ihrer Angabe durchaus von der Hand des Dr. Sieber geschrieben und unterschrieben und mit einer Erbein-

setzung versehen seyn soll, für einen „Original-Aufsatz,“ und zwei andere Bögen, deren einer vom Dr. Sieber weder geschrieben noch unterschrieben und überhaupt von gar Niemand unterschrieben und mit keinem andern Bogen zusammengeheftet ist, für ein „mundirtes (vollendetes) Testament“ zu erklären? womit wollen sie einen so gewaltigen Unterschied rechtfertigen? Ahnen sie denn gar nicht, daß sie eben durch die Berufung auf jenen so betitelten angeblichen Original-Aufsatz sehr bündig gegen sich selbst argumentiren? daß, wenn selbst ein für sich allein ein Ganzes bildender, vom Dr. Sieber eigenhändig geschriebener und unterschriebener Bogen nach ihrem eigenen Zugeständnisse ein bloßer „Aufsatz“ seyn soll, dieses mit um so mehr Grund von zwei nicht miteinander verbundenen Bögen behauptet werden könne, die beide nicht vom Dr. Sieber geschrieben sind, deren einer weder seine, noch eines Zeugen Unterschrift enthält und deren anderer zwar mit zwei angeblichen Zeugen-Unterschriften versehen ist, wobei aber weder in der auf dem Bogen vorkommenden Scriptur von einer Erbs-Einsetzung und von einem Zeugen, noch in den angeblichen Zeugen-Unterschriften von einem Testamente und von einem Testator die Sprache ist? Gewiß kann nur die höchste Partheylichkeit und Befangenheit zwei getrennte Bögen von der zuletzt beschriebenen Beschaffenheit als ein vollendetes Testament und einen selbstständigen Bogen von der zuerst beschriebenen Beschaffenheit als einen Aufsatz erklären; es muß sich jedem Unbefangenen sogleich die Bemerkung aufdrängen, daß, wenn sogar jener selbstständige Bogen ein bloßer Aufsatz ist, jene zwei andern getrennten Bögen noch um so viel minder als etwas Ganzes, Abgeschlossenes, Vol-

lendetes, oder gar als ein rechtsförmlich abgeschlossenes, vollendetes Testament betrachtet werden können.

Ich habe schon weiter oben die exorbitanten Folgen der entgegengesetzten Ansicht berührt; diese Folgen bitte ich etwas genauer in's Auge zu fassen, und hiebei einen Blick auf die oben sub A. §. 1. bis 8. über die äußerlichen Formalitäten eines Testaments gemachten Bemerkungen zurückzuwerfen; dann wird sich erst mit noch größerer Klarheit die Nothwendigkeit dieser äußerlichen Requisite und die Weisheit des Gesetzgebers, der sie vorgeschrieben hat, ergeben.

Nach der entgegengesetzten Ansicht könnte nämlich ein bloßer, vom Erblasser (oder nach Umständen selbst von jedem Dritten auf einen Einlagsbogen willkührlich) geschriebener Testaments-Entwurf in jedem beliebigen Augenblicke, selbst ohne Wissen und Willen des Erblassers, ja selbst nach seinem Tode noch, in ein wirkliches, vollendetes Testament umgewandelt werden.

Man dürfte ja nur unter den Namen des Erblassers ein Paar Zeugen, gleichviel welche und wann, sich unterschreiben lassen, die Zeugen bräuchten gar nicht zu wissen, welche und wessen Urkunde sie unterschreiben, denn ihre Unterschrift bräuchte ja von einem Testamente und von dem Namen eines Testators, so wie auch davon, von wem und wozu sie als Zeugen erbeten worden seyen und was man ihnen und wer es ihnen vorgetragen habe, gar nichts zu erwähnen, sie könnten also, ohne sogar etwas Falsches zu bezeugen, mit dem besten Gewissen hinschreiben: „als eigens erbetene Zeugen," und das Testament wäre fertig!!

Die Herren Vormünder werden vielleicht glauben, was sie mir Wichtiges einwenden, wenn sie hierauf erwidern, der von mir so eben vorausgesetzte Fall enthalte einen förmlichen Betrug, ein Betrug sey überall und selbst gegen die strengsten gesetzlichen Formen möglich und müße von dem, der ihn behaupte, bewiesen werden. Allein die Herren Vormünder werden nicht widersprechen können, daß nach ihrer Ansicht ein solcher Betrug mit einem vom Erblasser unterschriebenen, einen blossen Entwurf und vielleicht nur einen Theil von einem solchen Entwurfe enthaltenden einzelnen Bogen gespielt werden könnte, selbst ohne daß die Zeugen Mitwisser des Betruges zu seyn bräuchten.

Wozu will aber das Gesetz Zeugen, alseben dazu, daß sie eine Garantie gegen den Betrug bilden und daß also ein Betrug wenigstens nur dann möglich sey, wenn auch sie alle, die Zeugen, sich als Betrüger mitgebrauchen lassen. Welche Garantie aber läge in der Zuziehung von Zeugen, die in ihrer Unterschrift nicht zu bestätigen, also auch nicht zu wissen nöthig hätten, was sie unterschreiben, ob einen bloßen Entwurf oder ein vollendetes Rechtsgeschäft, und welches und wessen Rechtsgeschäft?

Ich glaube nunmehr, die offenbare Ungiltigkeit des angeblichen Testamentes von allen Seiten nachgewiesen zu haben und mache zum Schlusse dieses Absatzes nur darauf noch besonders aufmerksam, daß einerseits jeder der von mir angeführten Gründe für sich allein und selbstständig die Testamentsungiltigkeit zur Folge hat, daß es

daher auch gleichgiltig seyn würde, wenn irgend ein einzelner Theil meiner Deduction unrichtig wäre, daß aber auf der andern Seite die verschiedenen von mir vorgetragenen Rücksichten sich auch gegenseitig unterstützen und in ihrer Verbindung ein noch größereres Gewicht erhalten, als jede derselben schon für sich allein und selbstständig behauptet.

Ehe ich, meiner Ankündigung entsprechend, zur Schilderung des vom Kreis- und Stadtgerichte München in der Dr. Sieber'schen Verlassenschaftssache beobachteten Verfahrens übergehe, muß ich mir

II.

Noch einige nachträgliche Bemerkungen über das vermeintliche Intestaterbrecht eines Klosters in Landshut oder einer Nonne dieses Klosters

wozu mich die Druckschrift der Herren Vormünder veranlaßt.

---

§. 1.

Was die Frage anbelangt, wer in dem Falle, wenn der nächste Verwandte eines Erblassers zur Zeit des Todes des letztern sich als Religios in einem Kloster befindet, als Intestaterbe betrachtet werden müsse, ob der Religios oder das Kloster, so macht es einen beinahe komischen Eindruck, wenn man die bisherigen Behauptungen der Herren Vormünder durchgeht und beobachtet, wie sie sich, gezwungen durch die Gewalt der ihrem Systeme und ihrem Plane entgegenstehenden Wahrheit, winden und drehen und in jedem Augenblicke an ihre eigenen, kaum ausgesprochenen Ansichten anstossen, einem Schiffer gleich, der zwischen unpassirlichen Klippen par force durchkommen will. Schon in den Eingaben an das Stadt-

gericht hatten die Herren Vormünder nie recht gewußt, wie sie sich ausdrücken sollten; bald hatten sie das Kloster, bald die Salesia Sieber, bald beide, durch das Wörtchen „respective" mit einander verbunden, als Intestaterben bezeichnet.

Salesia Sieber wurde um die Testamentsanerkennung angegangen; ein angeblich von ihr geschriebener Brief wurde als rechtsförmlicher Akt der Testamentsanerkennung bezeichnet; dann wurde wieder behauptet, Salesia Sieber habe als Klosternonne für ihre Person gar keine Ansprüche und gar kein Contradiktionsrecht, nur dem Kloster stehe ein solches zu; dann wurde wieder mit Herrn Dr. Späth „als Anwald der Salesia Sieber, resp. des Klosters" ein so betitelter Vergleich abgeschlossen; in diesem Vergleiche selbst wieder die Salesia Sieber „als die nächste Intestaterbin" bezeichnet und gleich darauf wieder Herr Dr. Späth als „im Namen des Klosters handelnd" aufgeführt. Die Gerichtsakten zeigen ganz deutlich, daß die Herren Vormünder selbst nie mit sich ins Klare gekommen sind, wie sie die Sache eigentlich auffassen, unter welchem juristischen Gesichtspunkte sie den Fall stellen sollten; sie sprachen nur immer, wie es der Augenblick zu gebieten, und wie es sich nach den jedesmaligen Umständen am Vortheilhaftesten für sie zu machen schien. Von einer festen, consequent beibehaltenen Grundlage ihrer Ansichten ist in den Stadtgerichtsakten keine Spur zu finden. Die von Kreitmaier in den Annotationen bloß angeführte, aber nicht einmal genehmigte Ansicht einiger Canonisten, daß ein Religios die noch nicht angetretene Erbschaft auf das Kloster transmittire und der Blitz, durch den Baldus das jus acquisitum (aber nicht das acquirendum, nicht das jus nondum acquisitum)

von einem Religiosen auf das Kloster hinüberfahren läßt, waren die einzigen, hochgepriesenen Stützpunkte jener schwankenden Ansichten, und wie ich in meinem ersten Hefte bewiesen zu haben glaube, fehlte es diesen Stützpunkten selbst an jeder gesetzlichen Stütze.

Noch viel bunter und komischer aber werfen die Herren Vormünder ihre Behauptungen in ihrer Druckschrift unter einander. Hier wird von der eben erwähnten Meinung der Canonisten kein weiterer Gebrauch mehr gemacht, vielmehr wird von den Herren Vormündern selbst dieser frühere Lieblingsgrundpfeiler ihrer Theorie nunmehr umgestürzt und fol. 38. sogar Kreitmayr's angebliche *) Meinung, daß ein Kloster durch das Trans-

---

*) Ich sage: „angebliche,“ denn die Herren Vormünder hatten in ihren frühern, nunmehr zurückgenommenen Behauptungen dem Freiherrn von Kreitmaier stets unrecht gethan, indem sie ihn beschuldigten, er habe jene absurde Meinung einiger Kanonisten getheilt, die Meinung nämlich, daß Jemand, der gar keinen Erben haben kann, ein von ihm selbst noch nicht erworbenes Recht auf ein Kloster transmittiren, d. h., auf das Kloster als seinen Erben übertragen könne. Wie ich vorhin bemerkte, hatte Freiherr v. Kreitmaier diese Meinung nicht zu der seinigen gemacht, sondern sie, wie so unzählige andere Meinungen, in seinen Annotationen bloß angeführt; er hätte dieser Meinung nie seyn können, weil nach seiner eigenen Theorie die Transmission nur in der Rechtsübertragung auf den Erben des Transmittirenden besteht und in Annot. ad Cod. civ. p. 3. c. 1. §. 17. Nro. 10. von ihm ausdrücklich gesagt ist:

„daß es, weil die Religiosen blosse Usurarii von ihren „Sachen seynd und das Eigenthum dem Kloster zuge„hört, nach ihrem Tode niemals eine Erbschaft „(also gewiß auch keine Erben) giebt.“

missions = Recht als Erbe von Todes wegen eintrete, bestritten, also gerade jener Theil der gegnerischen Streitkräfte, auf den früher die meisten Hoffnungen gebaut wurden, mit meiner Fahne versehen.

Dagegen wird der andere Grundpfeiler, nämlich der erwähnte Blitz, auf eine ganz neue Art und Weise verstärkt; es wird nämlich jetzt behauptet, daß das Erbrecht nicht bloß in dem nämlichen Augenblicke, in dem der Religios es erwirbt (jus acquisitum), mit Blitzesschnelle auf das Kloster hinüberfahre, sondern daß dieses noch weit schneller, als mit Blitzesschnelle geschehe, daß es zu diesem Hinüberfahren gar keiner Zeit, ja noch viel weniger, als gar keiner Zeit, bedürfe, indem das Hinüberfahren schon längst vor dem Tode des Erblassers, nämlich schon beim Eintritte des Religiosen in das Kloster vor sich gegangen sey.

Man vergleiche nur folgende Stellen in der Druckschrift miteinander:

Fol. 5.:

„Die Wittwe von Stuber setzte die Salesia Sie-
„ber von dem Tode ihres Bruders und dem
„Inhalte des Testamentes..... in Kenntniß.
„Hieranf antwortete die letztere.... bin ich auch
„zufrieden."

„Als aber hernach das Kreis- und Stadtge-
„richt der Salesia Sieber als der einzigen

Die Herren Vormünder haben daher jetzt nicht den Freiherrn von Kreitmaier, sondern nur ihre eigene frühere Meinung und die des Kreis- und Stadtgerichts München zu bestreiten.

„Intestaterbin.... ihre Erklärung abfor-
„derte, ob sie dasselbe anerkennen oder bestrei-
„ten wolle, erhielt Advokat Späth gerichtliche
„Vollmacht der genannten Nonne, daß er das
„Testament anerkennen könne.“

Fol. 9.:

„Ein Verzicht auf die Erbschaft ihres Bruders
„ist von der Salesia Sieber nicht geleistet wor-
„den.... und ein anderes rechtliches Hinderniß,
„ihren Bruder zu beerben, ist ihr auch nicht
„im Wege gestanden, insbesondere nicht das
„Gelübde der Armuth, weil Religiosen.... we-
„gen der Erwerbfähigkeit ihres Klosters, von
„welchem sie vertreten werden, ihre
„nächsten Verwandten beerben..... Von der
„Salesia Sieber ist der letzte Wille.... noch
„selbst aussergerichtlich schriftlich anerkannt
„worden.“

Dagegen fol. 9. et 10.:

„Ein Mitglied eines religiösen Ordens, welchem
„eine Erbschaft zufällt, kann sich über den
„Antritt derselben nicht selbstständig erklären (gleich darauf ist wieder von
„einer Erklärung des Klostermitgliedes mit und
„neben dem Kloster die Sprache). Das
„Recht zur Nachfolge, welches einem Mitgliede
„eines religissen Ordens anfällt, ruht kei-
„nen Augenblick auf diesem Mitgliede selbst,
„sondern geht gleich einem Blitze auf das Klo-
„ster über.“

Auch heißt es fol. 9. et 10.:

„Das angefallene Recht zur erblichen Nachfolge „sey von der Salesia Sieber mit dem Augenblicke ihres Hinscheidens mittelst „des Transmissions-Rechtes auf das „Kloster übergegangen."

Hier haben wir also wieder jenes kanonistische Transmissions-Recht, während doch, wie schon erwähnt wurde, fol. 38. eben dieses Transmissionsrecht bestritten und fol. 12. etc. ausführlich bewiesen werden will,

„daß das Kloster nicht so fast als Intestat- oder transmittirter Erbe, son„dern aus dem Titel des durch das Gesetz als „geschehen angenommenen Anerbietens und „Annehmens aller Güter und Rechte nach„folge und daß es mittelst dieses Anerbietens „und Annehmens das dem Religiosen anfallende „Erbrecht mit dem Augenblicke, wo es „diesem anfalle, inter vivos erwerbe."

Und zum Beweise für diese Ansicht werden dieselben Gesetzesstellen angeführt, auf die auch ich in meinem ersten Hefte mich bezog, die nämlich aussprechen, daß der Religios bei seinem Eintritte in das Kloster (nunc cum monachus factus est, ipso ingressu, si monasterium intraverit etc.) sein Vermögen (res suas, sua) dem Kloster inter vivos übertrage.

Hat wohl je ein Rechtsgelehrter die verschiedenartigsten und widersprechendsten Rechtsbegriffe ärger untereinander geworfen? Inter vivos soll das Kloster erben, es soll hiebei den Religiosen vertreten und eine dem Religiosen erst angefallene Erbschaft soll es in dem Augenblicke des Anfalls und dennoch

inter vivos mittelst des Anbietens und Annehmens erwerben!

Es soll die Erbschaft schon durch den blossen Anfall erlangen, und sohin, wie auch fol. 27. der Druckschrift wörtlich gesagt ist:

„außer dem erwähnten Anbieten und Anneh-
„men, also außer dem erwähnten Titel unter
„Lebenden, gar keines neuern Titels
„(also auch wohl gar keines Erbschafts-
„antrittes) bedürfen und dennoch soll wieder
„im Augenblicke des Hinscheidens eines
„Religiosen durch das Transmissi-
„onsrecht dem Kloster ein Anspruch erwach-
„sen!"

Besonders unterhaltend ist es es, in der Druckschrift der Herren Vormünder die selbstgeschaffenen technischen Ausdrücke zu lesen, die ihnen durch die ganze selbstgeschaffene Theorie wider Willen abgenöthigt wurden. Weil sie nämlich selbst fühlten. in welche Widersprüche sie gerathen, sie mögen nun die Salesia Sieber oder das Kloster oder beide zugleich (mittelst der Worte „nebeneinander," „respective") als Intestaterben bezeichnen, so gebrauchen sie einen ganz eigenen terminum technicum, den man wohl noch nirgends gelesen haben wird, sie quälen sich nämlich mit den häufig wiederkommenden Worten:

„diejenigen, denen ein angefallenes Intestat-
„Erbrecht aus einem vorgängigen Anbieten und
„Annehmen erworben worden ist,"

und dieser Titel wird dann dem eines Intestaterben immer entgegengesetzt.

Aber alle diese Versuche sind eben so vergeblich, als der Beweis, den die Herren Vormünder für ihre Ansicht sogar dadurch führen wollen, daß sie selbst bemerken, in Frankreich, Belgien und Preußen hätten ihre Ansichten keine gesetzliche Anerkennung gefunden. Auch in Bayern haben sie diese Anerkennung glücklicher Weise nicht gefunden*). Alles reduzirt sich nach unserer Gesetzgebung auf die einfache, jeden Zweifel und jede Verwirrung beseitigenden Grundsätze, die ich in meinem ersten Hefte näher entwickelt habe. Von einer haereditas pactitia, die den Herren Vormündern bei ihrer Deduktion vorzuschweben schien, ohne daß sie sich deutlich darüber ausdrückten, ist schon an und für sich keine Sprache, nicht bloß, weil ein Vertrag inter vivos über künftige Erbschaften nach cod. civ. p. 3. c. 11. §. 2. et in notis die bestimmte Bezeichnung irgend einer speziellen Erbschaft, die obrigkeitliche Kognition

*) „In Preußen," sagen die Herren Vormünder fol. 13. ihrer Druckschrift: „werden Mönche und Nonnen nach Th. „II. Tit. 11. des allgemeinen preußischen Landrechts §. 1199. „nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller welt„lichen Geschäfte als Verstorbene (civiliter mortui) „angesehen, sie sind nach §. 1200. unfähig, Eigenthum „oder andere Rechte zu besitzen und darüber zu verfügen, „und es treten bei Erb- und andern Anfällen diejenigen „an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zu„kommen würde, wenn jene gar nicht vorhan„den wären." Und mit den nämlichen Worten äussern sich auch die bayerischen Amortisationsgesetze, auch in Bayern sind Religiosen civiliter mortui und mit Ausnahme der pragmatischen Summe fällt Alles Uebrige „gleichwohl denjenigen zu, welche auch sonst, wenn kein „Religios existirte, von Rechtswegen succedirt hätten."
vid. mein erstes Heft, fol. 8.

und Protokollirung, bei Weibspersonen eine Certioration und weiblichen Freiheitsverzicht und was dergleichen Formalitäten mehr sind, erfordert, sondern schon aus dem für sich allein hinreichenden Grunde, weil Niemand mehr geben kann, als er selbst hat (nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet). Eine bloß angefallene, aber noch nicht angetretene Erbschaft hat noch kein jus acquisitum erzeugt und kann in Ansehung desjenigen, dem sie anfiel, noch nicht als eine res sua, als in sein Patrimonium übergegangen, also auch nicht als eine res betrachtet werden, die er auf einen Dritten zu übertragen das Recht hätte, und noch viel weniger als eine solche, die sogar ipso jure als übertragen betrachtet werden könnte.

Ein Religios, dem eine Erbschaft anfällt, hat nur das Recht, bis zu seinem (des Religiosen) Tode die Erbschaft anzutreten. Mit seinem Tode erlischt dieses Recht eben so, wie z. B. das Recht des usus fructus, wenn ihm dieses lebenslänglich gebührt hätte. Ueber seinen Tod hinaus giebt es daher auch keine Uebertragung dieses Rechtes und ein Kloster, welches ihn und nur ihn, d. h., nur ganz genau die ihm zustehenden Rechte zu vertreten hat, kann daher auch die ad dies vitae religiosi beschränkte Befugniß desselben zum Erbschafts-Antritte nicht nach seinem Tode noch geltend machen. Die Vertretung des Religiosen und seiner Rechte hat mit dem Tode desselben ihr Ende erreicht, sowie die Curatel mit dem Tode des Kuranden. Ich habe schon im ersten Hefte aus den Gesetzen bewiesen, daß die Vertretung eines Religiosen durch das Kloster der eines Kuranden durch den Kurator durchaus gleich gestellt ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Klo-

ster dasjenige, was es als Vertreter des Religiosen erwirbt, für sich selbst erwirbt, daß es folglich ein procurator in rem suam ist.

Ganz besonders ist die so eben erwähnte Gleichstellung eines Religiosen mit jedem andern Kuranden aus den gesetzlichen Bestimmungen über die active Testaments-Fähigkeit ersichtlich.

Verschwender, unter väterlicher Gewalt Stehende und Religiosen sind in cod. civ. p. 3. c. 3. §. 3. in den nämlichen Satz zusammengestellt und in den Annotation; hiezu nr. 6. ist bemerkt, daß dasjenige, was der Religios schon vor der Profeß disponirt hat, durch die Profeß (als mortem civilem) nicht mehr umgestossen, vielmehr bestättiget wird, daß jedoch die Verlassenschaft den Erben und legatariis erst post mortem naturalem religiosi ausgefolgt werden muß, — gewiß der bündigste Beweis, daß durch den natürlichen Tod eines Religiosen ein entscheidender Einfluß auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Kloster und dritten Personen ausgeübt werden kann. Der Religios bringt mit dem Eintritte in das Kloster diesem all' sein Vermögen (omnes suas res) zu, jedoch vorbehaltlich der durch eine frühere letztwillige Disposition schon begründeten Ansprüche dritter Personen; diese Ansprüche werden aber erst mit dem natürlichen Tode des Religiosen wirksam, was aus dem Begriffe einer letztwilligen Disposition folgt, und bis zum natürlichen Tode des Religiosen hat daher auch das Kloster gemäß loc. cit. dessen mitgebrachtes Vermögen zu genießen, weil es auch der Religios, wäre er kein Religios geworden, bis zu seinem Tode zu genießen gehabt hätte. Nur dieses sein eignes Recht, nämlich das des Genusses bis zu seinem natürli-

chen Tode, hat er bei seinem Eintritte in das Kloster diesem übertragen, und eben deswegen kann das Kloster auch nur dieses auf eine bestimmte Zeit beschränkte Recht ausüben *). Immer ist mit der strengsten Consequenz der Grundsatz im Gesetze festgehalten, daß das Kloster, welches den Religiosen (wenn gleich als procurator in rem suam) vertritt, dennoch nie mehr Rechte, als die des Religiosen, geltend machen kann, und die hierdurch vorgezeichnete Gränzlinie der Rechtsausübung nicht um ein Haar überschreiten darf.

Wie wäre ohne diesen Grundsatz die gesetzliche Bestimmung möglich, daß ein vor der Profeß, ante mortem civilem religiosi, errichtetes Testament des Religiosen nach dessen natürlichen Tode vollzogen werden müsse, also vom Kloster nicht widerrufen werden dürfe? Müßte nicht offenbar, wenn die Ansicht meiner Herren Gegner richtig wäre, der Gesetzgeber consequent so geurtheilt haben:

„weil der Religios mit dem Eintritte in das
„Kloster all' sein Vermögen und alle seine Rechte
„dem Kloster abgetreten hat, so hat er hiedurch
„eo ipso sein früheres Testament widerrufen,
„er hat wenigstens auch das Recht zu diesem
„Widerrufe dem Kloster inter vivos abgetre-
„ten, er hat inter vivos sein ganzes Vermö-
„gen dem Kloster überlassen?“

---

*) Es ist hier, wo bloß von dem Rechte des Klosters gesprochen wird, gleichgiltig, daß der Religios, wäre er kein Religios geworden, seine letztwillige Disposition noch hätte widerrufen können, dieses aber nunmehr nach loc. cit. als civiliter mortuus nicht mehr kann. Ja im Gegentheile, noch stärker wird hiedurch meine Argumentation, wie sich sogleich zeigen wird.

Und in einer solchen Bestimmung, wovon aber zu Gunsten der in der Disposition des Religiosen bedachten Personen das gerade Gegentheil im Gesetze vorkömmt, läge noch nicht einmal eine so starke Begünstigung des Klosters, als in der Ansicht meiner Herren Gegner. In jener Bestimmung wäre nur der Satz enthalten, daß das Kloster thun dürfe, was der Religios selbst, wäre er kein Religios geworden, hätte thun dürfen, nämlich das Testament widerrufen — die Herren Vormünder aber wollen noch viel weiter gehen, sie wollen, daß das Kloster im Namen des Religiosen nach dessen natürlichem Tode noch ein Recht ausüben dürfe, welches der Religios selbst, wäre er kein Religios geworden, nur bis zu seinem natürlichen Tode auszuüben befugt gewesen wäre.

Behalten darf, so bestimmt es das Gesetz, ein Kloster die vor der Profeß des Religiosen, ante mortem civilem desselben, in sein Eigenthum übergegangenen, die von ihm schon damals wirklich erworbenen Güter, im Falle einer frühern Disposition desselben nach seinem natürlichen Tode nicht mehr; selbst hinsichtlich der schon vor der Profeß vom Religiosen erworbenen und längst in den Besitz des Klosters übergegangenen Güter wirkt das mit der Profeß verbundene offerre res suas, das offerre sua omnia, oder das Anbieten und Annehmen inter vivos, wie die Herren Vormünder es verdeutschen, im vorausgesetzten Falle nicht über den natürlichen Tod des Religiosen hinaus; selbst solche Rechte dritter Personen respektirt das Gesetz, die der Religios ohne die Profeß, ohne seinen Civiltod, bis zu seinem natürlichen Tode durch Widerruf der Disposition nach Belieben hätte vernichten können; —

und zu erwerben (also nicht etwa bloß zu behalten, denn, was man noch nicht gehabt hat, kann man nicht behalten,) zu erwerben, sage ich, soll nach der Ansicht der Herren Vormünder das Kloster im Namen des Religiosen auch nach dem natürlichen Tode desselben noch diejenigen Güter im Stande seyn, die er selbst nie erworben hat, sondern bloß bis zu seinem Civiltode hätte erwerben können, die nie, weder vor seinem Civiltode noch vor seinem natürlichen Tode, in sein Eigenthum oder in den Besitz des Klosters übergegangen waren!?

Die Stellen aus der justinianeischen Gesetzgebung, aus Böhmers jure ecclesiastico protestantium etc., welche die Herren Vormünder in ihrer Druckschrift allegiren, und welche ich zum Theile in meinem ersten Hefte selbst angeführt habe, beweisen für diese exorbitante Ansicht der Herren Vormünder gar nichts, sondern beweisen nur dasjenige, was ich über die Rechte eines Klosters bisher behauptet und vertheidigt habe, indem sie durch die Ausdrücke: „res, suas res omnes, sua, res ejus „(religiosi), substantia, bona acquisita, etc." offenbar nur das wirkliche Vermögen eines Religiosen, ein von ihm schon erworbenes Vermögen betreffen, keineswegs aber von demjenigen sprechen, was er allenfalls hätte erwerben können, vor seinem Tode aber nicht wirklich erworben hat.

Diese Grundsätze würden entscheiden, selbst wenn die Bestimmungen des Civil-Codex zur Norm dienen könnten; allein

§. 7.

dieses ist noch überdies keineswegs der Fall, weil die Bestimmungen des Civil-Codex durch die Amortisationsgesetze sehr wesentliche Veränderungen erlitten haben.

Ich habe diese Amortisationsgesetze ihrem ganzen Umfange nach, in chronologischer Ordnung und mit ihren in ihnen selbst angegebenen Gründen, in meinem ersten Hefte wörtlich angeführt, und meine Herren Gegner wußten meinen diesfallsigen Behauptungen gar Nichts mit einigem Scheine nur entgegenzusetzen.

Fol. 15. ihrer Druckschrift geben sie vielmehr die vorzüglichste ratio legis, nämlich: „damit den weltlichen „Staatsbürgern nicht zuviel Vermögen entzogen werde" — selbst an, gegen meine durch wörtliche Allegation der Gesetze vollständig erwiesene Behauptung, daß eine landesherrliche Dispensation von den Amortisationsgesetzen überhaupt nur vor dem Tode des Erblassers zulässig sey, konnten sie gar Nichts einwenden, ebenso gar Nichts gegen meinen Satz, daß das Privilegium der Ursulinerinnen vom Jahre 1780 nur auf das Amortisationsgesetz circa mobilia vom Jahre 1764, keineswegs aber auf die frühern Gesetze circa immobilia Bezug habe, daß selbst circa mobilia zur Ausübung des Privilegiums in einem einzelnen Falle

„der landesfürstliche Consens noch vor dem „Tode des Erblassers und zwar auch bei „der Intestaterbfolge ausgewirkt werden „müsse, weil nach dem Tode des Erblassers „der Landesherr den consens in praejudi„cium der nächsten Verwandten, denen im Au„genblick des Todes das jus haereditarium „anfällig und ein jus quaesitum erworben „wurde, nicht mehr ertheilen könne"

Dagegen begnügten sich die Herren Vormünder dieses Privilegium vom Jahre 1780 in ihrer Druckschrift ganz entstellt vorzutragen, indem sie mit gewohnter Leichtigkeit anführen.

„das Privilegium habe in Beziehung auf dieses
„Kloster selbst die Nothwendigkeit entfernt, in
„jedem einzelnen Falle vorläufig den Consens
„der höchsten Landesherrschaft in die Erwerbung
„eines die pragmatische Summe übersteigenden
„Vermögens für dieses Kloster zu erholen, seine
„Durchlaucht hätten sich jedoch das Recht vor=
„behalten, zum Vortheile der weltlichen Staats=
„bürger höchstihre Genehmigung zur Erwerbung
„eines zu bedeutenden Vermögens auf Seite des
„Klosters in einem jeden einzelnen Falle nach=
„träglich zu versagen."

Nach dieser Ansicht hätten wir also in Bayern das reinste Exemplar einer Kabinetsjustiz, denn der Landesherr hätte nach dem Tode eines Erblassers ganz allein nach Belieben zu entscheiden, ob die Erbschaft dem Kloster oder den nächsten Verwandten des Erblassers zufallen solle!!

Ich muß aber die Herren Vormünder einer absichtlichen Entstellung des Gesetzes beschuldigen, denn dieses lautet nun einmal nicht so, wie sie sagen, sondern so, wie ich in meinem ersten Hefte angab, nämlich, formal:

„daß bei jeder sich äußernden Gelegenheit die
„Anzeige zur Oberlandesregierung geschehe, und
„diese communicative mit der Hofkammer und
„dem geistlichen Rathe erkennen, auch nöthi=
„gen Falls zur höchsten Stelle begutachten müsse,
„ob und wie weit dergleichen Acquisitionen zu
„gestatten seyen —

und hiebei wurde das frühere eben vorhin angeführte Gesetz

„daß der Consens vor dem Tode des Erblassers
„zu erhoben sey, weil durch den Tod den Ver=

„wandten schon das jus haereditarium anfäl=
„lig werde und ein jus quaesitum erwachse.“
nicht im Mindesten abgeändert.

Allein noch weiter! die Herren Vormünder erinnern selbst Fol. 33. ihrer Druckschrift die kgl. Kreisregierung an ihre Pflicht dafür zu sorgen, daß die Amortisationsgesetze beobachtet werden, und folgern hieraus, die königl. Kreisregierung dürfe also das angeblich Dr. Sieber'sche Testament nicht anstreiten, sondern müsse die Verlassenschaft, statt dem Kloster, den von Stuber'schen Kindern zuwenden. Die Herren Vormünder müssen eine sehr geringe Meinung von der kgl. Regierung haben, weil sie derselben zumuthen, daß sie eine so handgreiflich, ich möchte fast sagen, eine so kindisch unrichtige Argumentation nicht durchschauen soll.

Die Pflicht der königl. Behörden, die Amortisations=Gesetze zu vollziehen, liegt darin, daß dieselben in einem vorkommenden Falle den Satz anerkennen, ein Kloster dürfe nach Inhalt der Amortisationsgesetze eine Erbschaft, (die pragmatische Summe pr. 2000 fl. allenfalls ausgenommen), weder ex testamento noch ab intestato an sich bringen, sondern dieselbe denjenigen überlassen, denen sie ohne Daseyn eines Religiosi vermöge eines giltigen Testaments oder außerdem ab intestato zufalle.

Die Herren Vormünder dagegen wollen die Kreis=Regierung zu einer Einschreitung in folgendem Sinne veranlassen:

„weil die Amortisationsgesetze dem Kloster ent=
„gegenstehen, so soll die Kreisregierung einerseits
„einen Act der richterlichen Gewalt ausüben, und
„darüber absprechen, ob die Erbschaft nunmehr
„den nächsten Verwandten des Erblassers oder

„den angeblichen Testamentserben gebühre, ja „nicht genug, sie soll mit diesen angeblichen Testamentserben zusammenhalten und ungeachtet „der offenbaren Ungiltigkeit des angeblich vorliegenden Testaments das Vermögen den Intestaterben aus den Händen spielen. Sie soll „dieses unter dem Vorwandte thun, es geschehe „zur Aufrechthaltung der Amortisationsgesetze, zu „diesem Behufe also erkenne sie ein, wenn gleich „ungiltiges Testament als ein giltiges an."

Ich erlaube mir die Frage, ob hierin etwas Anderes liege, als die Zumuthung an die Kreisregierung, sie möge zu dem Unternehmen mitwirken, die rechtmäßigen Erben zu Gunsten der gänzlich unberechtigten angeblichen Testamentserben und zu Gunsten der planmäßig versuchten Erbschleicherei um das Vermögen zu prellen?

Handgreiflich, ich wiederhole es, ist die Unrichtigkeit in der Argumentation der Herren Vormünder.

Stehen die Amortisations-Gesetze dem Kloster entgegen, so hat es begreiflicher Weise (höchstens die pragmatische Summe abgerechnet) gar kein Einspruchsrecht, es hat in diesem Falle gar kein Recht, über die Testaments-Giltigkeit oder Ungiltigkeit eine Erklärung abzugeben, und die Abgabe einer solchen Erklärung, insbesondere auch die Anerkennung des Testaments, wäre eine unbefugte Einmischung und eine offenbare Verletzung der Amortisationsgesetze. Immer käme es daher auf die Frage an, ob dem Kloster (abgesehen von dem Obigen im §. 1.) die Amortisations-Gesetze wirklich entgegenstehen oder nicht, nie aber könnte in der Testamentsanerkennung eine Vollziehung der Amortisations-Gesetze liegen. Diese Vollziehung der Amortisations-Gesetze,

wozu die Vormünder selbst die Regierung auffordern, läge offenbar nur in der Erklärung der Regierung: —

„weil das Kloster höchstens nur die pragmati„sche Summe erwerben kann, so soll das übrige „Vermögen gleichwohl denjenigen zufallen, wel„che auch sonst, wenn kein Religios existirte, „von Rechtswegen succedirt, hätten;"

denn so und wörtlich so, lauten die Amortisations-Gesetze, und wer von Rechtswegen succedirt, ob der Testaments- oder der Intestat-Erbe, kann nur der Richter, (aber nicht das kgl. Kreis- und Stadtgericht München als inappellabler Richter) und nicht die Regierung unter der Form einer Vergleichsratifikation entscheiden.

Auf der andern Seite ist es für den Fall, daß die Amortisations-Gesetze dem Kloster nicht entgegenstünden, eine wirklich etwas weit gehende Zumuthung, daß die Kreisregierung aus Gefälligkeit für die v. Stuber'schen Kinder diesen ungeachtet der offenbaren Testamentsungiltigkeit ein so bedeutendes Vermögen überlassen und dieses Vermögen als Oberstiftungskuratel der ihr untergebenen Stiftung entziehen soll. Die Herren Vormünder glauben etwas ungeheuer Wichtiges zu sagen, wenn sie bemerken, daß meine Absicht keineswegs dahin gehe, die Erbschaft dem Kloster zuzuwenden, sondern vielmehr dahin, sie dem Kloster streitig zu machen. Hierin haben die Herren Vormünder vollkommen Recht. Ich habe in mir die feste Ueberzeugung, daß die Erbschaft weder den v. Stuber'schen Kindern, noch einem Kloster, sondern daß sie meinen Mandanten gehöre, und sie diesen auf dem offenen Rechtswege zuzuwenden, ist meine Anwaldspflicht und mein fester Vorsatz. Zu

solchen Mitteln aber, wie die Herren Vormünder, welche sich mit äußerst artigen und einschmeichelnden, ich möchte fast sagen mit demüthigen Worten an die

„würdige, ganz besonders hochzuverehrende und „noch einmal hochzuverehrende Frau Oberinn,“

an eine alte, guthmüthige und der Rechte unkundige Frau wandten und diese zur Anerkennung eines offenbar ungiltigen ihr gar nicht genau bekannten und in keinem Falle förmlich publicirten Testamentes zu induciren suchten, und welche selbst die Kreisregierung mit einer Argumentation der oben erwähnten Art zu täuschen und zur Unterstützung ihres widerrechtlichen Planes zu bewegen suchen, werde ich nie meine Zuflucht nehmen.

Beabsichten etwa die Herren Vormünder, durch Mittel und Wege dieser Art das Vermögen dem Kloster zuzuwenden?

Selbst den guten alten Plinius haben sie, und zwar wohlweislich mit der Bezeichnung als eines Heiden, der guten Frau Oberinn vorgeführt, und diese christliche Frau belehrt, wie sogar ein Heide die Anerkennung ungiltiger Testamente anrathe und anrühme. Sie scheinen die Ungiltigkeit des in Frage stehenden Testamentes recht gut zu kennen, weil sie auf vier vollen Seiten ihrer Druckschrift zu beweisen suchen, daß es eine edle und hochherzige und christliche Gesinnung verrathe, ein ungiltiges Testament anzuerkennen. Daran aber, daß nicht die Willkühr der Stiftungs-Vertreter und der öffentlichen Rechts-Anwälte über eine solche Testaments-Anerkennung zu entscheiden habe, daß vielmehr die einen wie die andern an ihre Pflicht gebunden, und nicht berechtiget sind, durch Anerkennung eines ihre Mandanten ausschließenden ungiltigen Testamentes ei-

nen Schankungsakt auszuüben und sic) so (nach der Ansicht der Herrn Vormünder) durch Begünstigung unberechtigter Personen auf Kosten ihrer Mandanten einen Staffel in den Himmel zu bauen, daran scheinen die Herrn Vormünder gar nicht zu denken. Dagegen heben sie ganz besonders hervor, daß es Minderjährige seyen, die sie vertreten, als wenn nicht alle Menschen einst minderjährig gewesen, und als wenn nicht allgemein bekannt wäre, daß die von Stuber'schen Kinder zum Ueberflusse auch noch ein sehr bedeutendes Vermögen theils schon besitzen und theils noch von ihrer Mutter und von ihrem Großvater zu erwarten haben.

Die Herrn Vormünder fragen Fol. 25. ihrer Druckschrift, wohin es kommen würde, wenn in Bayern jeder Intestaterbe, der nicht als Testamentserbe eingesetzt sey, das Testament anfechten wollte. Ich antworte hierauf ganz einfach: dahin, daß jeder, der ein giltiges Testament bestreitet, damit abgewiesen, derjenige dagegen, der ein ungiltiges bestreitet, in die ihm wirklich gebührenden Rechte eingesetzt würde.

Allein was sollen überhaupt derlei Fragen und was soll der Beweis der Behauptung, daß man auch ein ungiltiges Testament anerkennen, mit andern Worten, daß man ein Vermögen wegschenken könne, in einem Falle bedeuten, in dem es sich von Rechten und Pflichten, nicht aber von freywillig zu bringenden Opfern handelt? Wenn die Vormundschaft will, daß ihr das Dr. Sieber'sche Vermögen auf solche Art geschenkt werde, so muß sie darum bitten, nicht aber darum streiten, und dann hätte auch Frau v. Stuber nicht äußern sollen: „die Verwandten „bekämen nichts und sollten sie ihr auf den Knieen „nachrutschen."

§. 3.

Wenn ich bisher von Amortisations-Gesetzen und von einer landesherrlichen Dispensation in dieser Beziehung gesprochen habe, so geschah dieses immer unter Vorbehalt meiner Ausführung im vorhergehenden §. 1. und in meinem ersten Hefte, wornach, weil einem Kloster in Landshut gar kein Erbschaftsrecht erwachsen ist, auch der in den Amortisations-Gesetzen vorausgesetzte Fall gar nicht vorliegt. Ich will aber jetzt, ohne es einzuräumen, auch annehmen, es liege ein solcher Fall wirklich vor, und die Landesherrschaft habe gegen alle konstitutionellen und gerichtverfassungsmäßigen Grundsätze in Bayern das Recht, eine solche Dispensation selbst nach dem Tode des Erblassers noch eintreten und sogar in der Art noch eintreten zu lassen, daß die Erbschaft hiedurch nicht, wie man meinen sollte, dem Kloster, sondern einer von zwei einander gegenüberstehenden weltlichen Personen zugesprochen, folglich von der Landesherrschaft ein förmlicher Akt der richterlichen Gewalt ausgeübt werden konnte; — selbst in diesem durchaus unzugegebenen Falle müßte ja aber doch die Würde der Landesherrschaft gebieten, daß wenigstens aus Gründen, und nicht aus bloßer Laune oder Willkühr, der für die eine Parthei so schwer fallende Ausspruch zu erlassen wäre. Die Herren Vormünder nehmen auch diese Rücksicht, so wie alle übrigen, ganz auf die leichte Seite, und sind gleich damit fertig, daß die Kreisregierung und das Ministerium des Innern nicht den allermindesten Anstand nehmen durften, die Erbschaft unter dem Vorwande einer Dispensation sogleich den von Stuber'schen Kindern zuzuerkennen.

Nach Gründen hiefür sucht man in den Aeußerungen der Herren Vormünder vergeblich. Alle ihre Worte

in dieser Beziehung reduciren sich darauf, es sey, wenn gleich ein irreguläres *) Testament vorliege, dennoch nicht dem leisesten Zweifel unterworfen, daß dieses Testament den letzten Willen des Dr. Sieber enthalte, und also müße die bedeutende Erbschaft den nächsten Verwandten ohne weiters entrißen und den von Stuber'schen Kindern zugesprochen werden.

Ich glaube die Motive, die die Landesregierung in einem Falle der vorausgesetzten Art leiten müßten, in meinem ersten Hefte sub. nr. 1. §. 2. et 3. etwas genauer aufgefaßt und angegeben zu haben. Nur

„die Conservirung und Aufrechthaltung des in
„vorzügliche Consideration kommenden weltlichen
„Standes, wovon die gemeinsame Wohlfahrt des
„Landes, sonderbar in Rücksicht auf den blühen-
„den Nahrungsstand, abhängt —"

ist in den Amortisations-Gesetzen vom Gesetzgeber selbst als einzige ratio aller dieser Gesetze ausdrücklich und mit eben denselben Worten, die ich eben gebraucht habe, angeführt.

Wenn man sich daher den gegenwärtigen Fall so denkt, daß es auf die Amortisations-Gesetze und auf eine Dispensation von denselben anzukommen hätte: welches Interesse könnte dann für die Landesherrschaft als Repräsentantinn der gemeinsamen Landeswohlfahrt die Frage haben, ob die Dr. Sieber'sche Erbschaft den nächsten Verwandten des Erblassers, oder den angeblichen Testamentserben zukommen solle? wäre es nicht unter der Würde der Landesregierung, diese Frage als eine bloße Gnadensache nach reiner Willkühr auf Bitten und

*) So nennen sie es selbst Fol. 23. ihrer Druckschrift.

Flehen des einen Theils zu entscheiden? würde nicht die Ehre der Landesregierung, die hier nicht als Obercuratel zu handeln hätte, ihr vielmehr gebieten, sich dahin auszusprechen, daß die Erbschaft, weil sie dem Kloster nun einmal nicht zugesprochen werde, demjenigen gehören solle, dem sie, wenn gar kein Kloster vorhanden wäre, gehören würde, mit andern Worten: den Testamentserben, wenn ein giltiges, und den nächsten Verwandten, wenn ein ungiltiges Testament vorliege?

Immer würde es daher auf die richterliche Entscheidung über die Giltigkeit des Testaments anzukommen haben.

Zum Schlusse dieses Absatzes mache ich übrigens auch darauf noch aufmerksam, daß es sich hier um Grundsätze handelt, welche, zum Nachtheile meiner Mandanten angewandt, in andern Fällen auch andern Staats-Unterthanen und auch dem Fiscus in seinen oft zur Sprache kommenden Verhältnissen zu Stiftungen gefährlich werden müßten.

§. 4.

Aber nicht bloß die Rechtsfragen, welche hinsichtlich eines klösterlichen Erbrechtes zur Sprache kommen, auch die Thatfragen, auf die es jedenfalls erst ankommen würde, habe ich bisher als zum Nachtheile meiner Mandanten beantwortet vorausgesetzt. Sie sind aber noch keineswegs in dieser Art beantwortet. Weder die Existenz eines eigentlichen Klosters in Landshut, (und noch viel weniger eines mit dem alten Privilegium vom Jahre 1780 wiederbegabten Urselinen-Klosters), weder die Verhältnisse und Eigenschaften dieses Klosters überhaupt, noch auch die Eigenschaften der Salesia Sieber als

einer Schwester des Hofmedicus Dr. Sieber und als einer wirklichen, mit landesherrlichem Consense und gegen Ablegung ewiger Gelübde förmlich aufgenommenen und eingekleideten Nonne sind bisher im Geringsten nachgewiesen. Ich glaube dieses in meinem ersten Hefte sub Nro. I. §. 4. über jeden Zweifel erhoben zu haben. Ich muß es daher hiemit öffentlich als den widerrechtlichsten Versuch der Herren Vormünder erklären, daß diese ungeachtet des Mangels aller so eben erwähnten Nachweisungen dennoch den Gerichten sowohl, als den Administrativ-Behörden die kühne und beharrliche Zumuthung machen, ihnen die Erbschaft sogleich und ohne irgend eine Vorbedingung einzuräumen. Wer kann, ohne sich zum Mitschuldigen eines offenbaren Betruges an den nächsten Verwandten des Dr. Sieber zu machen, die Erbschaft dieses letztern einer Vormundschaft zu erkennen, die ihr angebliches Recht auf die Behauptung stützt,

> „ein vorhandenes, von den nächsten Verwandten „als unächt und ungiltig erklärtes Testament, „über dessen Aechtheit und Giltigkeit noch keine „Verhandlung gepflogen und noch keine Entscheidung erfolgt sey, berechtigte sie zur Erbschaft aus „dem Grunde, weil eine verstorbene Klosternonne „näher als die jetzigen nächsten Verwandten zum „Erblasser verwandt gewesen und weil von dieser Nonne und vom Kloster das Testament „anerkannt worden sey,"

die aber alle einzelnen Bestandtheile dieser Behauptung noch mit gar nichts nachgewiesen, ja noch gar keinen Beweis darüber angetreten hat??

Es ist unbegreiflich, wie die Herren Vormünder, Staatsdiener von so hohem Range und noch überdies Staatsdiener im Justizfache, ein so laut schreiendes Unrecht nicht nur vor den Behörden, sondern auch vor dem Publikum zu vertheidigen den Muth haben können. Sie führen Fol. 33. ihrer Druckschrift selbst an und legen einen Werth darauf.

„daß keine allerhöchste Bekanntmachung eine Ober-
„Curatel über das Kloster der Kreisregierung
„vorbehalten habe,“ —

und dennoch sprechen sie stets von einer allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1826, welche in Landshut, (wo notorisch schon seit vielen Jahren kein Kloster mehr bestanden hatte) ein Ursulinnenkloster creirt haben soll.

Aber auch von einer solchen allerhöchsten Entschließung findet sich in keinem Gesetz-, in keinem Regierungs- und in keinem Kreis-Intelligenzblatte eine Sylbe.

Die Herren Vormünder bestreiten also die Obercuratel der Regierung über ein angebliches Kloster in Landshut aus einem der nämlichen Gründe, aus denen ich das rechtliche und faktische Bestehen eines solchen Klosters bestritten habe. In ihrem Munde soll dieser Grund wahr, in meinem Munde soll er unwahr seyn.

Ich wiederhole es daher, daß kein Richter in dieser seiner Eigenschaft befugt seyn könne, ein Kloster in Landshut oder gar ein besonders privilegirtes Kloster daselbst auch nur faktisch als bestehend anzunehmen, weil dieses factische Bestehen weder durch ein öffentliches Organ der Publication allerhöchster Entschließungen, noch durch Vorlage einer einschlägigen allerhöchsten Entschließung selbst,

mit andern Worten durch Vorlage einer Stiftungsurkunde nachgewiesen ist, aus der entnommen werden könnte, was die Staatsregierung eigentlich gewollt, ob sie wirklich nach Art. 7. des Conkordats ein eigentliches Kloster habe herstellen wollen und mit welchen Rechten, und ob im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, wie es der citirte Artikel 7. des Concordats erfordert. Man denke sich nur den Fall, daß zum Beisp. zwar ein allerhöchstes Rescript vorläge, aber gar nicht von einem Kloster, sonz. B. nur von einer weiblichen Erziehungsanstalt, wie deren in München, in Nymphenburg u. dgl. bestehen, spräche; nach den eigenen Behauptungen der Vormundschaft wäre ja dann von einem klösterlichen Einsprachs-Rechte gar nicht die Rede, und den nächsten Verwandten des Erblassers soll dennoch, und obwohl ihnen die gesetzliche Regel zur Seite steht, die Erbschaft entrissen werden können, ohne daß ihre Gegner nur nöthig hätten, ihnen die angeblich eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründende königliche Urkunde zur Einsicht vorzulegen?

Es ist eine gar zu bekannte Sache, daß alle besondern Eigenschaften, aus denen Jemand ein Recht ableiten will, bewiesen werden müssen, und ich frage den Herrn Vormund, der als Mitglied des obersten Gerichtshofes fast täglich seine Stimme abzugeben hat, ob er z. B. den von einem streitenden Theile behaupteten Adel als begründet annehmen würde, wenn weder in einem Regierungs- oder Intelligenzblatte davon etwas vorkäme, noch ein Adelsbrief vorgelegt würde? —

Ganz das Nämliche gilt von den erwähnten Eigenschaften der Salesia Sieber. Die Herren Vormünder selbst erkennen an, daß, wenn der angebliche Vergleich

mit der Salesia Sieber und dem Kloster eine Wirkung haben soll, Salesia Sieber eine Schwester des Erblassers und eine mit landesherrlicher Bewilligung gegen Ablegung ewiger Gelübde eingekleidete Nonne gewesen seyn muß. Daß sie aber diese Thatsachen vorerst beweisen müßten, wollen sie nicht eingestehen, sondern ohne diesen Beweis, insbesondere ohne Vorlage einer Aufnahmsurkunde der Salesia Sieber, wollen sie sogleich die Erbschaft an sich ziehen.

Freilich hat das Kreis- und Stadtgericht München, wie ich sub nr. III. näher zeigen werde, die Herren Vormünder verwöhnt, denn es hat ihnen alle blos behaupteten Thatsachen ohne mindesten Anstand geglaubt, gerade, als wenn es den Herrn Oberappellationsrath mit dem Oberappellationsgerichte verwechselt hätte, die Gerichtsakten aber enthalten nicht den mindesten Beweis, am Allerwenigsten einen gerichtsordnungsmäßigen Beweis für alle vorhin erwähnten Thatsachen, sie enthalten keine Klostererrichtungsurkunde, keine Aufnahmsurkunde der Salesia Sieber, keinen Taufschein dieser letztern, kein schema genealogicum, wodurch ihre Verwandtschaft zum Dr. Sieber nachgewiesen wäre u. dgl., blos das in meinem ersten Hefte angeführte in unbestimmten Ausdrücken abgefaßte Schreiben des Ordinariats des Erzbisthums München Freysing an den einen der Herren Vormünder kömmt in den Akten vor und dieses vom Herrn Vormunde selbst übergebene Schreiben ist noch keineswegs als förmliches Beweismittel gebraucht oder behandelt worden.

Was insbesondere die Eigenschaft der Salesia Sieber als einer Klosternonne betrifft, so müßte nach dem sowohl von mir, als von den Herren Vormündern selbst ange-

führten Gesetze nicht nur die Ablegung ewiger Gelübde, sondern auch die landesherrliche Bewilligung hiezu erst nachgewiesen und nebstdem müßte auch erst dargethan seyn, daß Salesia Sieber drei Gelübde, nämlich das der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit abgelegt habe; vide Schmid's Commentar ad loc. cit. tit. 34. art. 11. nr. 74.

Die Herren Vormünder begnügen sich, statt alle diese Nachweisungen zu liefern, damit, daß sie sowohl dem Stadtgerichte als auch in ihrer Druckschrift dem Publikum, nur immer sagen, es sey alles so, wie sie es sagen. Und nicht einmal in diesem ihren Sagen bleiben sie sich consequent;

Fol. 6. ihrer Druckschrift sagen sie z. B.:

„das ursprüngliche, im Grunde nie „aufgelöste Kloster in Landshut sey wieder „hergestellt worden. Seine Majestät der „König haben das ohnehin nie aufgeho„bene Kloster wieder hergestellt."

Fol. 14.:

„mit dieser Wiederherstellung, deren es „jedoch nicht bedurft hätte, sey den „bayer'schen Gesetzen wieder ihre Anwendbar„keit gegeben worden u. dgl."

Was alle diese Worte bedeuten sollen, was die Wiederherstellung eines nie aufgehobenen Klosters, eines im Grunde nie aufgelösten Klosters, eines ursprünglichen Klosters u. dgl. sagen will, das begreife ein Anderer, ich begreife es nicht. Ich begreife hievon nur so viel, daß die Herren Vormünder, mit Gewalt fortgerissen von dem widerrechtlichen Unternehmen, in das sie sich einmal ein-

Bayerische Staatsbibliothek München

gelassen haben, nun auch Lust hätten, die landkundige und aktenmäßige und gesetzliche Aufhebung des ehemaligen Ursulinen-Klosters zu Landshut abzuläugnen, und daß sie, weil sie doch den hiezu nöthigen Muth nicht haben, ihre Lust dazu mit den Worten: „im Grunde, ohnehin und dergl.“ kund geben.

So verschweigen sie auch fol. 6. ihrer Druckschrift, wo sie ein allerhöchstes Rescript vom Jahre 1826 anführen, in dem einer von der Regierung zu bestättigenden Oberin erwähnt seyn soll, daß in dem schon vorhin berührten angeblichen Schreiben des Ordinariats nicht bloß von einer solchen Oberin, sondern auch von einer für die Vermögens-Administration bestehenden, durch die Kreisregierung anzuordnenden Controle die Sprache ist. Sie mußten dieses verschweigen, weil sie den so viel betitelten Vergleich mit der guten christlichen Klosteroberin, die sich an dem Heiden Plinius ein Vorbild wählen mußte, vertheidigen, folglich jedes Einspruchsrecht der Regierung bestreiten wollten. In dieser letztern Beziehung ist es auch sehr erbaulich zu lesen, wie die Herren Vormünder fol. 16. bis 18. ihrer Druckschrift zu erweisen suchen, daß die Kreisregierung der Oberin nur zum Beginnen eines Rechtsstreites, nicht aber zu einem Vergleiche den Consens zu ertheilen befugt gewesen wäre.

Dieses sagen die nämlichen Herren Vormünder, die sich früher so sehr darin gefielen, mich der Verletzung der Rechte der Krone zu beschuldigen, weil ich den Administrativ-Behörden ein Contradictionsrecht abgesprochen und den Satz aufgestellt habe, die Landesherrschaft könne ausser dem gesetzlichen Wege keine Klöster mit verfassungs- und gesetzwidrigen Rechten und Privilegien schaffen, keine

Bayerische Staatsbibliothek München

längst aufgehobenen Gesetze und Privilegien wieder in's Leben rufen und den nächsten Verwandten eines Erblassers ihr durch die bestehenden Gesetze begründetes Intestat-Erbrecht nicht entziehen, die Landesherrschaft habe dieses auch nie gewollt; und das Concordat habe die verfassungsmässige Form der Abänderung an den bestehenden Gesetzen über die Intestat-Erbfolge anzugreifen keineswegs beabsichtet.

§. 6.

Sowie das königl. Kreis- und Stadtgericht München den Herren Vormündern alle ihre faktischen Behauptungen ohne Beweis geglaubt, ebenso hat es meinen Mandanten ihre erwiesenen Behauptungen nicht geglaubt. Ich meine hier die vollständig geschehene Nachweisung der Verwandtschaft meiner Mandanten zum Erblasser. Ich habe dem Kreis- und Stadtgerichte ein vollständiges Schema genealogicum, in allen einzelnen Theilen durch pfarrämtliche Original-Zeugnisse bestättiget, übergeben, namentlich

1) einen Extract aus dem Geburts- und Taufregister der Stadtpfarrei Pfaffenhofen vom 29. November 1830, woraus hervorgeht, daß Maria Anna Kraus (verehelichte Jungmair) eine eheliche Tochter der Genovefa Sieber, verehelichten Kraus, ist und diese eine eheliche Tochter des Ferdinand Sieber war; —

2) einen Auszug aus dem Sterberegister der Stadpfarrei Pfaffenhofen vom 14. Dezember 1830, welcher bestättigt, daß obige Genovefa Sieber (die Mutter meiner Mandantin) am 10. August 1770 gestorben ist;

3) einen gleichen Extract vom 15. Dezember 1830, welcher beurkundet, daß Franz Xaver Sieber (der Erblasser) ein ehelicher Sohn des (oben sub Nro. 1. erwähnten) Ferdinand Sieber, also daß die Mutter meiner Mandantin eine leibliche Schwester des Defuncten war; —

4) ein Dokument des nämlichen Pfarramtes vom 23. Dezember 1830, welches bestättigt, daß „Maria „Anna Kraus, deren Mutter eine geborne Sieber „war,“ sich am 29. Jänner 1787 mit dem Drechslermeister Joseph Jungmair vermählte. — Hiedurch ward die Identität der Person meiner Mandantin, mit der Tochter der Genovefa Sieber, verehelichten Kraus, vollkommen ausser Zweifel gestellt; —

endlich

5) ein weiteres Dokument des Pfarramts Pfaffenhofen vom 23. Dezember 1830, welches bezeugt, daß Anton Kraus ein ehelicher Sohn der obigen Genovefa Sieber, verehelichten Kraus, also ein Bruder der Maria Anna Jungmair, gebornen Kraus, ist. Ausser allen diesen åmtlichen Urkunden, welche das thema probandum vollständig erschöpfen, obwohl das Gesetz (Cod. civ. p. 3. cp. 1. §. 9. et in not. nicht einmal

„einen operos- und ordentlichen, sondern nur „einen summarischen kurzen Beweis“

hierin erfordert, habe ich aber zu allem Ueberfluße auch noch ein Notariats-Protokoll übergeben. Gemäß diesem haben zwei Personen, deren eine zum Dr. Sieber verwandt, aber um einen Grad entfernter als meine Mandanten verwandt, also unbetheiliget, die andere dagegen nur verschwägert ist,

welche beide aber mit allen Familien- und Verwandtschafts-Verhältnissen auf das Genaueste bekannt sind, bestättiget,

„daß Anna Maria Jungmair, Drechslersgattin „in Pfaffenhofen, eine leibliche Tochter der „Genovefa Sieber, verehelichten Kraus, ist, „und daß diese Genovefa Kraus eine leibliche „Schwester von dem Vater des im August 1830 „verstorbenen Dr. Sieber gewesen ist.“ —

Allein noch nicht genug! die von Stuber'schen Vormünder selbst haben nicht nur in den Gerichtsakten und in mehreren Correspondenzen schon häufig und mit aller Bestimmtheit, sondern auch in ihrer Druckschrift (vide z. B. fol. 6. derselben) die Verwandtschaft meiner Mandanten mit eben solcher Bestimmtheit zugestanden und nach bekannten Gesetzen müßte daher gegen meine Mandanten eine allenfallsige nähere Verwandtschaft der Salesia Sieber jedenfalls erst bewiesen werden. Ich halte es für unnöthig, eine im Gesetze so klar entschiedene und auch in sich selbst so klare Sache weiter zu erörtern, da man einen Verwandten, den man als solchen einmal anerkannt hat und dem man dennoch zumuthen wollte, zu beweisen, daß ein anderer angeblicher Verwandter nicht näher als er verwandt sey, offenbar mit einem rein negativen Beweisthema belasten müßte.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München aber glaubt, wie ich schon erwähnte, meinen Mandanten nun einmal gar nichts, und ohne alle nähere Motivirung und gerade so, als wäre das Gesetz und die vollständige Beweisführung über die Verwandtschaft meiner Mandanten gar nicht vorhanden, beharrt dasselbe in allen seinen Entschließungen unerschütterlich bei dem

Ausspruche, meine Mandanten hätten sich noch gar nicht legitimirt. — Bei einem in so hohem Grade befangenen und in so hohem Grade für eine Parthei und gegen die andere eingenommenen Gerichte kann ich nun freilich, ich mag thun und sagen und beweisen, was ich will, nichts erwirken.

§. 6.

Weil die Herren Vormünder auch in ihrer Druckschrift einen angeblichen Vergleich mit Herrn Dr. Späth, als Anwalde eines Klosters, zur Hauptgrundlage ihrer Ansprüche und der Behauptung machen, es dürfe aus Rücksicht auf diesen Vergleich in die Frage über die Aechtheit und Giltigkeit des Testaments gar nicht mehr eingegangen werden, sondern die Erbschaft gehöre ihnen, auch wenn kein ächtes oder kein giltiges, also auch, wenn gar kein Testament vorläge, so muß ich auf jene Vollmacht noch einmal zurückzukommen mir erlauben. Wie es zugieng, daß die Frau Oberin im edlen Wetteifer mit dem Helden Plinius jene Vollmacht und die Testamentsanerkennung und den Verzicht auf die bedeutende Erbschaft gegen eine bedingt zugesicherte Abfindungssumme von 200 fl. so willfährig genehmigte, ohne das Testament selbst, das Inventar und dergl. zu kennen, habe ich schon weiter oben in Anregung gebracht. Die gute Frau Oberin scheint vor dem Herrn Klemm, d. h., vor einem obersten Justizrathe, einen so unbedingten Respect und Gehorsam und ein so unbedingtes Vertrauen in seine Rechtlichkeit und Infallibilität gehabt zu haben, daß sie Alles, was er nur verlangte, und für gut hielt, blindlings genehmigte und unterschrieb; und als der Herr Oberappellationsrath aus Uebermaaß von „Güte,“

der „besonders hochzuverehrenden und würdigen Frau Oberin“ sogar noch ein „reines Geschenk,“ einen willigen Beitrag von weitern 400 fl., und sogar noch „kostenfrei“ (hört!!) zu übersenden versprach, zum Lohne dafür, „daß sie sich in keine Weitläufigkeiten einlassen wolle;“ — da scheint die Rührung und Dankbarkeit der würdigen Frau Oberin gegen den Herrn Oberappellationsrath den höchsten Grad erreicht zu haben. Unwillkührlich muß man hiebei an jenen wohlthätigen Heiligen denken, der aus fremdem Leder geschnittene Schuhe großmüthig austheilte.

Ebenso ist schon weiter oben berührt worden, wie der Herr Oberappellationsrath, der sich mir immer als einen so warmen Vertheidiger der Rechte der Krone gegenüber stellte, in seiner Druckschrift nunmehr sogar die Obercuratel der Kreisregierung über die sogenannten Ursulinerinnen in Landshut bestreitet, obwohl er selbst auf ein diese Oberkuratel behauptendes Schreiben des Ordinariats (auf sein einziges Beweismittel für die Existenz eines Klosters und der von Salesia Sieber angeblich abgelegten ewigen Gelübde) ein so ungeheueres Gewicht legte.

Es wird keinem Menschen der Grund dieses exorbitanten Widerspruches entgehen: der Herr Oberappellationsrath weiß recht gut, daß von einem giltigen Testamente gar nicht die Rede seyn könne, er weiß daher auch, daß jener in die Luft gebaute Vergleich zwischen zwei ganz unberechtigten Interessenten der einige Anker ist, an dem die Trümmer seiner Hoffnungen sich noch festhalten können. Er weiß, daß, wenn dieser Vergleich als ungiltig und unwirksam betrachtet wird, hiemit auch jeder Scheingrund seiner Erbschafts-Prätension zerstört

ist, und daß sodann die ihm drohende Alternative:

„entweder gehört der Rücklaß des Dr. Sieber „seinen nächsten Verwandten, oder einer Stif„tung, in keinem Falle aber den v. Stuber'schen „Kindern" ihr Recht behauptet.

Mit andern Worten: er weiß, daß seine ganze Prätension widerrechtlich ist, und er will sie daher noch halten und retten durch jenen nichtigen Vergleich, das Resultat eines unschicklicher Weise ausgeübten intellektuellen Einflusses auf den schwachen Willen einer gutmüthigen, in den Rechten unerfahrnen alten Frau.

Dabei bezeichnen die Herren Vormünder es als nichtsbedeutende Kleinigkeiten, daß die vom Kreis- und Stadtgerichte Landshut am 30. August legalisirte Vollmacht der Salesia Sieber und der Oberin von dieser letztern am 28. September noch gar nicht unterschrieben, und daß Salesia Sieber volle 15 Tage vor dem auch in ihrem Namen abgeschlossenen Vergleiche schon gestorben war. Die Herren Vormünder gestehen in ihrer Druckschrift diese beiden Thatsachen unumwunden zu, nennen sie aber bloße „kleine Unregelmäßigkeiten," und behaupten, sie hätten zur Zeit des Vergleichsabschlusses von dem schon 15 Tage vorher erfolgten Tode der Salesia Sieber nicht das Mindeste gewußt, auch durch Herrn Dr. Späth keine Kenntniß davon erhalten. Dieses mag ein Anderer glauben, ich kann es nicht glauben, da ich weiß, daß die Post von Landshut in einer Nacht hieher kömmt, da ich die ungeheure Thätigkeit und Regsamkeit des Herrn Oberappellationsraths Klemm in der vorliegenden Sache nur zu sehr kennen gelernt habe, und da der Tod der Salesia Sieber noch überdieß in

öffentlichen Blättern bekannt gemacht wurde. Auch kann ich es nicht glauben, daß Herr Dr. Späth, der noch am 3. September zu Protokoll erklärt hatte, daß er die letztwillige Disposition wegen mehrerer Mängel nicht anerkennen dürfe, von dem am 13. September erfolgten Tode der Salesia Sieber bei'm Abschlusse des Vergleiches am 28. September den Herren Vormündern nichts eröffnet haben sollte.

§. 7.

So wie es mit jenem Vergleiche und mit jenen bereitwilligen Erklärungen der Frau Oberin zugieng, so müßte es nach der ganzen Aktenlage auch mit dem schon mehrmals erwähnten und von den Herren Vormündern so hoch angerühmten Briefe der Salesia Sieber vom 7. August zugegangen seyn, wenn dieser Brief vorhanden und ächt wäre.

Ich muß letzteres vorläufig widersprechen, da ich einen solchen Brief noch nie zu Gesicht bekommen, sondern immer nur die Herren Vormünder davon sprechen gehört habe. Angenommen aber auch die Aechtheit dieses Briefes, so drängen sich bei Durchgehung desselben sogleich sehr wichtige Bemerkungen auf.

Die Herren Vormünder verwickeln sich, wie ich schon weiter oben in Anregung brachte, in den unauflöslichsten Widerspruch, wenn sie auf einen solchen Brief der Salesia Sieber überhaupt ein Gewicht legen wollen, während sie doch als das Fundament aller ihrer Ansprüche den Satz hinstellen, Salesia Sieber als Klosternonne habe seit ihrem Eintritte ins Kloster gar kein Dispositionsrecht mehr gehabt und sey zu keiner Erklärungsabgabe über das Testament mehr berechtiget gewesen. Nach dem Civil-Codex,

nach dem die Herren Vormünder die Sache entschieden wissen wollen, sind Religiosen civiliter mortui, haben weder nolle noch velle u. dgl. So viel ist also schon vorläufig mit höchster Evidenz ausgemacht: entweder haben die Herren Vormünder darin Unrecht, daß sie auf einen Brief der Salesia Sieber einen Werth legen, oder darin, daß sie behaupten, nicht die Salesia Sieber, sondern ein Kloster in Landshut sey berechtiget gewesen, sich über die Testamentsanerkennung zu erklären. Entweder müssen die Herren Vormünder ihren Anspruch auf die angebliche Testamentsanerkennung von Seite der Salesia Sieber oder auf die Anerkennung von Seite des Klosters stützen. Ueber diese Alternative können die Herren Vormünder nicht hinauskommen, beide Sätze zugleich können sie nicht behaupten, einen derselben müssen sie aufgeben, und wenn sie Götter wären, weil, wie ich wenigstens als gewiß annehme, selbst die Götter an die unwandelbaren Regeln des Denkens gebunden sind, und jene beiden Sätze in einem logischen Widerspruche miteinander stehen. Ich will nun aber hier annehmen, die Herren Vormünder hätten den zweiten Satz aufgegeben, und suchten ihre Ansprüche blos auf die angebliche Testamentsanerkennung von Seite der Salesia Sieber zu stützen.

Welche schwache Stütze würden sie in diesem Falle haben?

Fol. 7. ihrer Druckschrift führen sie an, Frau von Stuber habe

„gleich nach dem Tode des Hofmedicus“

die Salesia Sieber von dem Tode ihres Bruders u. von dem Inhalte des Testaments „in so weit“ in Kenntniß gesetzt, als dasselbe die Einsetzung ihrer Kinder als Erbinnen und

das der Salesia Sieber ausgesetzte Legat betroffen habe. Diesen Brief, den Frau v. Stuber, nachdem Dr. Sieber kaum den letzten Athemzug gethan hatte, geschrieben haben soll (und wodurch sie ihren Schmerz über den Tod des von ihr so sehr verehrten und geliebten Greises unverkennbar bewiesen haben würde), müßte man nun vor Allem näher kennen, theils um zu wissen, was denn Frau von Stuber der Salesia Sieber eigentlich geschrieben, und wie sie auf dieselbe einzuwirken gesucht habe, theils auch, damit man den Sinn und Werth der angeblichen Antwort der Salesia Sieber besser beurtheilen könnte. Diese Antwort (ich spreche beständig unter Voraussetzung ihrer Aechtheit, die ich aber ausdrücklich widerspreche) bezieht sich gleich nach dem Titel, welcher lautet:

„Hochedelgeborne, Hochzuverehrende.
liebste Frau Tante!“

auf

„dero werthes Schreiben,“

ist also schon an und für sich ein bloßes referens sine relato. Sie enthält sodann gleich im Eingange

„eine schuldigste Danksagung.“

Hat wohl also Salesia Sieber dafür schuldigst gedankt, daß ihr angeblicher Bruder sie im Testamente nicht zur Erbin einsetzte? Auch entsteht schon aus den wenigen bisherigen Bemerkungen die Frage, an wen denn die Antwort geschrieben worden seyn soll? Frau von Stuber ist ja nie die Tante der nach den eigenen Angaben meiner Herren Gegner 73 Jahre alten Salesia Sieber gewesen.

Die Antwort selbst soll dann folgende entscheidende Stellen enthalten:

„O liebste Frau Tante, so sehr ich den Ver-

„lurst des (nicht „meines") Titl. Herrn Bru-
„ders bedaure, so sehr freut mich dessen herrliche
„Begräbniß rc. Was das Testament betrifft,
„freuet mich, daß der sel. Herr Bruder (?)
„ihre (?) zwei Fräulein Töchter zu Universal-
„Erben eingesetzt hat, (?) vergönne es Ihnen (?)
„von Herzen. Mit meinem Antheil von 400 fl.
„(?) bin ich auch zufrieden, und vergnügt rc. Euer
„Gnaden Frau Tante, ich bitt die Güte zu ha-
„ben, mir die Abschrift vom Testamente
„zu überschicken, weil Sie es in Ih-
„rem letzten Brief versprochen haben,
„ich wünsche nur, daß Alles friedlich und einig
„ablaufe und der letzte Wille (?) des Herrn
„Bruders vollkommen erfüllt werde."

So wenig man hieraus abnehmen kann, an wen, an welche Tante, Salesia Sieber und ob sie überhaupt an eine solche Person geschrieben haben soll, gegen welche sie sich auf eine den von Stuber'schen Kindern rechtlich nützliche Weise verpflichten konnte (mit andern Worten: ob dieser Brief einen Contract mit einer zur Vertretung der von Stuber'schen Kinder gehörig legitimirten Person enthalte); eben so gewiß dagegen geht daraus hervor, daß Salesia Sieber das angebliche Testament noch gar nicht gekannt, daß sie noch gar keine Abschrift davon gehabt habe; noch viel weniger war ihr das Testament schon rechtsförmlich publizirt. Die Antwort konnte daher nur die vorausgegangenen Versicherungen der Frau v. Stuber zur Grundlage haben, und um so mehr ist es von Erheblichkeit, daß die Antwort sich als ein bloßes referens sine relato darstellt. Die Antwort spricht z. B. von

„einem Antheile von 400 fl.“

und das angebliche Testament soll der Salesia Sieber

„eine lebenslängliche Unterstützung von jährlich „400 fl.“

zugedacht haben. Meinte nun Salesia Sieber mit den Worten: „mein Antheil von 400 fl.“ einen nur einmal zu bezahlenden Betrag von 400 fl. oder eine jährliche oder eine vierteljährige, oder eine monatliche Zahlung jenes Betrages? Womit war sie zufrieden und vergnügt, mit jährlichen 400 fl. oder monatlichen?

Eben so geht aus der fraglichen Antwort nicht einmal, wenigstens gewiß nicht mit juristischer Gewißheit hervor, von welchem und von wessen Testamente und von welchen zwei zu Erben eingesetzten Töchtern denn die Sprache sey? In einem Briefe an eine Tante (an welche, weiß man nicht) spricht Salesia Sieber nur

„von dem Tit. Herrn Bruder, von dem sel. „Herrn Bruder u. dgl.“

Immer kommt man daher auf die Frage zurück, auf welche vorausgegangene Zuschrift diese Antwort Bezug haben soll und immer wird es schon an und für sich und abgesehen sogar von den gesetzlichen Vorschriften als ein sehr entscheidender Umstand erscheinen, daß keine Publikation, ja nicht einmal eine außergerichtliche abschriftliche Mittheilung des Testamentes und noch weniger eine Beschreibung seiner äußerlichen Beschaffenheit, des ungehefteten Bogens, der mangelhaften Unterschriften u. dgl. vorausgegangen war. Immer wird man auf den Gedanken kommen müssen, daß Salesia Sieber, eine in den Rechten gänzlich unerfahrene, alte, kranke

Person (sie starb auch wirklich 3 Wochen nach dem angeblichen Briefe) durch einige unvollständige und nur fragmentarisch in der größten Schnelligkeit mitgetheilte Notizen und sonstige Einwirkungen übereilt und zu einem unüberlegten Briefe müsse induzirt worden seyn. Dabei kann es auch Niemanden entgehen, daß dieser Brief abgesehen von allen bisher angedeuteten Mängeln, auch jedenfalls nur unter gewissen Voraussetzungen, und zwar unter falschen Voraussetzungen geschrieben wäre:

„Freut mich,“ heißt es darin, „daß der sel.
„Herr Bruder ihre zwei Fräulein Töchter zu
„Erben eingesetzt h a t.“

Aber h a t er es denn wirklich gethan? Der Brief setzt also, und zwar als gänzlich gewiß, voraus, daß w i r k l i c h ein Testament vorliege, setzt also auch ein ächtes und g i l t i g e s Testament voraus, denn wer Jemand in keinem ächten oder in keinem giltigen Testamente zum Erben eingesetzt hat, der h a t ihn nicht zum Erben eingesetzt; daß aber ein wirkliches, wahres, vollkommenes, ächtes und rechtsförmliches Testament n i c h t vorliege, davon glaube ich sub nr. I. selbst meine Herren Gegner überzeugt zu haben, wenn sie es auch nicht zugestehen, und wenn sie auch diese Ueberzeugung nicht schon früher gehabt haben sollten.

Hätte Salesia Sieber, vorausgesetzt ihr Erbrecht, das offenbar unächte und ungiltige Testament, ohne es näher zu kennen, in Folge eines Briefes der Frau von Stuber wirklich anerkannt, so hätte sie hiedurch auf höchst wichtige Rechte, o h n e s i e z u k e n n e n, v e r z i c h t e t, und schon im Allgemeinen bestimmt das Gesetz:

„daß der Verzicht strictissime interpretirt wird,
„daß er stricti juris et interpretationis
„ist, daß er ausdrücklich, bestimmt und deutlich
„erklärt werden muß, daß er sich auf dasjenige
„nicht erstreckt, was allem Ansehen nach
„nicht gedacht worden
vide cod. civ. p. 4. c. 15. §. 10. et in not.

Hat nun wohl Salesia Sieber, diese 73 Jahre alte, an Geist und Körper kranke, dem Tode nahe Weibsperson daran gedacht, und daran denken können, daß sie mit den paar Wörtchen: „zufrieden und vergnügt" ein ihr rechtlich gebührendes Vermögen von weit mehr als 100,000 fl. an gänzlich unberechtigte Personen verschenken wolle?

Allein nun lese man erst die über Testamentsanerkennung speziell gegeben gesetzlichen Vorschriften:

cod. civ. p. 3. c. 1. §. 6. et in not. nr. 6. lit. d.

„Gewisse Worte und Zeichen sind zur Erklärung
„hierüber (über den Erbschaftsantritt) zwar eben
„nicht vorgeschrieben, wenn sie nur deutlich
„und zuverlässig ist. Derowegen soll der
„Erbe nicht nur den Tod= sondern auch den
„Anfall und die Ursache desselben, nemlich, ob
„sich solcher ex testamento, lege vel pacto
„und auf was für conditiones ergeben habe,
„nothwendig wissen. In totum enim om-
„nia, quae animi destinatione agenda
„sunt, non nisi vera et certa scien-
„tia perfici possunt."

loc. cit. §. 19. et in not. nr. 3.

„Der Wille, daß man die Erbschaft nicht haben „wolle, kann sowohl ausdrücklich mit Worten, „als stillschweigend erklärt werden, ein so andres „muß aber ungezwungen, deutlich und zu„verlässig, mithin eben so, wie wir oben „§. 1. not. 6. lit. d. gehört haben, ge„schehen.“

loc. cit. c. 2. §. 14. et in not. nr. 8.:

„potestas et voluntas müssen auch in Agnos„zirung eines letzten Willens concurriren. An „der voluntate fehlt es, wenn man z. E. nur „aus Zwang, Hinterlist und Unwissenheit „agnoscirt, weil dieses lauter Dinge seynd, welche „voluntatem et consensum ausschließen. „Agnoscens muß also nicht nur den Todesfall „wissen, sondern es soll ihm auch der Inhalt „des hinterlassenen letzten Willens sattsam be„kannt seyn, inspectis cognitisque „verbis testamenti. Und wenn aus „einem ungiltigen letzten Willen etwas be„gehrt oder entrichtet wird, ohne die „Ungiltigkeit zu wissen, so ist es auch „keine wahre Agnition. Ignorans et „errans enim nil approbat, welches auch „in errore et ignorantia juris, saltem „invincibili, nicht aber in crassa et invin„cibili obtinirt. Wer nur dolo hiezu ein„geführt worden, dem kann es ebenfalls keinen „Schaden und Nachtheil verursachen.“

Ich enthalte mich jeder weitern Subsumtion des concreten Falles unter diese gesetzlichen Bestimmungen, da

es ohnehin scheint, als hätte der Gesetzgeber gerade namentlich den concreten Fall im Auge gehabt.

Das kgl. Kreis- u. Stadtgericht München hat nun freilich über diesen Punkt, so wie überhaupt in allen Punkten, ganz andere, nämlich ganz mit meinen Herren Gegnern übereinstimmende Ansichten, ja es geht noch weiter, als meine Herren Gegner, denn es sagt in seinem meine Provokation abweisenden Beschlusse vom 12. November v. J. wörtlich:

„noch ehe diese einzig nächste Intestaterbin (Salesia Sieber) das vorhandene und von dem Defunkten und zwei Zeugen unterschriebene und gesiegelte Testament gerichtlich anerkannte, starb sie in dem genannten Kloster zu Landshut am 15. September, schrieb jedoch vorher noch, nämlich unterm 17. August, einen Brief an die Frau Mutter der Erbinnen, worin sie das Testament ihres Bruders wiederholt anerkannte."

Das Kreis- und Stadtgericht weiß also nicht bloß, daß Salesia Sieber den fraglichen Brief wirklich geschrieben hat (obwohl weder ich, noch sonst irgend Jemand außer meinen Gegnern dieses zugestand, und obwohl bei den Gerichtsakten sich nur eine von meinen Herren Gegnern übergebene Abschrift dieses angeblichen Briefes befindet); es weiß nicht bloß, daß die Tante der Salesia Sieber, an die der Brief geschrieben seyn soll, die Frau von Stuber und daß der im Briefe erwähnte Bruder nothwendigerweise der Hofmedikus Dr. Sieber ist, sondern es findet in diesem Briefe sogar eine wiederholte Testamentsanerkennung, obwohl von

einer schon vorausgegangenen nirgends auch nur scheinbar die allergeringste Spur sich vorfindet!!

Allein das Benehmen des königl. Kreis- u. Stadtgerichts München in diesem Punkte wird gar Niemanden mehr auffallen, der die Akten gelesen und hieraus

III.

Das vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München bisher beobachtete Verfahren

überhaupt ersehen hat.

---

§. 1.

Ich habe im Namen der nächsten Verwandten als der Intestaterben des Dr. Sieber die angeblichen Testaments-Erben zur Klagestellung provozirt.

Auch habe ich, fest davon überzeugt, daß die angeblichen Testamentserben mit dieser Klage unmöglich durchdringen können, gebeten, meine Mandanten als die Intestaterben in den Besitz der Erbschaft einzusetzen und die angeblichen Testamentserben sodann ad petitorium hinzuverweisen. Endlich habe ich den Antrag gestellt, einstweilen, nämlich bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Frage, wer in den Besitz einzusetzen, und wer ad petitorium hinzuverweisen sey, eine provisorische Administration der Masse zur Sicherheit dieser letztern anzuordnen.

Gegen jede meinen Mandanten präjudizirliche Verfügung über die Masse vor eingetretener Rechtskraft habe ich begreiflicherweise auf das Bestimmteste und Feyerlichste protestirt und meinen Mandanten für den Fall eines Attentats von Seite des Kreis- und Stadtgerichts gegen die dafür stimmenden Mitglieder dieses letztern alle Rechte vorbehalten.

Alle diese Anträge entsprachen den klaren gesetzlichen Bestimmungen. Ich will die umständliche Deduction, die ich dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Provokation dafür geliefert habe, daß die nächsten Verwandten (weil ihr Intestaterbrecht die Regel ist, und die gesetzliche Vermuthung für sich hat, während das Erbrecht ex testamento oder aus was immer für einem andern Titel nur eine durch besondere faktische Momente, z. B. durch ein Testament, durch einen Erbvertrag u. dgl. zu begründende Ausnahme bildet) berechtigt sind, jeden auf eine solche Ausnahme sich stützenden Erbschaftsprätendenten zur Klage zu provoziren, ich will, sage ich, diese umständliche Deduktion hier nicht wiederholen, theils weil mir die Sache an und für sich zu klar scheint, theils aber auch, weil ich nur das spezielle Gesetz anzuführen brauche, welches über die Immission des Intestat- oder Testamentserben in den Besitz der Erbschaft erlassen wurde. Ich meine das Generalmandat vom 30. Oct. 1767, welches sich im Supplementbande ad cod. civ. befindet und in andern Fällen vom Kreis- und Stadtgerichte München fast täglich angeführt und befolgt wird, wie ich durch viele Entschließungen aus der jüngsten Zeit nachweisen kann.

Der Civil-Codex hatte erlaubt, daß ein Erbschafts-Prätendent den Besitz der Erbschaft, wenn ihn noch kein

anderer ergriffen habe, eigenmächtiger Weise ergreifen dürfe, p. 3. c. 1. §. 5 — 9. et in not.

Uebrigens bestimmte schon der Civil-Codex an mehreren Stellen, z. B. in p. 3. c. 3. §. 24. et in not., daß der Intestaterbe gegen den Testamentserben nur dann, wenn dieser sich im Besitze der Erbschaft befinde, auf Ungiltigkeit des Testaments klagen müsse, ausserdem aber

„die querela nullitatis testamenti vom Intestaterben nicht per modum actionis, sondern per modum exceptionis vorgebracht werde.“

Jenes Generalmandat vom 30. Oktober 1767 verbot aber das eigenmächtige Ergreifen der Erbschaften gänzlich mit folgenden Worten:

„nachdem die Erfahrung giebt, was Gestalten das beneficium juris, vacuam possessionem ergreifen und das Prävenire spielen zu dürfen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten allzusehr mißbraucht worden, mithin billig zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit zwischen den Partheien, welche sich mit eigenmächtiger Besitznehmung einander zu prävenieren trachten, gar zu Thätlichkeiten und Raufereien kommen, so haben Wir, dieser Ungelegenheit vorzubeugen, folgende Ordnung gemacht:

„1mo soll bei künftigen Sterbfällen in der Verlassenschaft das jus praeventionis aus der Ursach, daß possessio defuncti per mortem bereits erloschen sey, unter den nachgelassenen Erben, sie seyen gleich testamentarii, legitimi vel pactitii, weder quoad allodia noch fideicommissa vel feuda,

„Platz greifen, sondern in casu testati vor al„len die Publication der letztwilligen Verordnung „erwartet, und alles bis dahin in statu quo „gelassen, auch im Fall der Wille des defuncti „nicht aller Seits agnoscirt, sondern an„gestritten wurde, der ernannte Erbe ex edic„to divi Hadriani, sofern sich der „Casus nur hierauf qualifizirt *)„ in „die Possession gesetzt, und der Gegentheil ad „petitorium angewiesen werden, wohinge„gen man auf den Fall, da das Edic„tum aus rechtserheblichen Ursachen „nicht Platz greifen könnte, die Pos„session der streitigen Erbschaft „den haeredibus ab intestato ein„zuräumen, und den vermeinten Te„staments-Erben mit seinem Anspruch „ad petitorium zu verweisen hat."

Aus diesem deutlichen Gesetze geht mit der höchsten Evidenz hervor, daß der angebliche Testamentserbe, wenn er ex edicto divi Hadr. in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden will, diesen seinen Willen kund geben, daß er einen Antrag auf Einsetzung ex edicto divi Hadr. stellen, mit andern Worten, daß er auf Einsetzung ex

---

*) Daß das Gesetz hiezu nicht, wie es der Civilcodex gethan hatte, den Besitz der Erbschaft auf Seite des Intestaterben erfordere, ist von selbst klar, weil es eben in diesem Punkte, nämlich das eigenmächtige Besitz-Ergreifen betreffend, den Civilcodex abändert und überhaupt nur von dem Falle spricht, wo noch keiner von beiden, weder der Intestat- noch der Testaments-Erbe, sich im Besitze befindet.

edict. div. Hadr. klagen, daß sodann der Intestaterbe über diese Klage und über die Frage:

„ob der Casus sich auf das Ed. div. Hadr. „qualificire, oder ob das Edictum aus rechts„erheblichen Ursachen nicht Platz greifen könne,“

gehört werden müße, und daß folglich auch der Intestat-Erbe den angeblichen Testamentserben zur Anstellung jener Klage auffordern (provociren) könne. Außerdem könnte die Verlassenschafts-Sache gar nie zu Ende gebracht werden, denn der Intestaterbe kann nach bekannten Gesetzen (Cod. civ. p. 3. c. 1, §. 9.) nur gegen den Besitzer der Erbschaft die Erbschaftsklage anstellen, und wenn daher der angebliche Testamentserbe auf Einsetzung in den Besitz der Erbschaft nie klagen, d. h. mit andern Worten, wenn er in den Besitz der Erbschaft nie eingesetzt werden wollte, so würde es für eine Erbschaftsklage des Intestaterben auch nie einen Beklagten geben. Nach dem angeführten General-Mandate aber ist das ganze Verfahren für den Fall, daß angebliche Testaments- und Intestaterben sich einander entgegenstehen und keiner sich noch im Besitze der Erbschaft, sondern diese noch in den Händen der Verlassenschafts-Behörde befindet, auf die einfachste und vernünftigste Weise vorgeschrieben. Wird nämlich der angebliche Testaments-Erbe ex edicto divi Hadr. in den Besitz gesetzt, so muß der Intestaterbe in petitorio die Stelle des Klägers übernehmen; wird dagegen der angebliche Testamentserbe mit der Klage ex edicto divi Hadr. abgewiesen, oder wird ihm in Folge der Provokation des Intestaterben ein Termin zu deren Anstellung vorgesetzt und in diesem Termine keine Klage ex edicto divi Hadr. von ihm angestellt, so erfolgt die Immission des Intestaterben, und den angeblichen

Testamentserben trifft sodann die Rolle des Klägers in petitorio. Meine Herren Gegner haben es recht wohl gefühlt, daß nichts einleuchtender und vernünftiger seyn könne, als diese aus dem Gesetze buchstäblich entnommene Ansicht, sie haben aber auch nur gar zu gut gefühlt, daß sie im Falle einer Klage ex edic. div. Hadr. mit derselben wegen der offenbaren Vitiosität und Nichtigkeit des angeblichen Testaments, dessen Aechtheit sogar widersprochen, welches also sogar diffitirt wurde, abgewiesen werden müssen; denn daß die Klage ex edicto divi Hadr. nur eine Species der Klagen in processu executivo, daß dafür ein ganz vollkommenes, nicht mit dem geringsten Fehler behaftetes Testament ebenso gut nöthig sey, wie z. B. für eine Darlehens-Klage im Executiv-Prozesse eine ganz vollkommene Schuldurkunde, und daß die Diffession einer Urkunde schon für sich allein und abgesehen von allen Mängeln der Urkunde den Executiv-Prozeß unbedingt ausschließe (weil im Falle der Diffession erst ein Zeugen- oder sonstiger Beweis nöthig wird und dieses mit der Natur des Executiv-Prozesses und des hierin allein zulässigen Beweises durch quarentigirte Urkunden unverträglich ist); das Alles war den Herren Vormündern recht wohl bekannt.

„Und wenn es kein documentum publicum, „sondern nur privatum ist, heißt es wörtlich „in cod. civ. p. 3. c. 1. §. 10. et not., „so wird auch erfordert, daß selbes recognos-„cirt, oder wenigst nicht diffitirt sey, denn so-„bald es einmal diffitirt ist, gehört die Sach' „nicht mehr ad processum executivum et „summarissimum, sondern ad ordinarium „et petitorium, quia instrumentum se-

„mel diffessum non amplius est liqui-
„dum, sed probationem et indaginem al-
„tiorem requirit.“

Es blieb ihnen daher kein anderes Mittel übrig, als das kgl. Kreis- und Stadtgericht München zu einem höchst gesetzwidrigen und tumultuarischen Verfahren zu bewegen, um auf diese Weise in den Besitz der Erbschaft zu kommen, ohne sich der fatalen Instruction über die Anwendbarkeit des Edicti divi Hadr. unterziehen zu müssen. Wie weit ihnen dieses gelungen ist, wird sich in der jetzt folgenden, chronologischen, dem Inhalte der Akten entsprechenden, übrigens nur das zur Beurtheilung des formellen Standpunktes der Sache Nöthige enthaltenden Darstellung der bisherigen Procedur sogleich zeigen.

§. 2.

Die ersten Produkte meiner Manualakten sind zwei schon weiter oben (l. §. 8.) zum Theile angeführten Zuschriften des Herrn Oberappellations-Raths Klemm an den Ehemann meiner Mandantin Anna Maria Jungmaier, einen Drechsler in Pfaffenhofen, worin diesem Drechsler

„im Voraus versichert wird, daß er im Falle
„einer Klage auf Ungiltigkeit des Testaments
„in die Streitskosten und in einen bedeutenden
„Schaden-Ersatz werde verurtheilt werden,“

worin ferner der Herr Oberappellations-Rath schon voraus behauptet:

„daß der Anerkennung des Testaments von Seite
„des Klosters in Landshut keine weitere Hin-

„dernisse mehr werden entgegengesetzt wer-
„den."

Am 28. September 1830 wurde beim königl. Kreis- und Stadtgerichte München der schon so oft erwähnte Vergleich zwischen den Herren Vormündern und Herrn Dr. Späth protocollirt *).

Am 30. September wurde für Anna Jungmaier, die aber damals noch keine Vollmacht ausgestellt hatte, um eine Abschrift von einem etwa vorliegenden Testamente gebeten, und die Erklärung über den Erbschaftsantritt ab intestato abgegeben (welche letztere übrigens auch später, nach ausgestellter Vollmacht, mehrmals wiederholt wurde). Die Vollmacht für mich wurde am 4. Oktober zu den Akten gebracht.

Am 8. Oktober theilte mir das Kreis- und Stadtgericht eine Testaments-Abschrift mit und machte in sei-

---

*) In diesem Vergleiche übernahmen die Herren Vormünder die Verbindlichkeit, für den Fall, daß Salesia Sieber innerhalb eines Jahres sterben würde, 600 fl. (statt der im angeblichen Testamente bestimmten 400 fl.) und, wenn sie „auch nur einen Tag über ein Jahr" leben würde, so zu bezahlen, als wenn sie das ganze Jahr vollends erstreckt hätte, doch müßten in solchem Falle für das erste Jahr statt der obigen 600 fl. nur 400 fl. bezahlt werden. Hierin liegt eine doppelte Täuschung, denn einerseits verfallen, wie das Gesetz in Cod. civ. p. 3. c. 7. §. 16. et in notis sich ausdrückt, derlei legata annua „nicht erst mit Ende, „sondern allzeit gleich mit Anfang jeden Jahres, und zwar „zum erstenmale von Zeit des testatoris Tod angerechnet;" also hätten unter Voraussetzung der Aechtheit und Giltigkeit des Testaments der Salesia Sieber ohnehin schon am ersten Tage des zweiten Jahres der volle Betrag von 400 fl. gebührt, und auf der andern Seite war Salesia Sieber schon 15 Tage vor dem Vergleiche wirklich gestorben.

ner Entschließung selbst darauf aufmerksam, daß das Original nicht geheftet sey *).

Am 5. Oktober zeigte die Obervormundschafts-Commission an, daß Herr Oberappellations-Rath Klemm die allerhöchste Bewilligung zur Uebernahme der Vormundschaft nur „mit dem Anhange erhalten habe, daß „wenn über die Verlassenschaft ein Streit entstehen sollte, „dieser durch einen Rechtsanwalt geführt werde.“

Am 6. Oktober zeigte Herr Oberappellations-Rath Klemm an, daß Salesia Sieber „im September“ **) gestorben sey.

Am 18. Oktober übergaben die Herren Vormünder eine Vorstellung, in der sie (so wie in vielen spätern Vorstellungen) ihre schon hinlänglich bekannten, sich selbst widersprechenden Ansichten über das Erbrecht der Salesia Sieber, resp. des Klosters vortrugen, das schon mehrmals erwähnte Schreiben des Erzbisthums München-Freysing zu den Akten brachten und um Aushändigung der Erbschaft die Bitte stellten.

Am 25. Oktober gab ich, um einem übereilten Schritte des Kreis- und Stadtgerichts vorzubeugen, für Anna Jungmaier einige vorläufige Bemerkungen über die Testaments-Ungiltigkeit und über die vermeintlichen Intestat-Erbrechte eines Klosters in Landshut zu den Akten, erklärte, daß Anna Jungmaier das angebliche Testament in keiner Beziehung, also auch nicht als

---

*) Damals war, wie ich erst später aus den Gerichts-Akten ersah und wie schon weiter oben bemerkt wurde, der Herr Assessor Schiffmann noch nicht Commissär in der Sache.

**) Warum mag er wohl den Todestag nicht angegeben haben?

ächt, anerkenne, und sich gegen jedes Zugeständniß, sowie auch gegen die Voraussetzung verwahre, als sey die gegenwärtige Eingabe an die Verlassenschafts-Behörde eine Prozeß-Schrift; denn noch war keine Klage gestellt und das Kreis- und Stadtgericht bloß als Verlassenschafts-Behörde noch beschäftiget. Ich bat zugleich (NB. schon am 25. Oktober, also schon vor vier Monaten) um eine Commission zu Vereinigung über allenfallsige, zur Sicherung der Masse nöthige, provisorische Maaßregeln, und protestirte gegen jede Verfügung über die Masse zu Gunsten der Vormundschaft *).

Am 26. Oktober übergab die Vormundschaft eine Abschrift von dem schon erwähnten angeblichen Briefe der Salesia Sieber vom 19. August.

Am 31. Oktober meldete ich auch für Anton Kraus (die Vollmacht trug ich am 6. November nach) seine Verwandtschaft und sein Intestaterbrecht an, erklärte auch in seinem Namen, daß er das angebliche Testament

---

*) Ich hatte schon aus mehreren mündlichen Aeußerungen des Herrn Assessors Schiffmann abgenommen, daß derselbe schon vollkommen von der Ansicht durchdrungen sey, die Erbschaft gehöre ohne allermindesten Anstand der von Stuber'schen Vormundschaft und die Einsprache der Anna Jungmayr sey gänzlich grundlos. Zwar führte Herr Assessor Schiffmann hiefür keine andern Gründe an, als die bekannte Ansicht der Canonisten über die Transmission von einer Nonne auf das Kloster und den bekannten Blitz des Baldus, aber sein ganzes Benehmen und die Zuversicht, mit der er über einen Gegenstand absprach, über den ich das weitläufige erforderliche Studium der Gesetze und der Gesetzesquellen ungeachtet der angestrengtesten Thätigkeit noch lange nicht hatte vollenden können, ließ mich schon damals nichts Gutes für meine Mandantin ahnen.

in keiner Beziehung anerkenne, und widersprach diejenigen faktischen Momente, auf welche die von Stuber'schen Vormünder selbst jeden scheinbaren Rechtsanspruch stützen müßten, namentlich in Beziehung auf die Verwandtschaft der Salesia Sieber und auf die Verhältnisse des angeblichen Klosters in Landshut.

Am 1. November übergab ich zur vorläufigen Bescheinigung der Verwandtschaft meiner Mandanten die sub Nro. II. §. 5. erwähnten Notariats-Vernehmungen. Die eben daselbst spezifizirten pfarrämtlichen Urkunden trug ich in spätern Eingaben, so schnell es nur möglich war (denn sie mußten erst bei verschiedenen Pfarrämtern erholt werden) nach; unterm 24. Dezember waren sie alle bereits übergeben.

Am 1. November übergab ich für Anna Jungmair und Anton Kraus die Provocation gegen die von Stuber'sche Vormundschaft, ich stützte sie auf die den Verwandten als Intestaterben zur Seite stehende gesetzliche Regel und Vermuthung, und bat, die Vormundschaft zur Klagestellung binnen 30 Tagen bei Vermeidung ewigen Stillschweigens zu beauftragen, eventuell, das punctum provocationis summarisch zu instruiren.

Am 6. November bat ich zu Protocoll wiederholt und dringend um die zur Sicherung der Masse nöthigen provisorischen Maaßregeln, insbesondere um Beschlagnahme der Mieth- und Capitals-Zinsen, um Bestellung einer provisorischen Masse-Administration und um Versteigerung der zur Aufbewahrung nicht geeigneten Massa-Bestandtheile, namentlich der Pferde (salvo jure quocunque), auch um schleunigste Vornahme der Inventur; denn obwohl Dr. Sieber schon vor mehr als zwei Monaten gestorben war, hatte das Kreis- und

Stadtgericht noch immer weder irgend ein Provisorium zur Administration der bedeutenden Masse getroffen, noch die Inventur begonnen.

Am 12., praes. 24. November, erfolgte nun gegen alle Erwartung ein kreis- und stadtgerichtliches Dekret des Inhalts, der Vergleich zwischen der Vormundschaft der beiden Testaments-Erbinnen und Herrn Dr. Späth als Vertreter der Salesia Sieber „respective" des Klosters sey gerichtlich zu genehmigen, der Rücklaß sey vom Gerichte zu inventarisiren, von dem Antrage der Vormundschaft auf Immission und resp. Extradition des Rücklaßes sey „bis zu dem Resultate der dekretirten Inventur" (also nicht bis zur vorliegenden Rechtskraft) Umgang zu nehmen und die Provocation der Anna Jungmaier und des Anton Kraus sey abzuweisen.

Dieses Dekret, welches

ohne alle vorausgegangene Instruktion

erfolgte, warf in sich selbst und in seinen Entscheidungsgründen (die die Herren Vormünder fol. 29. ihrer Druckschrift als „sehr bemessen" bezeichnen) die richterliche Eigenschaft des Kreis- und Stadtgerichts und die einer Verlassenschaftsbehörde bunt durcheinander, nahm alle unerwiesenen Asserte der Vormundschaft als erwiesen an, fand insbesondere die Existenz eines Klosters in Landshut, die Beschaffenheit dieses Klosters, seine Privilegien, die Eigenschaft der Salesia Sieber als einer Schwester des Erblassers und als einer Klosternonne mit abgelegten ewigen Gelübden, und die landesherrliche Bewilligung zu diesen Gelübden und dergl. über jeden Zweifel erhoben, erkannte das Testament und den angeblichen Brief der Salesia Sieber als ächt an, obwohl

die Intestaterben das Testament bereits diffitirt und den bei den Gerichtsakten gar nicht befindlichen Brief noch nie gesehen hatten. In rechtlicher Beziehung wurde alles, was die Herren Vormünder von dem kanonistischen Transmissionsrechte und vom Blitze des Baldus und sonst angeführt hatten, ohne alle nähere Prüfung ebenfalls in diesem Decrete sogleich als unbedingte Wahrheit angenommen. Beinahe wörtlich übereinstimmend mit den Eingaben der Herren Vormünder spricht auch dieses gerichtliche Dekret (obwohl das Kreis- und Stadtgericht früher der Salesia Sieber „als der einzigen nächsten Intestaterbin" die Erklärung abgefordert hatte, ob sie das Testament anerkennen oder bestreiten wolle, vid. fol. 5. der Druckschrift der Herren Vormünder), nunmehr bald vom Intestaterbrechte der Salesia Sieber, bald von dem des Klosters, von einer Vollmacht der erstern und oder respective des letztern, bald von der Unfähigkeit der Salesia Sieber zur Erklärung über die Testamentsanerkennung und zum Verzichte auf eine Erbschaft, bald wieder von jenem diese Anerkennung enthaltenden Briefe ebenderselben Salesia Sieber und dergl.

Dagegen wird in diesem Decrete alles, was meine Mandanten gesagt hatten, als unrichtig,

„als offenbar ganz ungegründet und gegen die
„klaren gesetzlichen Bestimmungen lautend, das
„Gegentheil als klar und evident, eine nähere
„Erörterung als überflüssig und dergl."

erklärt:

„Es ist aktenmässig so viel richtig,"

drückt die Entschließung sich aus,

„daß Defunct keine nähere Verwandten als die
„genannte einzige Schwester Salesia Sieber hin-
„terließ;“

dagegen:

„gerixen sich Anna Jungmaier und Anton
„Kraus als die Kinder einer Schwester von dem
„Bruder des Vaters des Erblassers ꝛc.,“

obwohl doch meine Mandanten ihre ohnehin notorische und von den Herren Vormündern selbst wiederholt einbekannte Verwandtschaft schon bescheinigt hatten, für die Verwandtschaft der Salesia Sieber aber noch bis zur jetzigen Stunde nicht das allergeringste Beweisbehelf bei den Akten liegt.

Ebenso ist es, wie das Dekret sich wörtlich ausdrückt,

„richtig, daß Salesia Sieber schon lange vor
„Aufhebung der Klöster (1803) in dem Kloster
„der Ursulinerinnen zu Landshut als Nonne, wel-
„che ewiges Gelübde abgelegt hatte, lebte, daß
„dieses Kloster bis 1809 fortbestand, daß die
„Sieber dann in dem Urselinerconvente zu Strau-
„bing lebte, und nach der Wiedererrichtung des
„Urselinerklosters in Landshut im Jahre 1826
„in dieses zurücktrat und bis zu ihrem Tode
„darin verblieb.“

Das Alles ist für das Kreis- und Stadtgericht aktenmäßig und richtig, obwohl die Akten nicht den mindesten Beweis dafür enthalten.

Daß dem Kloster in Landshut nach der Verordnung vom Jahre 1780 die Amortisationsgesetze nicht im Wege stehen, ist für das Kreis- und Stadtgericht eine ebenso

klare und evidente Sache, und Anna Jungmaier und Anton Kraus

„haben, auch angenommen, sie seyen die einzig
„nächsten Verwandten der Salesia Sieber (?)
„dennoch kein Recht, die Giltigkeit des Hofmedikus Dr. Sieber'schen Testaments zu bestreiten.“

Die frühern Verordnungen hinsichtlich der Klöster sind
„ja gar nicht aufgehoben worden, sondern nur
„die Klöster.“

Dann wird im Beschlusse gesprochen
„von den frühern Zugeständnissen der Jungmaier
„und des Kraus über die Eigenschaften der Salesia Sieber,“

obwohl weder frühere noch spätere Zugeständnisse dieser Art sich in den Akten befinden, dann
„von der Notorietät und andern in den
„Akten darüber vorkommenden Belegen“

obwohl kein solcher Beleg angegeben und auch mir kein einziger bekannt ist.

„Der Einwand als sey die Oberin des Klosters nicht berechtiget gewesen, den Vergleich
„einzugehen, fällt an und für sich und insbesondere deswegen als irrelevant hinweg,
„weil er de jure tertii abgeleitet ist.“

Allein noch weiter! das kgl. Kreis- und Stadtgericht geht in diesem Dekrete, in dem wie gesagt seine richterliche Eigenschaft und die einer Verlassenschaftsbehörde ohne alles System miteinander vermischt sind, sogar in die Frage über die Giltigkeit des Testamentes selbst ein und erklärt, obwohl hierüber, wie die Herren Vormünder selbst Fol. 39. ihrer Druckschrift anführen, noch keine Klage gestellt und noch keine Verhand-

lung gepflogen worden ist, das Testament in fünf Zeilen als vollkommen giltig und rechtsförmlich,

„denn, sagt es, deswegen weil das Testament
„nicht geheftet ist, fehlt es noch keineswegs
„an der unitas actus, ferner ist dasselbe von
„zwei Zeugen unterschrieben, was nach dem da-
„hier geltenden Statutarrechte hinreichend ist.“

(Kurz und bündig!).

Daß der Extradition der Erbschaft an die Vormünder gar nichts im Wege stehe, sobald nur inventirt sey, und daß die Provocation der nächsten Verwandten sich als ganz offenbar unbegründet darstelle, weil sie

„keine bestimmten Rechte besitzen (?) weil sie
„auf den Rücklaß kein Recht haben, dagegen
„die beiden Testamentserbinnen ein anerkann-
„tes Testament und einen abgeschlossenen Ver-
„gleich für sich besitzen,“

das Alles versteht sich nach dem stadtgerichtlichen Decrete von selbst und bedarf gar keiner nähern Erörterung, obwohl mir mit eben diesem Dekrete eine Eingabe der Herren Vormünder mitgetheilt wurde, in der diese selbst wenigstens eventuell um Einsetzung in den Besitz ex edicto divi Hadr. gebeten, also diese possessorische Klage eventuell schon angestellt hatten. Aber die Sache wurde ihnen viel bequemer gemacht, so daß sie zuletzt eines possessorischen Rechtsmittels gar nicht mehr zu bedürfen schienen.

Am 27. November insinuirte ich beim Kreis- und Stadtgerichte gegen den Beschluß vom 12. praes. 24. November die Appellation mit der Bitte um Suspensiv-Effekt, und machte, um diesen letztern zu erwirken, (weil ich schon zu befürchten Ursache hatte, daß es auf einen

Gewaltstreich, nämlich auf ein Vorschreiten ohne Suspensiveffekt abgesehen sey) das kgl. Kreis- und Stadtgericht etwas umständlicher auf die Unrichtigkeit der Ansichten aufmerksam, welche im Dekrete vom 12. Nov. ausgesprochen worden waren. Da ich ferner in Erfahrung gebracht hatte, daß am 29. November die Inventur beginnen sollte, ohne daß ich als Anwalt der Intestat-Erben eine offizielle Nachricht hievon oder eine Vorladung zur Inventur erhalten hatte, ja daß vielmehr das kgl. Kreis- und Stadtgericht ausdrücklich beschlossen habe, die Inventur ohne Beiziehung der Intestaterben vorzunehmen, so insinuirte ich auch hiegegen die Appellation, bat um Suspensiveffect und rief dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte aus seinen eigenen Akten Präjudicien in's Gedächtniß, wornach über die Frage, ob Jemand zu einer Inventur beizuziehen, ja sogar, ob Jemand zu einer bloßen Akteneinsicht zuzulassen sey, (und diese letztere hatte das Kreis- und Stadtgericht im gegenwärtigen Falle meinen Mandanten sogar schon gestattet) nicht nur eine Instruction und Entscheidung durch alle Instanzen, sondern auch fortwährender Suspensiveffect Statt finden mußte. Ich machte das Kreis- und Stadtgericht ferner darauf aufmerksam, daß die Competenz desselben als einer bloßen Verlassenschaftsbehörde durch die Provocation von Seite meiner Mandanten (provisorische Verfügungen abgerechnet) aufgehört habe, und daß nunmehr das Richteramt als solches zu handeln und den Grundsatz: pendente lite nil innovandum zu respectiren habe, mit andern Worten, daß die Rechtskraft abzuwarten sey.

Auch brachte ich meine Anträge auf provisorische Verfügungen zur Sicherung der Masse durante lite in

Erinnerung, bat, weil ich von der Befangenheit des Herrn Referenten Vieles für meine Mandanten befürchten zu müssen glaubte, meine bisherigen Vorstellungen in der Sitzung wegen Wichtigkeit der Sache genau, wo möglich wörtlich, vorzutragen, und machte dem königl. Kreis- und Stadtgerichte bemerklich, daß die Ehre des Gerichtes eine umsichtige, besonnene, nicht vom ersten Eindrucke beherrschte Abwägung der Rücksichten gebiete, die meinen Mandanten als Personen vom niedern Stande, und die den mit dem Ansehen eines hohen Standes ausgerüsteten Herren Vormündern das Wort sprechen.

Am 30. November *) wandte ich mich sodann, da ich erfuhr, daß das königl. Kreis- und Stadtgericht, ohne mir Nachricht zu geben, ohne auf meine Protestation zu achten, und ohne Suspensiv-Effect zu gestatten, mit der Inventur fortschreiten wolle, auch an die Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, machte diese als Oberstiftungs-Curatel auf die Umtriebe der von Stuber'schen Vormundschaft und auf das präcipitirte Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts, auf die offenbare Ungiltigkeit des angeblichen Testaments und auf die Unwirksamkeit des Vergleiches zwischen den Herren Vormündern und dem Herrn Advokaten Späth ꝛc. mit dem Anhange aufmerksam, daß ich zwar kein in dieser Verlassenschaft berechtigtes Kloster in Landshut anerkenne, daß ich aber meine Mandanten nicht der Gefahr aussetzen könne, nach beendigtem Processe mit der von

*) Also nicht am 30. Oktober, wie die Herren Vormünder fol. 20. ihrer Druckschrift unrichtig angeben.

Stuber'schen Vormundschaft einen neuen Streit mit der königl. Regierung als Oberstiftungs-Curatel durchführen zu müssen, und ich trug sohin mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jedes hierin liegende Zugeständniß auf Bestellung einer verordnungsmässigen Vertretung des angeblichen Klosters in Landshut als einer Stiftung zu dem Ende an, damit die sämmtlichen Prätendenten in der Dr. Sieber'schen Verlassenschaftssache zugleich gehört und nicht aus einem Processe zwei gemacht würden *).

Am nämlichen Tage (am 30. November) wandte ich mich, weil die Frau von Stuber äußerte, ich sey mit meinen Anträgen vom 27. November beim Kreis- und Stadtgerichte bereits abgewiesen, und es sey bereits angeordnet, daß man, ohne den nächsten Verwandten Nachricht zu geben, fortschreiten solle, auch an das königl. Appellationsgericht und bat um einen Instandsbefehl an das königl. Kreis- und Stadtgericht.

Am 2. Dezember bat ich ferner, weil ich den Herrn Oberappellationsrath Klemm fast immer, so oft ich wegen meiner sonstigen Geschäfte in das Locale des kgl. Kreis- und Stadtgerichts kam, daselbst und namentlich im Arbeitszimmer des Herrn Assessors Schiffmann bemerkte und überhaupt eine ganz außerordentliche Thätigkeit desselben zur Erwirkung der schnellen Erbschaftsextradition an ihn und den Mitvormund Herrn Ministe-

---

*) In diesem höchst natürlichen Schritte finden die Herren Vormünder gemäß fol. 30. et 31. ihrer Druckschrift ein höchst sträfliches Unternehmen von meiner Seite, und stellen sogar die unwahre Behauptung auf, ich hätte mit Anregung eines fiskalischen Processes gedroht, wenn die Vormundschaft sich nicht mittelst einer bedeutenden Summe Ruhe von meinen Angriffen verschaffe.

rialrath Häcker wahrnahm, bei dem Staatsministerium der Justiz, dem Kreis- und Stadtgerichte aufzutragen, daß es statt des Oberappellationsraths Klemm einen andern Vormund aufzustellen habe.

Am 3. Dezember übergab ich dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte den Original-Lieferschein über die bei'm Appellations-Gerichte eingereichte Beschwerde und Bitte um Instandsbefehl.

Am 6. Dezember hatte ich noch immer weder eine offizielle Nachricht hinsichtlich der Inventur, noch eine Entschließung überhaupt erhalten, dagegen hatte ich erfahren, daß an eben diesem Tage, 6. Dezember, mit der Inventur ohne Beiziehung der nächsten Verwandten vorgeschritten werde.

Ich verfügte mich sogleich zum Kreis- und Stadtgerichte, gab eine wiederholte umständlich motivirte Protestation und Bitte um Suspensiveffect zu Protokoll. Während ich diese Protestation in der Kanzlei diktirte, verließ der Herr Kommissär, Assessor Schiffmann, die Kanzlei, und wenige Minuten darauf, stellte mir ein Bote in der Kanzlei ein stadtgerichtliches Dekret vom 30. November zu, welches mich mit meinen Anträgen zurückwies, und aussprach, die Inventarisation habe ohne Beiseyn meiner Mandanten zu geschehen. Dieses Dekret an mich vom 30. November war also bis zum 6. Dezember noch nicht insinuirt, obwohl der Beschluß selbst, daß die Inventarisation ohne Beiseyn meiner Mandanten zu geschehen habe, am 6. Dezember schon vollzogen wurde, und nicht nur dem Herrn Inventurs-Kommissär, sondern auch den Herren Vormündern und, wie ich eben vorhin bemerkte, der Frau v. Stuber schon am 30. November,

bekannt war. Mit der Inventur und der hiemit verbundenen, so äußerst wichtigen und durch die Gegenwart der einen Parthei ohne Beiseyn der andern so äußerst bedenklichen Durchgehung der in der Wohnung des Erblassers vorhandenen Papiere wurde nunmehr ungeachtet meiner wiederholten Protestationen und Appellations Insinuationen ohne Suspensiveffect vorgeschritten.

Erst am 10. Dezember erfuhr ich, daß das kgl. Appellations-Gericht dem Kreis- und Stadtgerichte bereits anbefohlen habe, mich als Anwald der nächsten Verwandten per modum provisorii und salvo jure zur Inventur beizuziehen und gehörig vorzuladen. Vom Kreis- Stadtgerichte aber wurde mir diese appellationsgerichtliche Entschließung erst am 10. Dezember Mittags 11¾ Uhr und zwar mit dem Anhange mitgetheilt, daß am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr die Inventur fortgesetzt werde. Ich erhielt also die vom Appellationsgerichte anbefohlene „gehörige Vorladung" zur Inventur 3¼ Stunden vor diesem festgesetzten Gerichts-Geschäfte und auf eine von mir noch vor dem Empfang dieser Vorladung am nämlichen Tage eingereichte Vorstellung erhielt ich noch am nämlichen Tage Nachts um ½7 Uhr schon wieder einen an eben diesem Tage gefaßten Gerichtsbeschluß des Inhalts, daß mit der Inventur am nächsten Tage den 11. Dezember Vormittags 9 Uhr unaufhaltsam fortgefahren werde, weil außerdem

„die nothwendig gegebene Maaßregel der Inventa-
„risation ohne rechtserheblichem Grunde zum Nach-
„theil der minderjährigen Erben verzögert werden
„könnte, während überhaupt eine Citation zur
„Vornahme einer Inventur nur monitorischer Na-

„tur und das persönliche Erscheinen des Bethei-
„ligten nicht nothwendig sey.“

So wie mir also vorher ein 3 ¾ stündiger Termin, so war mir jetzt ein 14½ stündiger Termin vorgesetzt, in den erstern fiel die gewöhnliche Mittagszeit, in den letztern eine ganze Nacht.

Am 11. Dezember 9 Uhr verfügte ich mich wieder auf das Kreis- und Stadtgericht, um nur den Termin zu salviren, weil ich auf den nämlichen Tag schon zu sechs andern, ganz unverschieblichen Kommissionen vorgeladen, folglich ohne grelle Pflichtverletzung gegen andere Partheien der Inventur beizuwohnen nicht im Stande war, auch wegen Kürze der Zeit unmöglich einen andern Anwalt für alle 6 Kommissionen informiren und substituiren konnte.

Mit großer Mühe brachte ich es dahin, daß mir am Kreis- und Stadtgerichte statt des eben abwesenden Herrn Assessors Schiffmann ein Herr Accessist als Kommissär zur Aufnahme meiner Protokollar-Erklärung bestimmt wurde, und daß der vom Herrn Oberappellationsrathe Klemm gedrängte Inventurs-Kommissär den Beschluß auf mein Dilationsgesuch abzuwarten sich entschloß. Während ich dieses Dilationsgesuch diktirte, war der Herr Assessor Schiffmann erschienen und sagte mir,

„er wisse schon voraus, was ich diktiren könne.“

Er wollte mir, ungeachtet meines bestimmten und dringenden Antrags hierauf, die Zusammenberufung eines Senats zur augenblicklichen Beschlußfassung verweigern, erst auf den von mir ausgewirkten Befehl des Direktoriums ließ er sich hiezu herbei, aber noch ehe ich mein Dilations-Gesuch vollendet und ein Senat sich gebildet hatte, sagte er dem auf einen Beschluß wartenden Herrn Inventurs-

Kommissär schon mündlich, „er solle nur fortgehen und „mit der Inventur fortfahren.“ (Dieses geschah auch.) In meinem zu Protokoll gegebenen Dilationsgesuche bat ich um Verlegung der Inventur auf wenigstens 10 bis 12 Tage hinaus, damit ich diesem (besonders wegen der vorhandenen Papiere) so äußerst wichtigen Akte in einer so bedeutenden Sache beiwohnen und meine übrigen Geschäfte zeitig genug absagen oder sonstige Vorsorge treffen könnte. Ich bemerkte, daß ich auf denselben Tag schon zu 6 Kommissionen vorgeladen sey, wovon zwei unverschiebliche Provisorien, 1. eine Original-Produktion, 2. die Protocollirung von abgeschlossenen Vergleichen zum Gegenstande hätten, die 6te endlich (beim Landgerichte München in der Vorstadt Au) einen Ediktstag in einer Gant betreffe. Ich reproducirte zur augenblicklichen Bescheinigung meines Dilationsgesuches hinsichtlich der fünf erstern Kommissionen das in der Kanzlei liegende Kommissionsbuch des Kreis- und Stadtgerichts selbst, so wie auch die einschlägigen fünf Gerichtsakten, ich machte dem Kreis- und Stadtgerichte bemerklich, daß, wenn bei solchen Umständen, die mir das Erscheinen bei der Inventur zu einer Unmöglichkeit machten, dennoch vorgeschritten würde, hierin nichts anderes, als ein offenbarer Ungehorsam gegen den appellationsgerichtlichen Befehl, ein wahres Attentat, ein wahrer Akt der widerrechtlichsten Gewalt liegen würde, weil es ganz gleichbedeutend sey, mich zur Inventur gar nicht beizuziehen, oder sie zu einer solchen Zeit vorzunehmen, zu der mir das Erscheinen dabei unmöglich wäre, ferner daß meine Mandanten, wenn auch meine Gegenwart bei der Inventur wirklich nicht nothwendig wäre, doch nun einmal ein vom Appellationsgerichte anerkanntes Recht dazu hätten.

Nachdem der Herr Inventurs-Kommissär sich bereits fortbegeben und mit der Inventur fortgefahren hatte, wurde endlich in einem Senate über meinen Antrag proponirt, und schnell war beschlossen, daß ich mit meinem Dilationsgesuche abzuweisen sey.

Ich konnte also ungeachtet des appellationsgerichtlichen Befehls hiebei nicht erscheinen, weil ich meine sonstigen wegen Kürze der Zeit und auch ihrer Natur nach nicht mehr zu verschiebenden Termins-Sachen besorgen mußte und erst 14½ Stunden vor der Inventur, welche Stunden nur eine Nacht bildeten, geladen worden war.

Am nämlichen Tage protestirte ich auch noch schriftlich gegen dieses übereilte Vorschreiten und übergab einen Postschein über eine neuerliche bei'm Appellationsgerichte eingereichte Beschwerde.

Am 16. Dezember hatte ich erfahren, daß Frau v. Stuber sich äußere, sie wisse schon, daß sie, ehe 14 Tage vergehen, in den Dr. Sieber'schen Rücklaß eingesetzt werde, dann könnten die nächsten Verwandten des Dr. Sieber klagen, so lange sie wollten, über Alles, was Dr. Perner vorbringe, lache man nur am Stadtgerichte u. dgl. Ich reichte daher wieder eine umständliche Vorstellung an das Kreis- und Stadtgericht ein, setzte die in der gegenwärtigen Druckschrift und in meinem ersten Hefte enthaltenen Ansichten näher auseinander, protestirte wiederholt gegen jeden Gewaltsstreich, bat wiederholt um Suspensiveffekt und zugleich auf den Grund der Verordnung vom 30. Oktober 1767 um Immission meiner Mandanten als der Intestaterben in den Besitz der Erbschaft, weil die angeblichen Testamentserben noch immer die Immissions-Klage ex edicto div. Hadr. nicht instruirt wissen wollten.

Am 16. Dezember erhielt ich wieder ein stadtgerichtliches Dekret, worin meine schriftliche Bitte um Instand vom 11. Dezember ohne irgend einen Grund abgewiesen wurde.

Am 17. Dezember beschwerte ich mich neuerdings bei'm Appellations-Gerichte.

Am 18. Dezember erhielt ich durch das Kreis- und Stadtgericht eine appellationsgerichtliche Entschließung vom 13., wodurch mir auf meine frühere Beschwerde vom 11. bedeutet wurde, ein Instandsbefehl hinsichtlich einer definitiven Verfügung über die Maße und hinsichtlich der Extradition an wen immer vor rechtskräftiger Entscheidung könne nicht erlassen werden,

„weil von Seite des Richters erster Instanz „noch kein Schritt geschehen sey, wo„durch eine solche Inhibition gerechtfertiget wer„den könnte."

Ich war beruhiget bei diesem appellationsgerichtlichen Ausspruche, weil in demselben ein sehr deutlicher Fingerzeug dafür lag, daß meine Bitte um Instand mit der Extradition nur als zu früh gestellt erscheine, da mich nur eine Aeußerung der Frau v. Stuber, nicht aber ein schon gefaßter Beschluß des Kreis- und Stadtgerichts, zu meiner Bitte veranlaßt hatte, daß dagegen, wenn das kgl. Kreis- und Stadtgericht wirklich ein Attentat dekretiren sollte, meine Bitte um einen Instands-Befehl wohl Berücksichtigung finden würde.

Die Inventur war nun hinsichtlich der Mobilien, Prätiosen, Papiere u. dgl. vollendet, ohne daß es mir möglich war, dabei gegenwärtig zu seyn, und es fehlte noch die Abschätzung der Immobilien. Auf das Recht der Gegenwart hiebei verzichteten die Herren Vormünder,

ich erklärte dagegen am 19. Dezember, daß ich auf dieses Recht keineswegs verzichte, und bat, mich, entsprechend dem appellationsgerichtlichen Befehle, zur Immobiliarabschätzung beizuziehen und gehörig vorzuladen; denn das Gesetz gebietet dieses in cod. civ. p. 3. c. 1. §. 18. et in not. nr. 7. mit den Wortne, daß man den Interessenten

„den Tag, wo die Inventur ihren Anfang nehmen soll, zeitlich notifiziren müsse.“

Da ich ferner aus der Akteneinsicht entnommen hatte, daß der Herr Inventurscommissär auf den Antrag der Herren Vormünder bereits das vorhandene Silber und die Prätiosen ohne Autorisation, wenigstens ohne aktenmäßige Autorisation von Seite des Gerichtes an die Frau v. Stuber extradirt hatte, daß sich noch viele Papiere in der von der Frau v. Stuber bereits via facti besetzten Wohnung des Erblassers befanden, und daß einige Scripturen (unter andern der weiter obenberührte angebliche Testamentsaufsatz) zu Gerichtshanden genommen worden waren, so bat ich das kgl. Kreis- und Stadtgericht, die Prätiosen, das Silber und die Papiere zu Gerichtshanden zu nehmen, und mir die Einsicht jener Scripturen zu gestatten.

Am 22. Dezember reichte ich an das kgl. Appellationsgericht die förmliche Berufung, Beschwerde und Nichtigkeits-Querel gegen die bisherigen stadtgerichtlichen Entschließungen ein, und stellte hierin die Bitte, auszusprechen:

1) daß der so betitelte Vergleich vom 28. Septbr. nicht genehmigt werden könne,

2) daß meine Mandanten die rechtmäßigen Contra-

dictoren der von Stuber'schen Vormundschaft, demnach

3) als solche zur Inventur beizuziehen seyen; —

4) daß statt des Herrn Oberappellationsraths Klemm ein anderer Vormund aufgestellt und den Anträgen meiner Mandanten auf Bestellung einer Masseadministration, Beschlagnahme der Renten, Vermiethung der noch unvermietheten Wohnung und Veräußerung der nicht wohl aufzubewahrenden Gegenstände statt gegeben werden müsse,

5) daß ich zur Inventur nicht gehörig vorgeladen worden, demnach die bisherige Verhandlung als übereilt zu anulliren und auf Kosten des Gerichtes erster Instanz und der v. Stuber'schen Kinder resp. Vormundschaft unter solidarischer Haftung derselben die Inventur neuerdings unter gehöriger Adcitation der von mir vertretenen Interessenten vorzunehmen sey; —

6) daß die Vormundschaft der v. Stuber'schen Kinder schuldig sey, binnen 30 Tagen peremptorischer Frist mit einer förmlichen possessorischen oder petitorischen Erbschaftsklage aufzutreten, widrigenfalls derselben ewiges Stillschweigen auferlegt würde;

eventuell:

daß auf meine Provokationsklage die gehörige Instruction einzuleiten sey

7) daß die Extradition der Masse an die v. Stuber'sche Vormundschaft resp. den angeblichen Testamentsexecutor nicht zu geschehen habe. —

Am 23. Dezember stellte ich bei'm Kreis- und Stadtgerichte die wiederholte Bitte um Suspensiveffect mit jeder präjudirlichen Verfügung über den Rücklaß

und um die nöthigen Provisorien zur Erhaltung und Sicherung und Vermehrung der Masse durante lite, bemerkte, daß die Masse, während die Akten beim höhern Richter liegen, nicht ohne Aufsicht, nicht ohne Massacuratel bleiben dürfe, und behielt meinen Mandanten die Perhorrescenz-Beschwerde gegen den Herrn Assessor Schiffmann ausdrücklich bevor.

Am 2. Jänner 1831 erhielt ich die Nachricht von der kgl. Regierung des Isarkreises, daß diese (als Oberstiftungscuratel) den Herrn von Hungerkhausen das Interesse des Klosters in dieser Sache zu vertreten beauftragt habe, und durch die hierauf vorgenommene Akteneinsicht erfuhr ich, was das Kreis- und Stadtgericht mir zu notifiziren unterließ, daß die Regierung dem Kreis- und Stadtgerichte am 28. Dezember eröffnet hatte:

„der königl. Advokat Späth besitze keine von der „Regierung genehmigte Vollmacht zur Vertretung „des Klosters, noch werde er eine solche erhalten, „das Kloster stehe unter der Kuratel der Regie„rung, es verstehe sich von selbst, daß die Hand„lungen der Oberin, sowie ihres angeblichen An„waldes des Advokaten Späth, ohne Wissen „und Genehmigung der Regierung erfolgt, eben„so wie alle vom Kreis- und Stadtgerichte „München hierauf gegründeten Verfügungen als „nichtig anzusehen seyen.“

Am 3. Jänner erklärte Anton Kraus zu Protokoll, daß er aus Rücksicht auf die allem Anscheine nach lange Dauer dieser Verlassenschafts- und Streitsache, auf sein schon weit vorgerücktes Alter, auf die ihm bei seinen Familienverhältnissen schwer fallenden Kosten und auf das

nahe Verwandtschaftsverhältniß zwischen ihm und seiner leiblichen Schwester Maria Jungmaier dieser gegen erhaltene Befriedigung alle seine Ansprüche abgetreten habe *).

Am 3. Jänner erhielt ich eine kreis- und stadtgerichtliche Entschließung vom 24. Dezember (jetzt giengen die Expeditionen wieder einen viel langsameren Gang, als damals, wo es sich darum handelte, die Mobiliar-Inventur und Durchmusterung der Papiere, wobei ich nicht erscheinen konnte, schnell durchzusetzen; damals gieng Alles mit reißender Schnelligkeit vor sich); durch diese Entschließung vom 24. Dezember wurde ich mit meinen Anträgen auf Immission der Intestaterben, auf provisorische Sicherheitsmaaßregeln, auf Abforderung der Prätiosen und des Silbers zu Gerichtshanden, abgewiesen und zwar in letzterer Beziehung

„unter Berücksichtigung der frühern stadtgerichtlichen Beschlüsse und weil jedenfalls die Frau v. Stuber mit ihrem aus der Masse zu fordern habenden Kapital haftbar genug wäre;" —

hinsichtlich der noch in der Wohnung des Erblassers befindlichen Papiere wurde ich auf ein Protokoll vom 29. September und auf die Inventursverhandlung hingewiesen.

Die vom Herrn Inventurscommissär eigenmächtig,

---

*) Auch hierin finden die Herren Vormünder eine ihrer Sache günstige Rücksicht, statt daß sie es fühlen sollten, wie wenig Ruhm es ihnen bringe, daß sie durch ihre Umtriebe dem alten und unvermöglichen Bader die Verfolgung seiner Rechte abgeschreckt haben.

oder wenigstens ohne aktenmäßigen Auftrag *) des Gerichtes vorgenommene Extradition eines Theils der Masse wurde also genehmiget, und nach Inhalt der Akten befinden sich noch immer mehrere Papiere in der von der Frau von Stuber besetzten Wohnung des Erblassers, ein Gerichtsprotokoll vom 15. Dezember weis't dieses nach, es ist sohin die Beziehung auf ein Protokoll vom 29. September und auf die Inventursverhandlung aktenwidrig. Das begangene Attentat wurde durch eine angebliche Forderung der Frau von Stuber an die Masse gerechtfertigt, obwohl weder der Herr Inventurs-Kommissär noch Herr Assessor Schiffmann zur Zeit des Attentats, nämlich der Extradition an Frau von Stuber, Gewißheit über eine solche Forderung hatten. Diese angebliche Forderung wurde als Caution erklärt, obwohl über das punctum cautionis weder eine Verhandlung, noch eine Entscheidung, ja nicht einmal ein Antrag der Frau v. Stuber auf Kautionsleistung vorlag. Auch wurde dieses Erkenntniß eigner Art in puncto cautionis erlassen und vollzogen, ohne daß eine Publikation desselben oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche über die Bestimmung der angeblichen Forderung der Frau v. Stuber zu einem Kautionsobjecte verfügt wurde.

Uebrigens wurde in eben diesem Dekrete vom 24. Dezember gesagt, es werde mir die Einsicht der ad depositum genommenen Scripturen gestattet, dagegen mein früherer Antrag um Zurücknahme jener bisherigen Decrete, welche die Verwandtschaft meiner Mandanten als nicht

---

*) Von gewissen stillschweigenden gerichtlichen Verfügungen in dieser Sache wird weiter unten noch gesprochen werden.

gehörig nachgewiesen erklärt hatten, abgewiesen, obwohl ich nunmehr bereits ein vollständiges schema genealogicum mit pfarrämtlichen Urkunden belegt übergeben hatte.

Zur Abschätzung der Immobilien wurde Kommission auf den 30. Dezember 1830 anberaumt (die Vorladung erhielt ich erst am 3. Jänner 1831, also vier Tage nach dem bestimmten Termine) und, worüber ich mich kaum genug wundern konnte, auf eine Bitte der Herren Vormünder, die Akten und das Originaltestament an die Kreisregierung zu übersenden, wurde denselben eröffnet, formalibus:

„auf den gestellten Antrag nicht eingehen zu „können."

Am 6. Jänner 1831 insinuirte ich die (später auch eingereichte) Berufung und Beschwerde gegen dieses Dekret vom 24. Dezember, behielt meinen Mandanten wegen der gegen die alltägliche Praxis in andern streitigen und selbst nichtstreitigen Verlassenschaften unterlassener Sicherung der Masse und einzelner Bestandtheile derselben alle Rechte gegen wen immer bevor, und bat, weil die von mir einzusehenden Scripturen verschlossen waren, ich sie also ungeachtet der mir ertheilten Bewilligung nicht einsehen konnte, um eine Kommission zur Eröffnung derselben.

Am 17. Jänner trug ich wiederholt auf baldige Fortsetzung der Inventur quoad immobilia und auf baldige Anberaumung einer Kommission zur Eröffnung der verschlossenen Papiere an, und machte das königl. Kreis- und Stadtgericht auf die beispiellose Schnelligkeit aufmerksam, mit der früher decretirt und mir die Gegenwart bei der Abschätzung der Mobilien und Durchgehung der

Papiere, so wie auch die Verhinderung einer eigenmächtigen vom Herrn Inventurs-Commissär vorgenommenen theilweisen Massa-Extradition an die Frau v. Stuber unmöglich gemacht worden war.

Allein nun war der frühere Feuereifer erloschen, es wurde zwar auf den 24. Jänner Kommission zur Eröffnung der verschlossenen Papiere anberaumt und mir bedeutet, daß die Sachverständigen das Resultat der (also wieder ohne mein Beiseyn vorgenommenen) Immobiliarabschätzung schriftlich übergeben hätten, aber auf meine weitern Anträge erfolgte so lange keine Entschließung, daß ich, zu dessen Nachtheile man früher so furchtbar geeilt hatte, mich am 18. Februar genöthiget fand, wegen Justizverzögerung beim königl. Appellations-Gerichte gegen das Kreis- und Stadtgerichte Beschwerde zu führen.

Ich erhielt nämlich bis zu diesem Tage keine Entschließung auf meine wiederholten und dringenden Bitten um endlichen Abschluß der Inventurs-Verhandlungen, um Zusammenstellung ihrer in verschiedenen Protocollen bei den Akten liegenden Resultate zu einem Ganzen, zu einem förmlichen Inventarium *) (denn hievon hatte das Kreis- und Stadtgericht früher die Akten-Einsendung an das k.

*) Ein förmliches Inventar ist bis zur Stunde noch nicht zusammengestellt, daher kann ich auch die Größe der Erbschaft noch nicht genau bestimmen; schon die vier vorhandenen Häuser sind jedoch auf 80000 fl. geschätzt, bekanntlich bleiben jedoch in neuerer Zeit die Schätzungen der Häuser hinter dem Verkaufspreise zurück und allem Anscheine nach wird sich daher das ganze Vermögen wirklich auf eine Summe von ungefähr 170,000 fl. belaufen und die Angabe der Herren Vormünder als unrichtig erscheinen.

Appellationsgericht auf meine Berufungen und Beschwerden abhängig gemacht), um abschriftliche Mittheilung der ad conservatorium genommenen Scripturen, um verzinsliche Anlegung der in deposito liegenden Gelder und dergl. Vom 4. August an, als dem Todestage des Dr. Sieber, bis zum 6. Dezember, an dem mit der Inventur begonnen wurde, hatte es mit dieser gar keine Eile; in den wenigen Tagen, die nöthig waren, um die Mobilien, Prätiosen, Silber, Papiere rc. durchzumustern und die Prätiosen und das Silber der Frau von Stuber zu extradiren, war die höchste Gefahr am Verzuge, und nach diesen wenigen Tagen war diese fürchterliche Gefahr wieder verschwunden!!

Am 12. Februar 1831 stellte ich an das k. Kreis- und Stadtgericht die Bitte, nach Cod. jud. cap. 12. §. 3. einen Augenschein ad perpetuam rei memoriam vorzunehmen und hiebei das angebliche Testament den beizuziehenden Sachkundigen zur Abgabe ihres Gutachtens darüber vorzulegen, ob nicht die drei angeblichen Unterschriften mit drei offenbar verschiedenen Dinten geschrieben seyen. Ich machte das königl. Kreis- und Stadtgericht darauf aufmerksam, wie erheblich dieser Umstand hinsichtlich der unitas actus, der Aechtheit des Testamentes selbst und dergl. einst werden, daß das Testament zu Grunde gehen, daß die Verschiedenheit der Dinten nach mehreren Jahren vielleicht nicht mehr bemerklich seyn könnte und dergl.

Vom 12. — 17. Februar wandte ich mich an alle Notare der Haupt- und Residenzstadt, mit Ausnahme des zum Stiftungsanwalde in der gegenwärtigen Sache bestellten Herrn von Hungerkhausen, um die Vernehmung zweier Zeugen von Notariatswegen zu erwirken; alle

lehnten aber diese Vernehmung ab; den einen verhinderten: „gewisse Rücksichten," einen: „eine mit der Frau von Stuber gepflogene Unterredung," einen: die Besuche, die er häufig bei der Frau von Stuber abstatte und seine Bekanntschaft mit mir."

Daher stellte ich am 21. Februar an das Kreis- und Stadtgericht die Bitte, einen der hiesigen Notare zur fraglichen Zeugen-Vernehmung ex officio zu beauftragen und ihn, wenn es nöthig seyn sollte, seiner allenfallsigen Pflichten gegen die Frau von Stuber zu entbinden, eventuell, durch Bericht an das Appellationsgericht oder an das Justiz-Ministerium zu veranlassen, daß mir ein Notar ausgemittelt werde.

So lagen die Akten, als wir am 25ten Februar ein Beschluß des Kreis- und Stadtgerichts vom 15ten Februar (also um 10 Tage später) insinuirt wurde, des Inhalts, daß man die Akten an das k. Appellationsgericht eingesandt, zugleich aber

1) die von Stubersche Vormundschaft „in Berücksichtigung a) der frühern Beschlüsse, namentlich „des vom 12. November v. J.,

„b) des durch das Testament begründeten „und auch bisher

„mit stillschweigender Genehmigung des Gerichts (!!)

„ausgeübten Rechts (!!) und

c) „bei der noch immer mangelnden Sach-Legitimation auf Seite der Anna Jungmaier

„ausdrücklich ermächtiget habe, die Miethzinse, so „wie die Zinsen von den zur Masse gehörigen „Ewiggeld- und Hypothek-Capitalien zu perzipiren, ferner die nöthigen Reparaturen in den

„Häusern besorgen zu lassen, jedoch gegen pünkt-
„liche Rechnungsstellung, und

2) „daß der von der Vormundschaft beantragten Aus-
„folgelassung von 3500 fl. zur Bestreitung der
„frommen Vermächtnisse mit Rücksicht auf die an-
„gebrachten Motive und auf die gesetzliche Be-
„stimmung in cod. civ. p. 3. c. 3. §. 24.
„unter der Bedingung statt zu geben sey, daß
„der Magistrat voraus erkläre, diese 3500 fl.
„baar wieder rückbezahlen zu wollen, wenn das
„Testament je als nichtig und diese legata pia
„nicht als zu Recht bestehend ausgesprochen wer-
„den würden."

3) „daß ich mit meinem Antrage vom 12. Februar um
„Vornahme eines Augenscheins und resp. Ver-
„nehmung von Zeugen zum ewigen Gedächt-
„nisse auf den Grund der Bestimmung in cod
„jud. c. 10. §. 21. nr. 1., indem die hierin
„vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen nicht vor-
„handen seyn, vielmehr die Möglichkeit zur Klage-
„stellung offen vorliege, abzuweisen sey."

Das war der letzte Akt unpartheylicher Gerechtigkeits-pflege, den das königl. Kreis- und Stadtgericht, ehe es, durch meine Beschwerden genöthigt, die Akten aus den Händen ließ, noch ausübte!

Nach diesem Beschlusse hat also die v. Stuber'sche Vormundschaft schon ein ächtes, giltiges Testament, es hat schon rechtskräftige Erkenntnisse für sich, es hat schon ein Recht erlangt, in den Besitz der Erbschaft gesetzt zu werden! Denn was enthält dieser Beschluß de facto Anderes, als eine Immission in die Erbschaft! Die Wohnung des Erblassers, in der sich noch einige Papiere,

Mobilien, die Bibliothek ꝛc. befinden, hatte Frau von Stuber schon früher eigenmächtig besetzt, Silber und Prätiosen hatte ihr der Herr Inventurscommissär extradirt, und der Beschluß vom $\frac{15}{2}$ Februar ermächtiget die Vormundschaft, die Renten der Häuser und Kapitalien zu beziehen, dabei wird nicht einmal von Abgabe dieser Renten ad depositum judiciale, von einem Provisorium ꝛc. ein Wort gesagt, nur Rechnungsstellung wird verlangt, als wenn nicht jeder Vormund schon an und für sich Rechnung stellen müßte, und als ob also hiemit an dem ausgeübten, von der Frau v. Stuber schon längst angekündigten Gewaltstreiche (Attentate) etwas geändert würde! Selbst an Dritte, an Legatarien, wird die bedeutende Summe von 3500 fl. auf den bloßen Antrag meiner Herren Gegner und auf den Grund eines nicht blos offenbar ungiltigen, sondern selbst diffitirten Testaments, auf den Grund eines Testaments, über dessen Aechtheit und Giltigkeit noch gar keine Instruktion gepflogen und keine Entscheidung erfolgt ist, sogleich ausbezahlt und sich hiebei auf cod. civ. p. 3. c. 3. §. 24. bezogen, welche Gesetzesstelle ausdrücklich sagt:

„fehlt aber nur an in- oder äußerlichen Requi-
„sitis etwas, so bleiben gleichwohl die legata
„pia, so weit sie genüglich zu erweisen
„sind.“

Selbst mein Antrag auf Augenschein wird abgewiesen, er wird dahin verdreht, als hätte ich um eine Zeugenvernehmung gebeten, wovon mein Antrag keine Sylbe enthält; das Gesetz in cod. jud. c. 10. §. 21. wird angeführt, welches von Zeugenvernehmungen spricht, während in c. 12. §. 3. worauf ich meinen Antrag gestützt hatte, vom Augenscheine ad perpetuam

rei memoriam gehandelt wird, und nach diesem Gesetze mein Antrag als offenbar gegründet sich darstellt. Auch die Möglichkeit der Klagestellung wird mir zu Gemüth geführt, als wenn es schon rechtskräftig entschieden wäre, daß die Intestaterben die petitio haereditatis in petitorio anstellen müssen, eine Klage für die sie nach der weiter oben gelieferten Ausführung nicht einmal einen Beklagten hätten! Ein Augenschein wird mir verweigert, der in keinem Falle schaden, dessen Unterlassung aber unersetzliche Nachtheile mit sich führen kann!

Doch wozu bemühe ich mich, einen Gerichtsbeschluß zu beleuchten, der sich beim ersten Anblick als das kühnste Attentat ankündigt, das vielleicht seit der bisherigen Gerichtsverfassung je in Bayern bekannt geworden ist. Ohne die Rechtskraft seiner Beschlüsse abzuwarten, ohne Suspensiveffekt, selbst ohne die kgl. Regierung als Oberstiftungscuratel zu hören, die bereits alle bisherigen Verhandlungen als nichtig erklärt hat, ohne eine vorliegende Klage, und ohne eine Instruktion erlaubt sich das kgl. Kreis- und Stadtgericht, in der Haupt- und Residenzstadt, vor den Augen des Publikums, der diese Sache bereits vorgelegt ist, in demselben Gebäude, in dem der oberste Gerichtshof seinen Sitz hat, eine Erbschaft von ungefähr 170,000 fl. an eine Parthei zum offenbaren Nachtheile für die andere zu extradiren, hiedurch die Partheirollen gewaltthätig zu ändern, und einer Parthei die Vortheile des Besitzes und die Rolle des Beklagten zu verschaffen. Allein selbst hierin liegt das Aergste noch nicht, die Krone hat das Kreis- und Stadtgericht seinem Verfahren durch den Ausspruch aufgesetzt, daß die von

Stubersche Vormundschaft das in einem Gerichtsbeschlusse jetzt anerkannte Recht schon bisher

„mit stillschweigender Genehmi-
„gung des Gerichts“

ausgeübt habe.

Deutlicher und kühner hätte die Befangenheit des Herrn Referenten nicht einbekannt werden können. Was soll eine stillschweigende Genehmigung des Gerichtes bedeuten? Kann ein Kollegium, kann ein Senat etwas stillschweigend genehmigen, da alle Kolegial- und Senatsbeschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange in eigne Sitzungsprotokolle eingetragen und sodann schriftlich ausgefertigt werden? Was kann also die stillschweigende Genehmigung des Gerichtes seyn, wenn nicht unter ihr die vom Referenten allein in blossen Gesprächen mit der begünstigten Parthei ausgehende Genehmigung verstanden seyn soll?

Dieses Geständniß im Kreis- und Stadtgerichtlichen Beschlusse vom $\frac{15}{25}$ Februar klärt es also auf, wie die Frau v. Stuber gegen die ausdrückliche Bestimmung in dem weiter oben wörtlich angeführten Gesetze vom 30. Oktober 1767. in der eigenmächtig besetzten Wohnung des Erblassers bisher verbleiben, wie der Herr Inventurskommissär ihr das Silber und die Prätiosen extradiren und wie der Herr Oberappellationsrath Klemm bisher und schon längst vor dem Gerichtsbeschlusse vom $\frac{15}{25}$ v. M. Gelder aus der Massa einnehmen, Zahlungen leisten, an das Kreis- und Stadtgericht Landshut die so betitelte Vergleichssumme für ein Kloster daselbst mit der Bezeichnung „aus der Verlassenchaft des Dr. Sieber“ übersenden konnte u. dgl.

Herr Assessor Schiffmann hat, in soferne er solche „stillschweigende Bewilligungen“ ertheilte, nicht mehr als Richter gehandelt, theils weil dieselben außer dem Umkreise seiner richterlichen Befugnisse lagen, theils weil sie auch die äußerliche Form nicht an sich tragen, wodurch die ämtliche Thätigkeit eines Individuums sich kund giebt und von Privathandlungen desselben sich unterscheidet. Er hat sich durch solche „stillschweigende Bewilligungen“ selbst zur Parthei gemacht, er hat durch sie persönliche Haftungen übernommen, mit denen der Richter, so lange er dieses seyn soll, den Betheiligten nicht gegenüberstehen darf. Wenn z. B. die Vormundschaft der v. Stuber'schen Kinder einst zum Rückersatze des mit einer solchen „stillschweigenden Genehmigung“ des Herrn Assessors Schiffmann Erhobenen verurtheilt würde und nicht mehr bezahlen könnte, ja schon ehe ihre Zahlungsfähigkeit geprüft wäre, müßte der Herr Assessor Schifmann Zahlung leisten. Er hat sohin ein eigenes Interesse dabei, daß meine Mandanten den Prozeß verlieren, weil nur hiedurch die ihm persönlich drohende Gefahr beseitiget wird.

Ich habe schon am 26. Februar gegen den Beschluß vom $\frac{1}{2}\frac{5}{}$ Februar beim Kreis- und Stadtgerichte München die Appellation und Beschwerde insinuirt, um Suspensiveffekt gebeten, die beschlossenen Maaßregeln, wenn sie per modum attentati durchgeführt würden, als ein Erzeugniß der Willkühr erklärt, wobei das Kreis- und Stadtgericht nicht mehr als Richter handle, sondern gemeinsame Sache mit einer Parthei mache, und zugleich angekündiget, daß ich, wenn das von den Vormündern und dem Magistrate Perzipirte einst reklamirt werden müßte, denjenigen Gerichtsmitgliedern, welche für

die Extradition votirt haben, den Streit verkünden und so alle Kosten und den Erfolg jener Reklamation auf sie hinüber wälzen würde.

Auch habe ich an das Appellationsgericht des Isarkreises die insinuirte Beschwerde und Appellation bereits eingereicht, unter Ausführung der im Wesentlichen so eben berührten Motive um augenblicklichen Instandsbefehl und um Reparirung des Attentats vor jedem weitern Verfahren in der Hauptsache, ferner um Anordnung des erbetenen Augenscheins und einer provisorischen Masse-Administration die Bitte gestellt. Daß dieser Bitte werde willfahrt werden, daran kann ich nicht im Mindesten zweifeln, weil die Gerichtsordnung in c. 15. §. 8. ausdrücklich bestimmt:

„was von einer Parthei oder dem Unterrich-
„ter selbst nach insinuirter Apellation oder
„auch vor geschehener Insinuation, doch noch vor
„Ausgang der Fatalien zum Abbruch und Nach-
„theil der in appellatorio rechtshängigen Sa-
„che unternommen wird, ist eine Neuerung, zu
„Latein Attentatum, und soll nicht nur mit
„willkührlicher Bestrafung des Attentan-
„ten angesehen, sondern auch auf sein ei-
„genen Kösten alles in vorigen Stand, wie
„es vor der Neuerung gewest, praevia cau-
„sae cognitione, unverzüglich gestellt, in der
„Hauptsache selbst aber nicht verfahren wer-
„den, bis die Restitution geschehen ist.

Es wird sich daher im vorliegenden Falle mehr darum fragen, ob das Verfahren des kgl. Kreis- und Stadtgerichts, oder eigentlich das Benehmen des Herrn Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Schiffmann ungeahn-

det bleiben soll. Ich kenne den Grundsatz, daß der obere Richter den untern nicht wegen jedes kleinen Versehens sogleich zu streng behandeln, nicht sein Ansehen compromittiren müße u. dgl., ich kenne diesen Grundsatz und die Wahrheit, die ihm zu Grunde liegt; ich weiß, daß dieser Grundsatz auf die Mitglieder des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München (zu denen ich selbst beinahe 8 Jahre lang gehört habe) in erhöhtem Grade angewandt werden muß, weil dieses Gericht durch eine alles Maaß und Ziel überschreitende Geschäftsüberladung und durch eine quälende äußere Geschäftsform ganz darnieder gedrückt ist; wenn aber, wie in der gegenwärtigen Sache, nicht diese Geschäftsüberladung, sondern offenbare und aus allen Entschließungen hervorleuchtende Befangenheit das beobachtete gesetzwidrige Verfahren veranlaßt und wenn ein Unterrichter ein so laut schreiendes Attentat in einer so wichtigen Sache und mit so weit getriebener Kühnheit zu verüben sich erlaubt hat, dann glaube ich, muß der obige Grundsatz einer wichtigern Rücksicht weichen, der nämlich, daß man nicht andere Unterrichter zu einem ähnlichen tumultuarischen Verfahren ermuntern dürfe.

Ich habe schon wiederholt die Erklärung zu den Gerichtsakten gegeben, daß ich das ganze bisherige Verfahren als nichtig betrachte und meinen Mandanten das Recht auf vollen Ersatz jedes Schadens vorbehalte. Dieses gilt vorzugsweise der unterlassenen Anordnung einer provisorischen Masse-Administration und wenn die Herren Vormünder Fol. 35 und 36. ihrer Druckschrift bedeutende Beschädigungen der Masse eingestehen, und hiebei ihrer menschenfreundlichen Gesinnung gegen den Kutscher Molcher erwähnen, so acceptire ich jenes Geständniß

und rufe ihnen die vielen und dringenden Vorstellungen, in denen ich auf Bestellung einer provisorischen Administration zur Erhaltung und Vermehrung der Masse und auf den salvo jure quocunque vorzunehmenden Verkauf der zur Aufbewahrung nicht geeigneten Gegenstände angetragen habe, noch einmal in's Gedächtniß zurück. Mögen sie sich einst, wenn es zur Berechnung der eingetretenen Beschädigungen kömmt, hieran erinnern!

Die bereits angekündigte Perhorrenzbeschwerde gegen den Herrn Assessor Schiffmann würde ich schon längst eingereicht haben, wenn nicht beständig dringendere Arbeiten an der Verfassung derselben und später eine Unpäßlichkeit mich gehindert hätten, wozu noch die Erwägung kam, daß ich als nächsten entscheidenden Schritt nur die Akten-Einsendung zum kgl. Appellationsgerichte, nicht aber die im Beschlusse vom $\frac{1}{2}\frac{5}{3}$ Februar liegenden Attentate erwarten, folglich die Perhoreszenz als keinen dringenden Gegenstand betrachten konnte, und zuletzt endlich auch noch das Gerücht, Herr Assessor Schiffmann werde ohnehin demnächst bei einem andern Kreis- und Stadtgerichte angestellt werden. Sollte Letzteres nicht vor der Zurückkunft der Akten vom kgl. Appellationsgerichte geschehen, und Herr Assessor Schiffmann bis dahin weder durch eigenen Entschluß noch durch eine offizielle Verfügung Kommissär in der gegenwärtigen Sache zu seyn aufhören, so werde ich die angekündigte Perhorreszenzbeschwerde unbeschadet meiner ungeheuchelten Hochachtung für seinen richterlichen Charakter *) sogleich einreichen.

---

*) Dasselbe gilt von allen Bemerkungen in der gegenwärtigen Druckschrift, die hier ohnehin nur einen Auszug aus den Kreis- und Stadtgerichts-Akten und aus meinen Vorstel-

So wie ich sie darstellte, liegen nunmehr die Akten und die Sache hängt zunächst von der oberrichterlichen Entscheidung ab, übrigens verfaßt der Herr Oberappellationsrath Klemm, obwohl es ihm vom Justiz-Ministerium verboten ist, noch immer Schriften, in denen er meine Ausführungen zu widerlegen sucht. *)

Ich schließe dieses Heft, indem ich den legislativen Wünschen, welche die Herren Vormünder in ihrer Druckschrift äußern, einen andern Wunsch entgegensetze.

Möchte nämlich der übermäßigen Geschäftsanhäufung bei dem ersten Untergerichte des Königreichs, die die Mitglieder dieser Behörde, die Betheiligten und die Rechts-Anwälde auf eine schonungslose Weise mißhandelt, die den öffentlichen Kredit in der Haupt- und Residenzstadt allmählich zu untergraben droht, durch die dem Staatsärar nicht ein Heller erspart wird, und ohne die ein so übereiltes Verfahren, wie in der gegenwärtigen Sache auch

---

lungen an's kgl. Appellations-Gericht enthält. Ueberhaupt habe ich keinen andern Zweck, als die meinem Schutze anvertrauten Rechte mit jedem erlaubten Mittel, und zur größern Sicherheit öffentlich zu vertheidigen, auch mich öffentlich vor dem Vorwurfe zu reinigen, den die Hrrren Vormünder mir öffentlich gemacht haben, daß ich nämlich eine ungerechte und auch vom Kreis- und Stadtgerichte als ungerecht bereits anerkannte Sache aus bloßer Chikane vertheidige.

*) Wie der Herr Oberappellationsrath hiezu und zu den vielen Geschäften überhaupt, die ihm die Dr. Sieber'sche Erbschafts-Angelegenheit veranlaßt, Zeit finden könne, ist mir und Andern ein Rätsel!

bei der größten Befangenheit des Referenten kaum denkbar wäre, durch verhältnißmäßige Besetzung dieses Gerichtes recht bald ein Ziel gesetzt werden.

München den 28. Februar 1831.

Dr. Perner Advocat.

Nachtrag.

§. 1.

Während die gegenwärtige Schrift schon gedruckt wurde, kam mir eine vom Herrn Rathe von Müller unterm 1. d. M. öffentlich bekannt gemachte Erklärung zu Gesicht, worin derselbe die Meinung ausspricht,

„mein erstes Heft könnte zu schiefen Beurtheilungen seines Charakters und seiner Wissenschaft Anlaß geben, ich hätte mit Achtungslosigkeit von ihm gesprochen, es blicke überall der Gedanke durch, daß er das Dr. Sieber'sche Testament unterschoben oder zur Unterschiebung mitgewirkt habe, ich halte ihn schlechter Handlungen für fähig u. dgl."

Ich erkläre hiemit öffentlich, daß mir alles dieses nie in den Sinn gekommen ist. Ich ersuche den Herrn Rath v. Müller, mein erstes Heft noch einmal zu lesen, und sich hiedurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß

von Allem, was ich nach seiner Meinung gegen seine Person gedacht oder gesagt haben soll, in meinem ersten Hefte auch nicht die mindeste Spur zu finden ist.

Im Gegentheile: in meiner Schrift ist stets vorausgesetzt, und meine Voraussetzung war auch nie eine andere, als daß Herr Rath v. Müller bei einem Testations-Acte des Dr. Sieber nie gegenwärtig war und an der Ungiltigkeit des angeblichen Testamentes keine Schuld trage.

Wenn daher nicht dem Herrn Rathe v. Müller statt meines ersten Heftes eine andere Schrift fälschlich als die meinige vorgelegt wurde, so begreife ich nicht, wie ich dazu komme, von ihm wegen der Erfüllung meiner Anwaldspflicht öffentlich angegriffen zu werden.

Ersteres möchte ich fast vermuthen, weil Herr Rath v. Müller auch bemerkt, daß ich in meiner Schrift die Hauptsache, die Erörterung über die Giltigkeit des Testaments, gänzlich umgangen hätte, während ich doch meine Schrift ausdrücklich als erstes Heft bezeichnet und mir jene Erörterung für die Fortsetzung meiner Schrift vorbehalten habe; — weil er mich ferner der Entstellung aktenmäßiger Thatsachen beschuldiget, ohne eine einzige zu nennen u. dgl.

Von der „angeblichen" Schrift des Herrn Raths von Müller im vermeintlichen Testamente sprach ich in meinem ersten Hefte aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht wußte, ob Herr Rath v. Müller dieses vermeintliche Testament geschrieben habe.

Das Legat für Herrn Rath v. Müller hob ich, wie der ganze Zusammenhang meiner Abhandlung und jedes Wort derselben beweist, aus dem einfachen Grunde

besonders hervor, um zu zeigen, daß Herr Rath v. Müller, wenn die Vormundschaft ihn je als Zeugen gebrauchen wollte oder könnte, ein untüchtiger oder exzeptionsmäßiger Zeuge wäre. Daß es keine Beleidigung sey, Jemand einen untüchtigen oder exzeptionsmäßigen Zeugen zu nennen, das weiß der Herr Rath v. Müller, weil es in unsern Gesetzen und durch den gesunden Menschenverstand zu klar ausgesprochen ist, schon länger als ich.

Die Ungiltigkeit des angeblichen Dr. Sieber'schen Testamentes scheint Herr Rath v. Müller selbst recht wohl zu erkennen, und was ich sub nr. I. der gegenwärtigen Druckschrift, besonders hinsichtlich der unitas actus, der Vollendung des Testamentes, des Testationsaktes u. dgl. anführte, findet in der Schrift des Herrn Raths von Müller eine sehr kräftige Bestättigung. Ob er übrigens Recht hat, wenn er meinen Mandanten eine „rohe Natur" aus dem Grunde vorwirft, weil sie nicht durch ein Geschenk von mehr als 100,000 fl. an die von Stuber'sche Vormundschaft die Erbschleicherei der Frau v. Stuber mit dem beabsichteten Erfolge krönen, will ich hier nicht näher untersuchen; es gehört nicht zur Sache.

§. 2.

Ich trage noch zwei gerichtliche Entschließungen nach, die mir ebenfalls erst, nachdem die gegenwärtige Schrift schon längst in die Druckerei geschickt war, zukamen.

a) Am 20. März d. J. erhielt ich nämlich ein kreis- u. stadtgerichtliches Decret vom 8. März, wodurch mir in Folge meiner an das kgl. Appellationsgericht eingereichten Beschwerde wegen Verzögerung vom Kreis- und Stadtgerichte eröffnet wurde,

„daß die Copirung des in conservatorio befind-
„lichen Testamentsaufsatzes bei der (in Folge ei-
„nes Antrages der Vormundschaft) auf den
„30. März anberaumten Commission werde be-
„sorgt werden; Anna Jungmair habe die erbe-
„tene Abschrift hievon deßwegen noch nicht er-
„halten, weil die Copirung mit einer förmlichen
„commissionellen Oeffnung und Schließung ver-
„bunden sey, wozu der Respicient (Herr
„Assessor Schiffmann) bisher noch nicht
„die nöthige Zeit gehabt habe."

Ueber sieben volle Wochen bat ich daher vergeblich um eine bloße Abschrift, ich muß noch bis zum 30. d. M. warten, und zur bloßen Oeffnung und Schließung eines Converts findet derselbe Herr Kommissär zehn Wochen hindurch keine Zeit, der früher, da es sich darum handelte, gegen meine Anträge zu beschließen, immer auf der Stelle, Schlag auf Schlag und häufig in besondern Sitzungen die Beschlüsse und deren augenblickliche Expedition und Insinuation zu erwirken die Zeit fand.

In der nämlichen Entschließung (vom 8. praes. 20. d. M.) wurde ich mit meinem Antrage vom 21. v. M. auf Ausmittelung eines Notärs zu einer Zeugenvernehmung aus dem Grunde abgewiesen

„weil es allbekannte Sache sey, daß nur
„mehr Wechselgerichts-Notarien, d. i. Notarien
„für Geschäfte in Wechselgerichtssachen existiren,
„welche keineswegs die Befugniß oder die
„Verbindlichkeit haben, Zeugen in jeder
„Sache zu vernehmen;"

(in andern Sachen werden vom Kreis- und Stadtgerichte,

was ich durch unzählige Akten beweisen kann, fast täglich Notariatszeugen-Vernehmungen als Bescheinigungsmittel berücksichtiget, auf deren Grund Provisorien getroffen, Real- und Personal-Arreste verhängt ꝛc.; für mich aber giebt es nun auch keine Notare mehr)

„wenn der Antrag wegen Vernehmung von „Zeugen außer dem Stadium eines Beweisverfahrens nach Gerichtsordnung c. 10. §. 21. „begründet werden könne, so sey die gewünschte „Vernehmung vom Gerichte zu erbitten." —

ich soll also die Zeugen bei Gericht vernehmen lassen, welches gerichtsordnungsmäßig die Aussagen der Zeugen verschlossen ad conservatorium nehmen müßte, während ich sie als Bescheinigungsmittel gebrauchen will!

Endlich wurde in dieser Entschließung ausgesprochen, daß, nachdem der zur Bedingung gemachte Revers von Seite des Magistrats durch die Vormundschaft vorgelegt sey, man nunmehr die Auszahlung der frommen Legate beschlossen habe. —

Ich habe bereits die Beschwerde gegen diese Entschließung ergriffen.

b) Am 23. März erhielt ich durch kreis- und stadtgerichtliches Dekret vom 11. März eine Appellationsgerichts-Entschließung vom 4. März, die dem Kreis- und Stadtgerichte Stillstand mit der Einsetzung der Vormundschaft in die Renten der Masse aufträgt und Grundsätze entwickelt, nach denen das Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts als ein unverantwortliches Attentat sich darstellt. Ich lasse diese Entschließung in der Anlage abdrucken, um dem Publikum zu zeigen, daß jenes von der Vormundschaft angerühmte

„sehr bemessene“ Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts vom kgl. Appellationsgerichte nicht gebilliget zu werden scheint. Diese appellationsgerichtliche Entschließung vom 4. März erhielt ich, obwohl das kgl. Appellationsgericht dem Kreis- und Stadtgerichte die unverzügliche Anordnung einer provisorischen Massa-Administration nach Vernehmung aller Betheiligten auftrug, erst am 20. März; die Auszahlung der Legate ist nunmehr zwar sistirt, aber noch immer ist keine Massa-Administration angeordnet und noch immer befindet sich die v. Stuber'sche Vormundschaft im Besitze des per attentatum erlassenen Decrets vom 15. v. M., wodurch sie autorisirt ist, alle Renten der Masse zu perzipiren.

Den 24. März 1831.

Dr. Perner.

Beilage I.

Art. 1.

Ja und wahr, daß die Frau Kreis- und Stadtgerichts-Direktorswittwe von Stuber, seit sie sich von Landshut hieher begab, und noch zu Lebzeiten der Gattin des Dr. Sieber sehr oft, und zwar wenigstens wöchentlich zwei- bis dreimal, zum Dr. Sieber in die Wohnung kam.

Art. 2.

Ja und wahr, daß sie, wenn Dr. Sieber bei ihrer Ankunft noch nicht zu Hause war, gewöhnlich in dem besondern Zimmer der Gattin desselben auf ihn wartete, die Dienstboten aber den Auftrag hatten, sein Nachhause-kommen ihm sogleich zu melden und ihr zu sagen, sie möchte zu ihm vorkommen, was sie denn auch stets befolgte.

Art. 3.

Ja und wahr, daß Frau von Stuber bei diesen Besuchen jedesmal besonders geputzt war, um dem Dr. Sieber zu gefallen.

Art. 4.

Ja und wahr, daß bei diesen Zusammenkünften des Dr. Sieber und der Frau Wittwe von Stuber die Dienstboten sich ohne besonders wichtige Ursache nicht in das Zimmer, in dem sich jene beiden aufhielten, zu kommen getrauten, weil sie nur störten, indem Dr. Sieber und Frau von Stuber gewöhnlich in vertrautem Gespräche und liebender zärtlicher Stellung angetroffen wurden, so oft wirklich eine unverschiebliche Ursache einen Dienstboten in das Zimmer zu gehen veranlaßte.

Art. 5.

Ja und wahr, daß die Dienstboten über dieses Verhältniß ganz empört waren, und sich oft gegenseitig äußerten, daß sie sich für den Dr. Sieber und für die Frau v. Stuber schämen, besonders auch deswegen, wei Frau von Stuber, wenn sie von Dr. Sieber hinweggieng, sich gewöhnlich wieder in das Zimmer der Gattin desselben begab, und dieser wieder Vieles vorschwätzte, um ihr die Meinung beizubringen, als wäre sie zu ihr in die Visite gekommen.

Art. 6.

Ja und wahr, daß die Gattin des Dr. Sieber sich oft äußerte:

„die Stuber kommt nicht zu mir, sondern zu
„meinem Herrn; ich weiß nicht, was sie mit-
„einander haben“

Art. 7.

Ja und wahr, daß Dr. Sieber der Frau Kreis- und Stadtgerichtsdirektors-Wittwe von Stuber jährlich 400 fl. (sage vierhundert Gulden) bezahlte, und so oft der Geburts- oder Namenstag der Frau von Stuber oder eines ihrer Kinder eintrat, Geschenke von einem oder zwei Louisd'ors machte.

Art. 8.

Ja und wahr, daß die Zeuginnen den Freiherrn von Karg-Bebenburg und den Geometer Alois von Reichel niemals zu gleicher Zeit in der Wohnung des Dr. Sieber gesehen haben.

Art. 9.

Ja und wahr, daß sich nicht drei Dintenzeuge in der Wohnung des Dr. Sieber befanden.

Die Unterzeichneten bestätigen die vorstehenden neun Sätze als vollkommen wahr und richtig und sind bereit, sie auch vor Gericht, oder wo immer sonst, und auch eidlich zu bestätigen.

München am 20. Februar 1831.

Anna Wagner, Köchin bei Hrn. Fallstich.

Barbara Kerner, Köchin bei Hrn. Dr. Zaubzer.

Beilage II.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Der kgl. Advokat Dr. Perner findet sich in der im Duplikate anliegenden Beschwerde de dato 27. Februar et praes. 3. dieß, welche der gedachte Anwalt noe. der Anna Jungmair hierorts eingereicht hat,

1. dadurch beschwert, daß das kgl. Kreis- und Stadt-Gericht München mittels des Dekretes vom 15. v. M. der Vormundschaft der von Stuber'schen Kinder die Ermächtigung ertheilt hat, gegen seinerzeitige Rechnungs-Ablage die zur Dr. Sieber'schen Verlassenschaft gehörigen Haus- und Kapitalszinsen, dann Ewiggilten zu erheben, so wie die nöthigen Reparaturen in den Häusern besorgen zu lassen.

Der Querulant stellt den Antrag, daß diese Verfügung, da die fragliche Erbschaft streitig sey, als unstatt-

haft erkannt, und daß nach Vernehmung der Betheiligten eine provisorische Masseadministration angeordnet werden wolle.

Dieser Antrag stellt sich unter der Voraussetzung, wenn die vom Querulanten bezüglich des besagten Punktes angeführten Thatsachen in Richtigkeit bestehen, als völlig gegründet dar; denn

a. Es fällt in die Begriffe, daß die Verwaltung einer streitigen Erbschaft, so lange der Streit weder in petitorio noch in possessorio entschieden ist, keiner Parthei ohne Einwilligung der übrigen Betheiligten eingeräumt werden könne.

b. In einem solchen Falle hat die Verlassenschafts-Behörde nach cod. jud. cap. VIII. §. 7. sogar von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß eine provisorische Masse-Administration angeordnet werde, was

c. Bei der Bedeutenheit der Dr. Sieber'schen Verlassenschaft um so mehr als nothwendig erscheint, als der Gang der bisherigen Verhandlungen keine baldige Beendigung der Sache erwarten läßt.

d. Selbst wenn sich die Betheiligten dahin vereinigen würden, daß die Vormünder der v. Stuber'schen Kinder als provisorische Masse-Administratoren bestellt werden sollten, so könnte denselben die fragliche Verwaltung doch nicht simpliciter überlassen werden, indem dieselben vielmehr in der Eigenschaft als provisorische Masse-Administratoren eidlich zu verpflichten, und mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze mit der nöthigen Instruction zu versehen wären.

Aus diesen Gründen, und da eine so nothwendige, auf die Sicherstellung der Masse abzielende Maasregel wegen Gefahr auf Ver-

zug nicht länger verschoben werden kann, wird dem kgl. Kreis= und Stadtgerichte München hiemit aufgetragen, noch vor der bereits angeordneten Akteneinsendung und ohne allen Verzug in vorliegender Verlassenschaftssache nach Vernehmung aller Betheiligten eine provisorische Masse=Administration anzuordnen, oder Falls hiegegen nach Lage der Akten circa factum gegründete Bedenken obwalten sollten, hierüber binnen 3 Tagen, unter Anlage der Akten Bericht zu erstatten.

2. Der kgl. Advocat Dr. Perner als Anwalt der Anna Jungmair hat sich in der Eingabe de dato 27. v. Monats zugleich darüber beschwert, daß ihm der Richter Imae mittels des Dekretes de dato 15. v. M. mit einem Gesuche um Vornahme des Augenscheins abgewiesen hat. Da der Querulant in dieser Beschwerde nicht angegeben hat, zu welchem Ende ein Augenschein bei der ersten Instanz erbeten worden sey, und demnach bezüglich dieses Punktes die Statthaftigkeit der Beschwerde nicht ermessen werden kann, so wird dem gedachten Anwalt in dieser Hinsicht die Abweisung bedeutet, *)

*) Diese Abweisung scheint aus einem Mißverständnisse entsprungen zu seyn. Ich unterließ die umständliche Wiederholung des in erster Instanz gestellten Antrages auf Vornahme eines Augenscheines und begnügte mich, in der Beschwerde die Gravamina anzuzeigen und die nöthige Deduction zu liefern, weil ich nicht wollte, daß das kgl. Appellationsgericht die Anordnung des Augenscheins, so wie den Instandsbefehl, sogleich, ohne vorgängige Akten=Abforderung, dekretiren sollte. Ich habe dieses bei'm kgl. Appelationsgerichte nachträglich bereits aufgeklärt und es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß nach erfolgter Akten=Vorlage an das kgl. Appellationsgericht dieses den erbetenen Augenschein sogleich anbefehlen werde.

3. Was die Beschwerde hinsichtlich der beschlossenen Ausbezahlung von Vermächtnissen anbelangt, so wird dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte aufgetragen, hiemit vor der Hand inne zu halten, wobei übrigens bemerkt wird, daß über die desfallsige Beschwerde sowohl als auch die übrigen in der Eingabe de dato 27. Februar 1831 enthaltenen Beschwerden der Anna Jungmaier nach erfolgter Einsendung der Akten weitere Entschließung erfolgen wird.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtlich Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Landshut den 4. März 1831.

Königliches Appellationsgericht des Isarkreises.

v. Molitor, Präsident.

v. Sichlern, Sekretär.

Coll. Zeller.

Verlassenschaft des Hofmedikus
Dr. Sieber betr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Perner, Ignaz,

Ueber die Verlassenschaft des Hofmedicus Dr. Sieber

Bd.: 2

München (1831)

Bavar. 2074-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377229-6